Helv.
142

Helv. 142

Beiträge
zur
Geschichte
der
Ausscheidung des Stadtgutes von Bern
von
dem Staatsgute
in
den Jahren
1798 — 1804.

Bern.
Gedruckt bei Carl Rätzer.

1836.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Große Rath des Cantons Bern beauftragte am 9. Mai 1833 eine besonders dazu niedergesetzte Commission mit der Untersuchung: ob der frühere Große Rath am 15. Januar 1831 berechtigt gewesen sey, die Krankenhäuser mit 1,250,000 Fr. aus dem Staatsvermögen zu dotiren? Eine Frage, deren Erörterung allerdings, sowohl für die Regierung, welche sie aufwirft, als für die Behörde, welche den Krankenhäusern vorsteht, von großer Wichtigkeit seyn kann. Da indessen jene Dotation bloß an die Stelle früherer jährlicher Staatsbeischüsse an diese Krankenhäuser von durchschnittlich 40,466 Fr. 35 Rp. getreten war und die Anstalten eine beinahe rein cantonale Bestimmung haben, so bleibt eine solche Erörterung dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift gänzlich fremd.

In dem gedruckten Berichte dieser Commission an den Großen Rath vom 19. November 1833 blieb sie bei der ihr zugewiesenen Frage nicht stehen, sondern ging ohne Auftrag zu einem ganz andern Gegenstande über, welcher der fraglichen Verhandlung des abgetretenen Großen Rathes ganz fremd war, hingegen die Stadt Bern und ihre Bewohner, besonders aber die Bürgerschaft von Bern desto näher betraf. Sie stellte nämlich die Behauptung auf: es sey durch die Aufhebung der Vermittelungsacte Bonaparte's und der darauf beruhenden

Cantons-Verfassung im Jahr 1814, „die Verbindlichkeit der Aussteuerungs-Urkunde (der Stadt Bern) und des darüber errichteten Vertrages (zwischen Regierung und Stadt) für das Landvolk de facto et de jure dahingefallen.“ [1])

Der Große Rath trug demnach, in seiner Sitzung vom 7. Mai 1834, der nämlichen Commission eine Untersuchung über die Frage auf: „ob die mediationsmäßige Dotation (der Stadt Bern) von 1803 noch als gültig anzusehen sey, oder nicht?

Da nun diese Frage das ganze Besitzthum der Bürgerschaft von Bern zu erschüttern drohte, und übrigens ihrer Natur nach tief in das ganze schweizerische Staatsrecht eingreift, so fand die Bürgergemeinde nöthig, bei bekannten Rechtsgelehrten Deutschlands und der Schweiz Rath zu suchen. Sie holte daher von den Spruchcollegien der Universitäten Heidelberg, Tübingen und Zürich drei Rechtsgutachten ein, welche sie durch den Druck bekannt machen ließ. [2])

Obschon diese Gutachten, welche alle, zumal die beiden letztern, mit besonderer Gründlichkeit abgefaßt sind, die Frage aus verschiedenen Gesichtspnnkten, z. B. das Gut-

---

[1]) Rapport der zur Untersuchung der Frage u. s. w. niedergesetzten Commission. Bern, gedruckt bei Jenni 1833, S. 40.

[2]) Species facti und Rechtsgutachten des Spruchcollegiums der Großh. badischen Universität Heidelberg. Bern, gedruckt bei C. Rätzer 1835.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Tübingen. Ebendaselbst.

Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Zürich. Ebendaselbst.

achten von Tübingen mehr aus dem staatsrechtlichen, dasjenige von Zürich mehr aus dem privatrechtlichen aufgefaßt haben: so ist dieselbe dennoch durch alle drei Spruchcollegien unbedingt bejahend beantwortet worden, indem sie sich einstimmig für die unbestreitbare Rechtsgültigkeit der Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern aussprachen.

Während der Bekanntmachung dieser Rechtsgutachten begann am 30. April 1835 eine Correspondenz zwischen dem Regierungsstatthalter und der Bürgergemeinde von Bern, welche mit einer Vorstellung der letztern an den Regierungsrath vom 2. September 1835 endigte. Es ward nämlich für den provisorischen Unter-Lehen-Commissär Dr. Rheinwald, als Referenten der mit der Untersuchung obiger Frage beauftragten Dotations-Commission, die Oeffnung der Bernischen Stadtarchive zum Behufe dieser Untersuchung verlangt, und dieses Verlangen durch das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Gemeinde-Verwaltung motivirt.

Die Bürgergemeinde, obschon ihr an sich selbst diese Einsicht ganz gleichgültig gewesen wäre, hielt es jedoch für ihre Pflicht, in dieser ganzen Angelegenheit keinen Augenblick von der beiden Partheien durch Verfassung und Gesetze vorgezeichneten Bahn abzuweichen. Sie zeigte wiederholt, daß es sich hier nicht um die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinde-Verwaltung handle, sondern daß der Große Rath, welcher Eigenthumsansprachen erörtern lasse, die möglicher Weise dem Fiscus gegen die Stadt zustehen könnten, als Stellvertreter des Fiscus der Stadt wie eine Parthei in einer Civilstreitigkeit gegenüberstehe. Sie verweigerte daher wiederholt die ein-

zig im Interesse des Fiscus verlangte Gestattung der Eröffnung der Stadtarchive. Die unter den Beilagen abgedruckte Correspondenz wird das Benehmen der Bürgergemeinde rechtfertigen, und die Dotations-Commission selbst schien sich durch das Einleuchtende der ihr entgegengestellten Grundsätze eines Bessern belehrt zu haben; wenigstens ist aus den letzten Verhandlungen des Großen Rathes ersichtlich, daß sie ihre auf Oeffnung der Stadtarchive abzweckenden Schritte suspendirte. [3])

Endlich wurde nun der zweite Bericht der Dotations-Commission an den Großen Rath vom 14. Februar 1836 nach einer Untersuchung, welche mehr als anderthalb Jahre gedauert hatte, durch den Druck bekannt gemacht. [4]) Ganz im Widerspruche mit ihrer früher so bestimmt ausgesprochenen Ansicht, erklärt sich jetzt die Dotations-Commission für die unbedingte Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Bern, indem auch sie die ihr vorgelegte Frage bejahend beantwortete. [5]) Es mögen wohl die Rechtsgutachten der drei Universitäten auf diese ziemlich auffallende Sinnesänderung wesentlichen Einfluß gehabt haben.

---

[3]) Das Schreiben der Commission ist in der Verhandlung des Großen Rathes vom J. 1836, Nr. 29, abgedruckt. Die Bürgergemeinde hat auf ihre letzte Vorstellung vom 2. Sept. 1835 keine Antwort erhalten.

[4]) Bericht und Gutachten der zur Untersuchung und Erörterung der Bernischen Dotations-Verhältnisse niedergesetzten Special-Commission an den Großen Rath der Republik Bern. Bern, bei Jenni 1836.

[5]) Bericht und Gutachten der Special-Commission. S. 160. u. a. a. O.

Die Dotations-Commission hat aber ebenfalls in einem andern, wenn auch für die Stadt Bern ganz unwesentlichen Punkte, ihre Ansicht geändert. In ihrem frühern gedruckten Berichte theilte sie die Ansicht beider frühern Regierungen, aller bisheriger Stadtbehörden und der drei Spruchkollegien, daß nämlich die Aussteurungs-Urkunde das Eigenthum der alten Fonds des Inselspitales, des Außerkrankenhauses, des Mußhafens und Schulsäckels der Stadt Bern zuspreche. [6] Damals hoffte sie nämlich mit der ganzen Aussteurungs-Urkunde auch dieses Eigenthumsrecht umstürzen zu können. Nun, da sie diese Hoffnung aufgeben mußte, findet sie, die Aussteurungs-Urkunde ertheile der Stadt Bern bloß das Verwaltungsrecht des Vermögens dieser Stiftungen. [7] Diese Ansicht beruht freilich auf einer Auslegungsweise, welche jeder unbefangene Beurtheiler wenigstens für eine im höchsten Grade gesuchte halten wird.

In Bezug auf die Krankenhäuser, den Mußhafen und den Schulsäckel trägt nun die Dotations-Commission bei dem Großen Rathe darauf an, der Stadt jenes — mit der ganzen Aussteurungs-Urkunde unter Eidgenössischer Garantie stehende — Verwaltungsrecht einseitig zu nehmen und überdieß zwei von dem vorigen Großen Rathe mit der Stadt über die Verwaltung der Krankenhäuser abgeschlossene Verträge einseitig aufzuheben.

6) Rapport der zur Untersuchung der Frage u. s. w. niedergesetzten Commission. S. 10.

7) Bericht und Gutachten. S. 181. u. a. a. O.

Bloß durch diese Anträge würde jedoch der Stadt Bern kein für sie fruchtbares Vermögen entzogen, wie man hingegen durch Vernichtung der Aussteuerungs-Urkunde dieses in bedeutendem Maße zu thun gehofft hatte. Die Dotations-Commission gab sich daher, ohne irgend einen Auftrag dazu erhalten zu haben, große Mühe, eine Menge anderer Eigenthumsansprüche aufzufinden, welche der Fiscus gegen die Stadt Bern aufstellen könnte, und, da ihr der Umsturz der Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Bern nicht gelungen war, so versucht sie nun den Umsturz des sogenannten Endbeschlusses der Liquidations-Commission zu erlangen und dadurch längst beseitigte Reclamationen von sehr wesentlicher Bedeutung gegen die Stadt Bern zu erneuern.

Der gedruckte Bericht, indem er sich den Schein zu geben bemüht, als ob alle die vielen von der Dotations-Commission angerathenen Reclamationen, welche der Fiscus gegen die Stadt Bern geltend machen könne, faktisch und rechtlich wohl begründet seyen, ist jedoch überhaupt in einem so feindseligen Geiste gegen Bern geschrieben, daß man dessen Tendenz nicht verkennen kann, das Land fortdauernd gegen die Stadt feindschaftlich zu stimmen. Daß er übrigens in einem hohen Grade einseitig sey und die Finanzgeschichte der Stadt gänzlich entstelle, wird sich für jeden Unbefangenen bei einer gründlichen Untersuchung ergeben, zu welcher diese Schrift einen durchaus documentirten Beitrag liefern soll.

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 7. und 8. April jenen Bericht berathen. Ungeachtet die Bürgergemeinde weder Zeit, noch Gelegenheit erhalten hat, die

Irrthümer und die unrichtigen Resultate dieser einseitigen Arbeit gründlich prüfen zu lassen und zu widerlegen; so scheinen doch die meisten Mitglieder des Großen Rathes von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn: der Bericht sey ganz wahrheitsgemäß. Der Große Rath fühlte jedoch, daß er nicht als oberste Staatsbehörde einseitig entscheiden könne, sondern daß er als Parthei, als Repräsentant des Fiscus der Stadt Bern gegenüber stehe. Statt aber den Weg der Unterhandluug oder einen verfassungsmäßigen Rechtspfad einzuschlagen, giebt er der Bürgergemeinde einzig die Auswahl zwischen zwei Compromiß-Gerichten. Auch hat er vorläufig einseitig die über die Krankenhäuser abgeschlossenen Verträge aufgehoben. Der Große Rath hat freilich den Fall vorgesehen, es möchte vielleicht die Bürgergemeiude finden, ihre Verantwortlichkeit gegen spätere Generationen gestatte ihr nicht, sich in ein Compromiß-Verfahren einzulassen, und er hat sich auf diesen Fall vorbehalten, selbst das Weitere zu verfügen. Die Dotations-Commission und mehrere Mitglieder des Großen Rathes scheinen von dem Grundsatze auszugehen, der letztere sey alsdann berechtigt, sich vorläufig in den Besitz der streitigen Objekte zu setzen; eine solche Ansicht verstößt jedoch allzusehr gegen die wichtigsten Grundsätze einer jeden Verfassung und namentlich gegen den §. 94. der Staatsverfassung der Republik Bern [8]), als daß eine oberste Landesbehörde ihr wird Folge geben können.

---

[8]) „Alle Bürgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Bürger der betreffenden Gemeinde stehen; auch

Die jetzigen Stadtbehörden sind den Sonderungs-Verhandlungen der Jahre 1798 bis 1804, aus welchen alle vorgeblichen Ansprüche des Fiscus durch die Dotations-Commission hergeleitet werden, ganz fremd. Ihrer Verwaltung wurde das Stadtgut erst im Jahre 1833 in Folge einer von der Regierung selbst ausgegangenen Veränderung aller früheren Verhältnisse anvertraut. Sie haben ein begründetes Vertrauen in die Rechtlichkeit der Gesinnungen und Handlungen ihrer Vorgänger, wenn sie schon für dieselben nicht verantwortlich zu seyn glauben. Die Bürgergemeinde wird nicht Vermögen behalten wollen, von welchem es möglich seyn wird ihr zu zeigen, daß es einem Andern gehört, und sie wird, wenn sie solches wirklich besitzt, dasselbe dem rechten Eigenthümer nicht vorenthalten. So wie aber die Dotations-Commission sich selbst anderthalb Jahre gönnte, um in Archiven und Rechnungen herumzusuchen, außergerichtliche Verhöre aufzunehmen, einen langen Bericht zu verfassen und denselben abdrucken zu lassen: so hätte man auch der Bürgergemeinde eine gleiche Frist zu gründlichen Nachforschungen, zur Abfassung einer species facti und zur Einholung unpartheiischer Rechtsgutachten über die Gültigkeit des Endbeschlusses der Liquidations-Commission, welchen die Dotations-Commission, nun umstürzen möchte, und über die verschiedenen andern Ansprüche einräumen sollen, wie solche Befinden bereits über die Aussteurungs-Urkunde vorliegen. Es scheint, man habe es dieses Mal nicht dazu kommen lassen wollen,

---

sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat." —

indem die Stadt sich in einer kurzen Frist sogleich zu einem Compromiß-Verfahren erklären soll, ehe sie nur Zeit hatte genau untersuchen zu lassen, ob die verschiedenen Ansprüche rechtsbegründet seyen oder nicht. Ja, es scheint selbst aus den gedruckten Verhandlungen der obersten Landesbehörde hervorzugehen, daß die Commission den Gegenstand ihrer Nachforschung absichtlich geheim zu halten suchte. [9])

Die Bürgergemeinde wird auf die an sie gerichteten kathegorischen Fragen antworten, wie es ihr sowohl ihre rechtliche Stellung, als ihre Verantwortlichkeit gegen künftige Generationen, denen sie das anvertraut erhaltene Stadtgut wieder abliefern soll, erlaubt oder gebietet.

Es scheint jedoch für jedes Mitglied der Bürgergemeinde, welche sich nun bald dieser Angelegenheit wegen versammeln soll, es scheint für jedes Mitglied des Großen Rathes, welcher die Antwort der Bürgergemeinde in ruhige Erwägung ziehen wird, es scheint für das gesammte Publikum zu Stadt und Land wichtig, den wahren Sachverhalt zu vernehmen, die Sonderungsansprüche, welche die Stadt in dem Jahre 1798 besaß, und die Sonderungsunterhandlungen der Jahre 1798 bis 1804 kennen zu lernen, und über die Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit des Berichtes der Dotations-Commission belehrt zu werden, damit ein unbefangenes Urtheil wenigstens möglich werde.

Indem der Verfasser dieser kleinen Schrift diesen Zweck vor Augen hat, will er jedoch die rechtliche Beurtheilung der einzelnen von der Dotations-Commission angedeuteten Ansprachen zurückbehalten, weil es nicht

[9]) Verhandlungen des großen Rathes vom J. 1836. Nr. 29.

im Interesse der Stadt Bern liegen kann, daß die Rechtsmittel veröffentlichet werden, welche ihr zur Vertheidigung ihres Eigenthums gegen jene Ansprüche zu Gebote stehen. Es soll vorerst genügen, im Allgemeinen den rechtmäßigen Ursprung des Stadtvermögens von Bern geschichtlich nachzuweisen.

Erste Abtheilung.

Zustand vor 1798.

Die Corporation der Bürgerschaft der Stadt Bern verlor im Jahr 1798 die sämmtlichen Herrschaftrechte, die Landeshoheit und Souverainetät, welche sie, nach früher allgemein gültigem Staatsrechte, während Jahrhunderten über den größten Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft besessen hatte. Mußte sie sich auch dieses große Opfer gefallen lassen, so blieb ihr doch ein unbestreitbares, volles Recht auf alles dasjenige Eigenthum und diejenigen Rechte, welche mit der Landeshoheit und Souverainetät keine Gemeinschaft haben. Bern war berechtigt sein Stadtgut zu behalten, wie jede Landstadt im Jahr 1798 ein solches nicht nur besaß, sondern behielt. Bern besaß daher einen unbestreitbaren Rechtsanspruch auf Ausscheidung des vor 1798 mit dem Staatsgute gemeinsam verwalteten Stadtgutes.

Um nun ausmitteln zu können, was im Jahr 1798 Stadtgut und was Staatsgut war, muß man bis zur Erbauung der Stadt zurückgehen.

Als nämlich bald nach derselben der Zähringische Stamm erlosch, und Kaiser Friedrich II. im Jahr 1218 der Stadt ihren Freiheitsbrief ertheilte, unterschied sich Bern von gewöhnlichen Herrschaftlichen- oder Landstädten einzig durch die erlangte Reichsunmittelbarkeit. Bern war eine unmittelbar unter dem Kaiser stehende städtische Bürger-Corporation ohne Gebiet, mit eigenem Rath und Gericht, eigenem der Stadt vom Kaiser gegebenen Recht, und mit der Lehensfähigkeit begabt; das Stadtgut beschränkte sich, so viel uns von dem damaligen Zustande bekannt ist, auf die Allmende, den Bremgartenwald und die Rechtsame im Forst [10]), und die Einkünfte bestunden vorzüglich in Gerichtsbußen, dem Stadtzolle und in Bürgertellen.

Im Mittelalter waren die Twingherrschaften mit allen ihren verschiedenartigen Zubehörden, wie Collaturrechte, Bodenzinse, Zehnten, Güter, Waldungen u. dgl., eine Sache des Verkehrs; Privatpersonen und herrschaftliche Städte kauften deren. So besaß Thun die Herrschaft Uttigen. Burgdorf besaß die Herrschaften Rütschelen, Graswyl, Wyl, Inkwyl, Bickingen, Heimiswyl, Nieder- und Ober-Oesch, Thörigen, Bettenhausen, Gutenberg und Klein-Dietwyl, mit allen Zubehörden. Solche Twingherrschaften und alles, was dazu gehörte, waren bloßes Privateigenthum. Die Bürger-Corporation von Bern, welche sich gegen die umliegenden burgundischen Freiherren und Grafen behaupten mußte, war fortdauernd zur Selbstvertheidigung gerüstet; sie zog

---

10) Handfeste Kaiser Friedrichs II. vom J. 1218 vorz. Art. 6, 16 u. s. w. in Walthers Erläuterungen der Geschichte des vaterl. Rechts, Bern 1765, und Schnells Handbuch, Th. I.

die umliegenden kleinern Twingherren in ihr Interesse und in ihr Bürgerrecht; sobald es ihr möglich ward, suchte sie, wie andere Städte, Herrschaften zu erwerben, um sich rings herum in jenen Zeiten des Faustrechts besser zu sichern, und weil durch den Ankauf von Herrschaften damals beinahe einzig Geld fruchtbar angelegt werden konnte. Bern besaß alle nach und nach erworbenen Herrschaften, mit den dazu gehörigen Collaturen, Bodenzinsen, Zehnten, Gütern, Wäldern u. s. w., als bloßes Privateigenthum, wie jeder andere Twingherr und jede andere Stadt, welche deren ebenfalls erworben hatte. Noch im Jahr 1798 war dieser ganze ältere Besitz Berns reines Stadtgut, an welches das Land oder der Staat nicht den entferntesten Anspruch zu machen hatte, ganz so wie Thun und Burgdorf im Jahr 1798 nicht nur die sämmtlichen Zubehörden ihrer Herrschaften, nämlich Güter, Bodenzinse, Zehnten, Wälder u. s. w. behielten, sondern später sogar für die verlorene Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst vom Staate entschädiget wurden.

Es frägt sich daher: von welcher Epoche an kann dem Lande oder dem Staate ebenfalls, neben der Stadt, ein Mitanspruch an die neuern Erwerbungen der Stadt Bern zugeschrieben werden? Die Antwort ist sehr leicht: erst von dem Augenblicke an, da die Stadt Bern aufhörte eine bloße reichsunmittelbare Bürger-Corporation zu seyn und Landesherr über ihre bis dahin erworbenen Twingbezirke ward.

Die unter der Oberhoheit oder Souverainetät von Kaiser und Reich durch Fürsten und Städte ausgeübte Landeshoheit ist ein staatsrechtlicher Begriff, welcher erst damals nach und nach sich thatsächlich aus-

bildete. Reichsfürsten und Reichsstädte erwarben solche gewöhnlich nur nach und nach, selten auf einmal. Das Streben nach der Erwerbung der Landeshoheit und die daraus erfolgenden Kämpfe bilden den wichtigsten Theil der damaligen politischen Geschichte aller Theile des Reichsgebietes. Auch die Reichsstadt Bern strebte allmählig, anfänglich ganz unwillkührlich und bloß durch Lage und Umstände gleichsam dazu gezwungen, nach derselben. Der Moment, in welchem sie sich vollständig ausgebildet hatte, wird sich nicht so leicht ausmitteln lassen. Legt man die in der Rechtswissenschaft allgemein angenommenen Grundsätze darüber der Untersuchung zum Grunde, so wird dagegen unsere Geschichte diejenige Epoche leicht nachweisen, vor welcher Bern noch keine Spur von Landeshoheit über sein Gebiet besaß, und von welcher an diese sich erst auszubilden anfing.

Die Reichsstadt Bern erhielt zwar nach und nach viele kaiserliche Privilegien, welche die Rechte der bürgerlichen Corporation, jedoch nur im Innern der Stadt, allmählig vermehrten. So 1293 von Kaiser Adolph die Befreiung der Bürger von fremden Gerichten, außer dem kaiserlichen Hofgerichte; 1365 von Kaiser Karl IV. das Recht, Reichspfandschaften in einem Umkreise von sechs Meilen einzulösen; das Fehderecht oder das Recht der Selbstvertheidigung; die Befreiung der Bürger von den Hofgerichten; das Recht in einem Umfange von drei Meilen sicheres Geleit zu geben und 1368 die Criminalpolizei in einem Umfange von drei Meilen, so wie die damit verbundene Gerichtsbarkeit; 1373 von Kaiser Wenzeslav das Recht, durch den Schultheißen Reichslehen zu Handen des Reichs zu ver-

leihen und 1398 die Bestätigung aller bisher an sich gebrachten Reichslehen und die Befreiung der Bürger von der Appellation an den Kaiser und sein Hofgericht. Alle diese Privilegien haben noch gar keinen Bezug auf die erworbenen Herrschaften, sie beschränken sich auf das Innere der Stadt und auf die Bürger Berns, und das Recht, in dem Umkreis von drei Meilen sicheres Geleit zu geben, Verbrecher aufzufangen und in Bern zu richten, ist bloß zum Schutz der Stadt selbst in jenen Zeiten des Faustrechtes gegeben worden. Bern hat also durch alle diese Privilegien noch nicht einmal einen Theil der die Landeshoheit ausmachenden Rechte über seine Twingherrschaften erworben.

Daß die Erwerbung von Twingherrschaften an sich selbst mit der Landeshoheit nicht die entfernteste Gemeinschaft hatte, ist bereits erwähnt worden.

Der Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission giebt sich viele Mühe zu zeigen, daß der Beitritt Berns zum Bunde der vier Waldstätte, also das Jahr 1353, den Anfang bernischer Landeshoheit bezeichne [17]), weil nämlich der Bund bald den Willen gezeigt habe, die Landeshoheit zu erstreben und namentlich durch den Pfaffenbrief im Jahr 1370 das eidgenössische Staatsrecht gegründet worden seyn soll. Dieser Versuch ist jedoch ein höchst unglücklicher und verfehlter. Es ist ja bekannt, daß im Mittelalter eine Stufenfolge von Bünden aller Art, vom einfachsten Burgrecht, durch Bünde mehrerer Städte, oder einzelner Herren mit Städten, bis zu dem Bunde der vier Waldstätte und den deutschen Städtebünden vorkommen, welche alle mit der

[11]) Bericht und Gutachten. S. 143 u. a. a. O.

Landeshoheit auch nicht die entfernteste Gemeinschaft hatten. Es ist bekannt, daß bloße Twingherren und Freiherren ohne Landeshoheit, daß selbst herrschaftliche Städte solche Bünde schlossen, welcher Umstand also jede Landeshoheit von selbst ausschließt. Es ist bekannt, daß Luzern, Zug und Glarus noch östreichisch waren, als sie sich schon im Bunde der vier Waldstätte befanden, und daß bei ihnen daher noch keine Spur von Landeshoheit vorkommen konnte, so wie daß Zürich 1358 noch einen Reichsvogt und kein Gebiet besaß und seine Bürger noch Reichssteuerpflichtig waren, also ebenfalls keine Landeshoheit ausüben konnten. Es ist endlich bekannt, daß der Bund der vier Waldstätte nichts als ein Schutz- und Trutzbündniß, noch lange kein Staatenbund war, und daß er als Bund nichts weniger als Erwerbung von Landeshoheit damals erzweckte; wovon z. B. der merkwürdige Umstand zeugt, daß im Jahre 1354 Bern nebst Solothurn und Schaffhausen mit der Reichsarmee vor Zürich, also gegen die Bundesstadt, im Felde lag, weil Berns Verhältniß zum Reichsoberhaupte dem Bunde vorging. [12]) Der Bund konnte übrigens, vermöge seiner Natur, in keinem Falle einer Stadt die Landeshoheit über ihre Twingherrschaften, die mit dem Bunde in keiner Gemeinschaft stunden, verschaffen, und einzig diese Landeshoheit steht hier in Frage. — Jeder Kenner unserer Geschichte und der mittelalterlichen Rechte wird die Ansicht, daß die Bürgercorporation Berns durch den Beitritt zum Bunde der vier Waldstätte die Landeshoheit über ihr Gebiet habe erwerben können, geradezu verwerfen.

---

[12]) Justingers Berner Chronik S. 152.

Viel eher könnte die Erwerbung der Landgrafschaft in Burgund, zwischen der Aare und dem jetzigen Canton Luzern, und von Aarwangen bis Thun sich erstreckend, welche die Stadt Bern im Jahr 1406 ankaufte, als Beginn theilweiser Landeshoheit betrachtet werden. Der Landgraf war ein kaiserlicher Beamter, er trug diese Beamtung erblich zu Lehen. Die Landgrafen und ihre Landgerichte übten die Hohe Gerichtsbarkeit Namens des Reichs aus. Ueberdieß verwalteten sie einige kaiserliche Rechte, welche als Theile der Landeshoheit betrachtet werden konnten. Allerdings erleichterte der Besitz landgräflicher Rechte die Erwerbung der Landeshoheit, und ein Landgraf in Deutschland hätte dieselbe ohne Zweifel erstrebt und sich nach und nach zum Reichsfürsten emporgeschwungen. Es ist auch wahr, daß Bern ohne Erwerbung der beiden Landgrafschaften in Burgund und Bargen, dieß- und jenseits der Aare, nicht wohl die Landeshoheit in seinem Gebiete hätte erstreben können. Das Jahr 1406 kann jedoch deßwegen durchaus noch nicht als Anfangspunkt ihrer Erwerbung angesehen werden, weil Bern die landgräflichen Rechte damals nur noch östlich der Aare, also nur in dem kleinern Theile seiner Herrschaften besaß; weil, wie Fränklin [13]) im Twingherrenstreit sagte, „erfahrne und verständige Leute wohl wissen, daß allein aus den hohen Gerichten keine Folge ist an der Herrlichkeit; endlich weil die Landgrafschaft nur ein kaiserliches Lehen und eine kaiserliche Beamtung war, und die landgräflichen Rechte nur Namens des Reichs verwaltet und ausgeübt wurden.

Man wird also immer wieder auf das Jahr 1415

13) Helvetische Bibliothek. Th. IV. S. 43.

zurückkommen müssen, welches bisher allgemein für den Anfangspunkt bernischer Landeshoheit angesehen ward, wie denn schon Meßmer, nach mühsamer Untersuchung bei Bearbeitung des Sonderungswerkes in den Jahren 1798 bis 1802, jenes Jahr dafür bezeichnete, und das gründliche Rechtsgutachten der Tübinger Juristen-Facultät ihm hierin beistimmt. Damals ertheilte nämlich Kaiser Sigmund [14]) der Bürgercorporation von Bern die ersten kaiserlichen staatsrechtlichen Privilegien, welche sich nicht bloß auf die Stadt und Bürgerschaft selbst beschränkten, sondern auf alle bereits erworbenen Twingherrschaften, also auf das Gebiet Berns sich ausdehnten und daher den ersten Anfang der Landeshoheit zu begründen vermochten. Diese wichtigen stattsrechtli-

[14]) Der Freiheitsbrief lautete:

„Daß sy und Jr Nachkommen gewalt haben einen gemeinen „Lantkosten glichen traglichen und bescheidenlichen Dingen „zu vnsern und des heiligen römischen Richs Nutzen vnd „zu Irer vnd Irer Statt Notturft zu legen vnd zu schla-„gen, vff alle die In demselben vns und des Richsstatt „Bern Twingen und Bannen sitzen. Jre Wunn, Weide „vnd Holznüssen, frid, schirm und Hilfe von In haben: „auch haben wir Jr diese besundere Gnade getan, vnd tun „In die auch mit diesem Brief, wann sy In vnseren vnd „des Richs Diensten vnd zu Iren Notturften mit Jr „Banyr vßziehen, daß dann alle die In Iren Twingen „und Bannen sitzen, mit Jr unter Jr Banyr ohn alles „widersprechen ziehen sollen; auch haben wir den vorge-„nannten, die in Iren Twingen vund Bannen sitzen, In „derselben hohe vnd Landgerichte gann, vnd do gemein „Recht halten sollen." Datum zu Constanz Samstag vor dem heiligen Palmtag (23. März) 1415. Freiheitenbuch Litt. a. fol. 40.

chen Befugnisse waren: das Betellungsrecht, das Mannschaftsrecht und die Hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Gebiet der Stadt Bern, also Finanzhoheit, Militairhoheit und Justizhoheit. Es ist jedoch leicht ersichtlich, daß hier nur der erste Anfang der Landeshoheit sich findet, daß solche erst im weiteren Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts sich vollständig ausbildete, und daß man vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht sagen kann, sie sey vollständig ausgebildet oder erworben worden. Die Epoche von 1415 ist daher die früheste, für die Stadt ungünstigste, welche Geschichte und Staatsrecht anzunehmen erlauben.

Denn erst im Jahr 1437 hat die Stadt Bern das wichtigste Hoheitsrecht, ohne welches die Landeshoheit nie ausgebildet erscheint, nämlich dasjenige der Gesetzgebung, in ihrem Gebiete geltend gemacht, indem sie das Stadtrecht zum Landrecht erhob und verordnete: „daß alle äußern Gerichte der Stadt Bern Recht haben mögen." [15]) Nach diesem wesentlichsten Schritte weiterer Ausbildung der Landeshoheit folgte erst nach und nach die Ausübung eigentlicher Finanzhoheit, indem früher Ohmgeld und Böspfenning nicht

[15]) Hierübrr steht in Schnell's Commentar über das positive Civilrecht des Cantons Bern, Th. I. p. 54. folgende merkwürdige Aeußerung:

„Durch diesen, auch für die betreffenden Gerichte vortheilhaften Beschluß — weil sie durch denselben der Herrschaft der blinden Willkühr entzogen, und des gleichen Rechtes theilhaftig wurden, dem sich ihre Herren selbst unterworfen hatten — trat die Stadt Bern aus der Eigenschaft eines Herrschaftsherrn in die eines Landesherrn mit unbeschränkter Regentengewalt über."

auf das Gebiet ausgedehnt worden zu seyn scheinen, erst 1448 das Salzregale auf dem Lande geltend gemacht, 1449 die Wochenangstersteuer verlangt, 1481 eine Weinausfuhrgebühr eingeführt und 1494 das Bergwerkregale ausgeübt wurden. Einen wichtigen Schritt machte ferner Bern zur Erwerbung der vollen Landeshoheit, als es 1470 und 1471 im Twingherrenstreit [16]) die hohe Gerichtsbarkeit und mehrere andere Hoheitsrechte ziemlich willkührlich auch in allen der Stadt nicht angehörenden Twingherrschaften seines Landgrafschaftsgebietes geltend machte. Endlich handelte Bern als unbeschränkter Landesherr, als es im Jahr 1528 die Säkularisation aller Klöster in seinem Gebiete vornahm und einen Theil der bischöflichen Rechte sich zueignete. Die Eroberungen des Aargaus 1415 und des Waadtlandes 1536 haben bedeutend zur Entwickelung vollständiger Landesherrlichkeit beigetragen. Dennoch hat sich die Stadt Bern ihre nach und nach erlangten Hoheitsrechte noch 1487 durch Kaiser Maximilian und 1559 durch Kaiser Ferdinand förmlich bestätigen lassen, und erst im Jahr 1648 kam endlich, durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der eidgenössischen Stände im westphälischen Frieden, die volle Souverainetät Berns über sein ganzes damaliges Gebiet hinzu, welche nur durch den eidgenössischen Bund in einigen Punkten beschränkt war.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses, daß alles, was die Stadt Bern vor dem Jahr 1415 erwarb, reines privatrechtlich erworbenes Corporationsgut seiner Bürgerschaft, bloßes Stadtgut war; daß das Land nicht

---

[16]) Ordnung und Vertrag der hohen Gerichte wegen von 1471. Thüring Frikhardts Twingherrenstreit. Helv. Bibl. Th. IV.

den entferntesten Anspruch an dieses gesammte Besitzthum zu machen hatte; daß erst von dieser Epoche an das Land einen Mitanspruch an die fernern Erwerbungen erlangen konnte, welche die Stadt Bern machte; und daß ein wichtiger Theil der Sonderungsansprüche, welche der Bürgerschaft Berns im Jahr 1798 gegen den Staat zustunden, in diesem gesammten im Jahr 1415 bereits vorhandenen rein-bürgerlichen Corporationsgut bestund.

Aus Rechnungen und Titeln ergiebt sich nun, daß dieses ausschließlich der bürgerlichen Corporation angehörende alte Stadtgut Berns im Jahr 1415 ungefähr folgendes war:

1) Gebäude in der Stadt: Rathhaus, Kirche, Kaufhaus, Werkhoof, Zeughaus, Ziegelhütte, Mühlen, Säge, Schleife, Reibe u. s. w., letztere, nämlich alle Radwerke an der Matte, mit der Schwelle und dem Reichsgrund der Aare von der Stadt erkauft im Jahr 1360.

2) Spitäler: Nieder- und Ober-Spital, Seilerinspital, Sondersiechen, Elendeherberge, Bröwenhaus, letzteres mit dem Nieder-Spital verbunden.

3) Die Kaufhaus- und Zollgerechtigkeit der Stadt, theils seit Erbauung der Stadt und durch die Handveste, theils durch Ankauf des Reichszolls im Jahr 1334.

4) Das Ohmgeldrecht der Stadt.

5) Das Kirchengut.

6) Das Bauamt, zu welchem die Radwerke, Schwellen, Stadtbach, Brunnen, Stadtpflaster, Steinbrüche, Ziegelhütten, Werkhof, Waldungen und Gefälle gehörten.

7) Die Marktgerechtigkeit und die damit verbundenen Einkünfte, wie Waage, Fleisch- und Brodtlauben, Fischbank, Gewicht-, und Mäßfeckung, Jahrmärkte, Standgelder u. s. w.

8) Der Stadtseckel mit seinen übrigen Einnahmen wie:

Udelzins von Ausbürgern.
Bürgerannahms- und Aufgabegelder.
Burgrechtgelder von Einsaßen.
Bürgertellen.
Gerichtsbußen.
Münzregale.
Salzverkauf in der Stadt.
Leihbank (Kavertschin).
Böspfenning zur Schuldentilgung bestimmt und dergl.

9) Die Almende, später Stadtfelder genannt.
10) Der Bremgartenwald und der Forst.
11) Fischezen in der Aare, Worblen und im Stadtbach.

12) Alle damals schon besessenen Twingherrschaften, mit dazu gehörenden Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Wäldern, Zollgerechtigkeiten u. s. w. Nach den Jahren der Erwerbung waren es folgende:

1324 die Reichskastellanei Laupen, mit dem Eigenthum des Forstes.

1345 die Herrschaft Habstetten.

1348 die Herrschaft Blumenstein.

1332 die Herrschaften Aeschi, Mühlinen, Reudeln, Wengen.
1375 Pfandschaft auf Thun.
1377 die Herrschaften Aarberg, Lyß, Bußwyl, Cappelen, Bargen.
1380 die Herrschaften des Klosters Frienisberg zu Seedorf u. s. w.
1384 in Folge des Kyburgischen Friedens die Herrschaften Thun und Burgdorf.
1387 die Herrschaften Nidau und Büren.
1391 die Herrschaft Simmenegg und die Kastellanei Ober-Simmenthal.
1397 bis 1400 die Herrschaften Unspunnen und Unterseen und die Kastellanei Frutigen.
1399 die Herrschaft Röthenbach.
1407 die Städte Wangen und Wiedlisbach.
1408 bis 1414 die Herrschaften Trachselwald und Huttwyl.
1411 die Herrschaft Bipp.
1412 die Freiherrschaft Oltingen.

Da man nun doch eigentlich gestehen mußte, dieses gesammte, sehr bedeutende bis 1415 erworbene Besitzthum sey reines Corporationsgut, bloßes Privateigenthum der Bürgerschaft von Bern, und diese habe im Jahre 1798 mit vollem Rechte verlangen können, es solle ihr jenes alte Stadtgut überlassen werden; da es übrigens nicht gelingen wollte, auch nur einen Anfang bernischer Landeshoheit vor dem Jahre 1415 nachzuweisen: so forschte man nach andern Gründen, um für das Land oder den Staat wenigstens einen Mitantheil an den aufgezählten Herrschaften geltend machen zu können.

Vorerst legte man daher ein großes Gewicht darauf, Bern habe im Lande sehr viele Mitbürger, — sogenannte Ausbürger gehabt, welche durch Bezahlung des Udelzinses [17]) und durch Bürgertellen in hohem Maße zu den Ankaufssummen obiger Herrschaften und durch Kriegshülfe zu den Eroberungen beigetragen und dadurch dem Lande einen Mitantheil an diesen Erwerbungen verschafft haben. Beinahe die ganzen Landgerichte um Bern herum seyen im Bürgerverbande gewesen, und zur Zeit der Burgunderkriege habe man bei 30,000 Ausbürger gezählt. Diese Ausbürger haben mit den Bürgern ganz gleiche Rechte gehabt, sie seyen Mitantheilhaber des Stadtgutes gewesen, und ihre Nachkommen also ein großer Theil des Landes — hätte demnach eben so gut Ansprache an das alte Stadtgut, als die jetzige Bürgerschaft. In den schweren Zeiten der Selbstvertheidigung und Vergrößerung Berns habe die Stadt Ausbürger gesucht, in den Zeiten des Genusses alles mit Hülfe der Ausbürger Erworbenen habe man sie vom Bürgerrecht verdrängt. [18])

Dieses Alles kann jedoch das so klare Rechtsverhältniß der Bürgerschaft Berns nicht abändern, selbst wenn man annimmt, die Ausbürger haben mit den Bürgern ganz gleiche Rechte gehabt. Das Ausbürger-Verhältniß war ein Erzeugniß der damaligen Umstände, ein Resultat des gegenseitigen Interesses. Die Ausbürger genossen in jenen Zeiten des Faustrechtes aller Freiheiten

---

[17]) Udelzins. Jeder Bürger in der Stadt mußte ein Haus besitzen, jeder Hausbesitzer war Bürger. Der Udelzins der Ausbürger vertrat den Besitz des Hauses in der Stadt.

[18]) Bericht und Gutachten. S. 11. ff. u. S. 142.

und des Rechtsschutzes der immer mächtiger werdenden Stadt, daher unterwarfen sie sich gerne den großen Opfern, welchen die innern Bürger zum Besten des keimenden Gemeinwesens sich unterworfen hatten. Die Stadt gewährte ihnen diesen Rechtsschutz gerne gegen diese Opfer und vorzüglich gegen ihre persönliche Hülfe in wichtigern Fehden. So wie aber das Faustrecht nach und nach aufhörte, die Stadt im Jahre 1415 das Mannschaftsrecht, das Auflagenrecht, die hohe Gerichtsbarkeit und später auch andere Hoheitsrechte erworben hatte, ihr Gebiet sich immer mehr vergrößerte und zuletzt auch noch die andere Landgrafschaft — westlich der Aare — ihr zufiel: mußte das gegenseitige Interesse an der Fortdauer des Ausbürger-Verhältnisses von selbst aufhören. Die Stadt besaß nun das Mannschafts- und Auflagenrecht über alle Bewohner ihrer vielen Twingbezirke und bedurfte daher der besondern Geld- und Kriegshülfe der Ausbürger nicht mehr. Die Ausbürger ihrerseits genossen keines Vorzuges mehr, so wie ihnen der Schutz gegen das Faustrecht nicht mehr nöthig war, und nun alle andere Landbewohner den Rechtsschutz und die bessern Gerichte Berns ebenfalls zu genießen hatten; deswegen ward es ihnen nach und nach lästig, die schweren bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, für die das Ausbürgerrecht ihnen keinen Gegenwerth mehr gewährte. Das Institut hatte sich daher lange vor der Epoche überlebt, in welcher es ein wesentlicher Vortheil ward, Beamtungen der Stadt Bern zu bekleiden. Im Jahr 1488 mußte den Vögten die Eintreibung des Udelzinses empfohlen werden; man sah sich genöthigt, denselben von 3 Pfund auf 1 Pfund herabzusetzen. Durch den Landgerichtsbrief von St. Oswald

1513 [19]) ward der Wunsch ausgedrückt, daß das Ausbürgerwesen nicht in Abgang komme. Durch eine Instruction an die vier Venner von 1518 erhielten sie den Befehl, in den Landgerichten herum für ein sehr kleines Annahmsgeld Bürger anzunehmen. [20]) Sowohl die Natur der Sache, als diese Data zeigen, daß die Behauptung, die Ausbürger Berns seyen willkührlich von dem Bürgerrechte verdrängt worden, eine der vielen unhistorischen und unerwiesenen Voraussetzungen ist, welche in einem feindschaftlichen Geiste der Bernergeschichte angedichtet zu werden pflegen. Das Rechtsverhältniß bleibt jedoch ganz einfach dieses: das Ausbürger-Verhältniß war ganz persönlich; oft wurde es bloß auf eine Reihe von Jahren, oft auf Lebenszeit, oft erblich geschlossen; immer aber hörte es auf, so wie der Ausbürger unterließ den Udelzins — das Unterhaltungsgeld — zu bezahlen. Altes und neues Bürgergut gehört immer ausschließlich der Bürgerschaft, nie aber den Nachkommen solcher Bürger, welche das Bürgerrecht zu unterhalten unterließen.

Auch Burgdorf und Thun hatten Ausbürger. Thun hatte deren in Frutigen, Interlaken und Bern, und es forderte von ihnen Bürgertellen. Acht Gemeinden um Burgdorf stunden zu dieser Stadt in einer Art von Schirmverhältnisse und waren eigentliche Ausbürger, welche Geld-Beiträge zur Erbauung von Ringmauern

---

19) Walthers System der Abzuggerechtigkeit. Bern 1775. S. 196. (Die Verfasser des Gutachtens hätten, da diese Urkunde öfter gedruckt ist, nicht nöthig gehabt, sich mit einem Anschein von Quellenforschung auf das, wohl wenigen Lesern zugängliche Spruchbuch I. S. 13. annoch zu beziehen.

20) Eidg. Abschiede R. S. 340 Kanzlei-Archiv.

und zu Anderem leisteten. Beide Städte werden nicht zugeben wollen, daß sie ihre Ausbürger willkührlich vom Bürgerrechte verdrängt haben, noch, daß das Stadtgut deßwegen nicht den bürgerlichen Corporationen angehöre, weil früher auch Ausbürger Antheil daran gehabt und Geldbeischüsse geleistet haben. Also soll auch für Bern aus dem mittelalterlichen Ausbürger-Verhältnisse nichts gefolgert werden, was der Eigenthumsansprache an das alte Stadtgut entgegen wäre.

Die Verfasser des Gutachtens mögen eigentlich dieses wohl selbst gefühlt haben, daher versuchten sie eine zweite Einwendung geltend zu machen, welche vollends die Ausscheidungsansprüche Berns entkräften sollte. Es wurde nämlich vielfältig behauptet und großes Gewicht darauf gelegt, Bern habe schon frühe, lange vor 1415, Landtellen erhoben, aus diesen vorzüglich seine Fehden und seine Herrschaften bezahlt, und das Land sey daher Miteigenthümer dieser Erwerbungen geworden, ehe die Landeshoheit sich auszubilden angefangen habe. So behauptet der Verfasser des Berichts der Dotations-Commission [21]) geradezu, die Tellen von 1388, 1398, 1402, 1403, 1404, 1408 und 1412 seyen allgemeine Landestellen gewesen, die von den Angehörigen der bernischen Twingbezirke als solchen erhoben worden. Und er behauptet sogar, eine dieser Tellen habe Pfund 18,138. 16. 11 ausgeworfen.

Bis jedoch hierüber ein gründlicher Beweis geführt wird, erlaubt sich der Verfasser dieser Schrift das Faktum, daß vor 1415 allgemeine Landtellen erhoben wurden, geradezu in Abrede zu stellen. Erstlich

---

21) Bericht und Gutachten S. 15 u. f.

ist es ja bekannt, daß der Versuch, welchen Bern im Jahre 1384 machte, seine Herrschaften zu betellen, mißglückt ist. Denn der Landgraf in Burgund, bei welchem die Landleute sich darüber beklagten, behauptete, das Betellungsrecht komme nur dem Reich und seinen Vertretern, wie Landgrafen, Reichsvögten, Reichsfreiherren, nicht aber bloßen Twingherren zu; Bern und der Landgraf unterwarfen diesen Streit freiwillig dem Spruche der Eidgenossen; diese sprachen Bern das Betellungsrecht ab.[22]) Es ist nun im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Stadt Bern auf diesen Spruch hin, und zwar schon in dem Jahre 1388 oder 1389 von neuem versucht haben werde, eine Landestelle zu erheben. Hätte aber Bern wirklich schon vor dem Jahr 1415 Landestellen in seinen Twingen erhoben, so wäre ihm ja das Privilegium Kaiser Sigmunds überflüssig gewesen; dieses Privilegium, und daß es Bern sollicitirte, um den Zug ins Aargau vornehmen und nach und nach als Landesherr auftreten zu können, beweis't daher ebenfalls, daß es früher keine Landestellen erheben konnte. Der in dem Bericht und Gutachten geführte Beweis für frühere Landestellen fällt aber an sich selbst bei näherer Betrachtung ganz dahin. Er wird geführt aus einem Zusammenzuge

---

[22]) Spruch: „Daß die von Bern und alle die Iren die Herrschaft von Kyburg sollind unbekümmert lan an Iren freien Lüten und andern Lüten Inen Dienste, Steuer oder Telle aufzulegen In all ir Landgrafschaft, wann daß dieselben freien Lüte der Herrschaft von Kyburg dienen und warten sollen; es wäre denn daß ir daheiner der von Bern Burger wurde nach ir Stadtrecht:" Geschichtliche Andeutungen über das Bürgergut. Bern, bei Stämpfli 1832. S. 13. Anmerk.

bisher erhobener Tellen, welche Urkunde von 1390 herrühren und den Tellertrag des Jahres 1388 oder 1389, da bekanntlich in der Stadt von 1 Pfund 6 Pfg. oder 2½ vom 1000 gefordert ward, enthalten soll. Der Inhalt dieses Zusammenzuges selbst zeigt aber, daß er unmöglich jene Telle betreffen kann, denn dieselbe betrug in der Stadt nicht bloß, wie hier steht, Pfund 407. 2. 6, sondern 10,594 Pfund; also betrifft jener Zusammenzug eine andere Telle; und da man nicht einmal weiß, von welchem Jahr die Urkunde herrührt, so ist der Beweis, daß vor 1415 Landtellen erhoben wurden, durch dieselbe nicht geleistet. Das Gegentheil, nämlich daß damals das Wort „Ussertell" immer nur Bürgertell auf dem Lande bedeutete, geht hingegen aus Folgendem hervor. Es ist ein Erstanzen-Rodel von 1393 vorhanden, welcher ohne Zweifel die Telle von 1388 oder 1389 betrifft. Dieser ist so betitelt, daß man glauben könnte, er umfasse eine Landtelle [23]); bei näherer Betrachtung sieht man aber deutlich, daß er nur Ausbürger auf dem Lande umfaßt, obschon er aus den fünf Tellbüchern ausgezogen ist, aus welchen der Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission den Bezug einer Landestelle zu beweisen suchte. Daß dieser Erstanzen-Rodel eine reine Ausbürgertelle betrifft, beweisen z. B. folgende Worte: „dieß sind in der Kilchhöri von Eschholzmatt, sind aber zu Bern Bürger."

[23]) „Dieß ist die Ussertell von den Ussern (will aber eben sagen Ausbürger) uff dem Lande, es sy in den Tellren (Thäler, nicht Tellbezirke) on in den Kirspeln, als noch vor handt ußstadt und nit gezogen ist und usgeschrieben ist uß allen fünfen den alten Tellbüchern u. s. w. uff Jacobi 1393.

Sodann kommen häufig Tellbezüge an Orten vor, wo Bern damals nicht Herrschaftsherr war, und es zum Theil auch niemals wurde, wie obiges Eschholzmatt, Erlenbach, Weißenburg, Diemtigen, Spiez, Grafschaft Willisau, Bucheckberg u. s. w. Es werden eigene Leute der Teutschen Herren von Sumiswald, des Herrn von Brandis u. a. betellet. Sodann kommen z. B. die Teutsch-Herren von Könitz mit 100 Pfund vor. Alles dieses kann einzig nur auf Ausbürger-Verhältnisse gedeutet werden. Einen fernern Beweis liefert aber die Ueberschrift eines andern Tellbuches aus jener Zeit [24]), daß alle diese Ussertellen damals reine Bürgertellen waren. So war es endlich nur eine Vermuthung von Meßmer [25]), daß die Tellen von 1402, 1403, 1404, 1408, 1412 nicht bloß Ausbürger-, sondern zugleich auch eigentliche Herrschafttellen waren; seine Belege für die Möglichkeit, daß neben den Ausbürgern auch bloße Twingangehörige der Stadt Bern als solche mit der Tell heimgesucht worden seyen, sind höchst schwankend und noch lange kein Beweis. Im Gegentheil läßt alles, was Meßmer anbringt, eben so gut auf bloße Ausbürgertellen schließen. Bis also ein förmlicher und gründlicher Beweis geführt wird, daß Bern schon vor 1415 seine Herrschaften, und nicht bloß seine Ausbürger betellet habe, ist man vollkommen berechtigt, ersteres zu läugnen. Auf jeden Fall wird so viel wohl vorerst sicher seyn, daß

---

[24]) „Dieß ist das Tellbuch uff dem Lande in allen Kirchspielen und auch von Ußbürgern die nit in Kirchspielen sitzen. Michaelis 1395.“ Betrag Pfund 8474. 13. 8.

[25]) Meßmer, das Stadtgut von Bern Mspt. Th. I. S. 125. u. f.

kein Tellrodel eine bloße Herrschafttelle enthält, daß in allen Land-Tellrödeln die Ausbürger wenigstens die große Mehrzahl ausmachen. So wie viele Twingherren und alle Klöster im Bürger-Verhältniß stunden, so befanden sich auch ganze Dorfschaften in selbigem, und wenn solche Dorfschaften in jenen Tellrödeln vorkommen, so ist es immer noch eine bloße Bürgertelle gewesen, die sie bezahlten, welches ja nothwendig da der Fall gewesen seyn muß, wo Bern die Herrschaftrechte nicht besaß.

Könnte man vielleicht auch den Beweis einer vor 1415 erfolgten Betellung aller Herrschaften Berns führen, welches sehr zu bezweifeln ist, so fragen wir: kann dieses das Rechtsverhältniß Berns auch im geringsten verändern? Ungeachtet des Spruches der Eidgenossen von 1385 kommen nämlich mannigfaltige Spuren vor, daß auch die bloßen Twingherren ihre Twingsangehörigen betellet haben. [25]) Hätte es also die Stadt Bern in

[25]) Sehr merkwürdige Kundschaft der Grafen Rudolph, Sigmund und Heinrich von Thierstein vom 3. März 1271 über die Rechte, welche sie früher in den an das Kloster Frienisberg gelangten Herrschaften ausgeübt. Soloth. Wochenbl. 1829 S. 483. Die Grafen sagen, sie haben in diesen Herrschaften von ihren Vordern herbracht, den Angehörigen eine Summe Geldes aufzulegen nach Größe der Güter und Schupposen: „wenn wir Gottesfahrten thaten u. s. w. oder unsere Söhne und Töchter hingaben zur heil. Ehe, oder wir unseren Fürsten und Herren des röm. Reichs mußten behilflich seyn, oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen im Lande.“ Daher seyen die Twingsangehörigen nun auch schuldig dem Gotteshaus Steuer und Telle zu geben: „es sey zu großen Käufen, zu großen Bauten, zu Brunsten, Ablösungen oder Landesanlagen... bei großer Strafe nach des Twings Recht.“

ihren Twingen ebenfalls gethan, so würde sie — so lange ihr jede Spur von Landeshoheit mangelte, — bloß eine twingherrliche Befugniß ausgeübt haben, welche dem Lande noch keine Rechte auf das rein privatrechtlich erworbene alte, schon 1415 vorhanden gewesene Stadtgut zu geben vermag.

Ueberhaupt wird eine recht gründliche Erforschung unserer Bernergeschichte alle die vielen Entstellungen derselben berichtigen, welche ein feindseliger Sinn, verbunden mit Ungründlichkeit und Mangel an Wahrheitsliebe, bisher für historisch erwiesene Wahrheiten ausgab. Wenn man zusammen nimmt, welche außerordentlichen Summen das alte Bern in dem ersten und zweiten Jahrhunderte seiner Existenz bis 1415 theils auf Bauten, [26]) theils auf Fehden und Kriege, [27]) theils

[26]) Bauten: 1238 die Stadt vom Zeitglockenthurm bis Käfichthurm, 1276 frühere Hauptkirche, 1286, 1287 und 1305 große Feuersbrünste ganzer Stadttheile und daraus folgende Bauten. Um jene Zeit: Siechenhaus, Ober-Spital, Elende-Herberge. 1307 Nieder-Spital. Dann Beginen-Haus, Franziskaner-, Dominikaner- und Insel-Klöster, Bröwenhaus u. s. w., welchen allen die Stadt mit Steinen, Holz, Beholzungsrechten u. s. w. behülflich war; 1334 Anfang der Kirchhofmauer, 1346 Stadt vom Käfichthurm bis Goliath, 1373 Kaufhaus, 1393 Stadtbrunnen, 1399 Stadtpflaster. Und so viel anderes.

[27]) Fehden und Kriege: 1227—43 Fehde mit Bischof von Lausanne. Kyburgische Fehde. Fehde mit Graf Gottfried von Habsburg. 1247 bis 73 Zwischenreich, Bern mußte immer unter Waffen seyn. 1283 in die Fehde Kaiser Rudolphs mit Savoy verflochten. 1288 Belagerung Berns durch Kaiser Rudolph, Befehdung des Freiherrn von Weißenburg, des Grafen von Greyerz, des Herrn von Thurm zu Gestelen.

auf den Ankauf von Twingherrschaften, Bodenzinsen, Gütern, Zehnten, Waldungen, Zöllen u. dergl. verwandte, wie sehr oft dadurch die Schuldenlast anwuchs, [28]) und wie große Summen an Zinsen aus-

---

1289 bis 93 Fehde mit Oestreich. 1294 Zug mit Gottfried von Meerenberg, adv. Alsatiae et Burgundiae nach Frutigen. 1298 Fehden gegen den äußern Grafen von Savoy, die Grafen von Neuenburg, Graf von Greyerz, Bischof von Lausanne, Herrn von Thurm zu Gestelen, Stadt Freiburg, — Schluß derselben: Schlacht am Donnerbühl. Daß alle diese Kriege viele Opfer erforderten, läßt sich denken. Um nicht alle folgenden zu nennen, braucht man nur zu erwähnen: 1332 Fehde gegen Graf Eberhard von Kyburg; 1334 gegen den Freiherrn von Weißenburg; 1338 und 1339 die mit der Schlacht bei Laupen endigenden Befehdungen des burgundischen hohen Adels gegen Bern, worauf die Stadt der ihr zugezogenen Mannschaft der Urkantone ihren „Schaden" vergüten mußte; 1340 gegen Freiburg; 1346 Gefecht am Laubeckstalden; 1348 Bern bricht Gümminen und 1349 Laubeck und Mannenberg; 1367 und 68 Fehde mit dem Bischof von Basel; 1375 Krieg mit Graf Ingelram von Coucy, Schlachten zu Büttisholz und Fraubrunnen; 1382 bis 1384 kyburgischer Krieg; Zug ins Wallis; 1386 Eroberung von Nidau und Büren. Alle diese großen Anstrengungen machte Bern zur Zeit, als es noch eine bloße Bürgercorporation, mit Ausbürgern und Twingherrschaften, aber ohne alle landesherrlichen Rechte war. Auch kann man die Ringmauern, Thürme und andere Befestigungen der Stadt, die allmählige Anschaffung von Kriegszeug und so viel anderes hierher rechnen.

[28]) Die Summe, welche für alle angekauften Herrschaften ausgegeben wurde, ist sehr groß. Ueberdieß bezahlte Bern 1339 die Schulden des Freiherrn von Weißenburg, um ihn in das Interesse der Stadt zu ziehen. 1375 lieh es dem Grafen

3*

gelegt werden mußten, so wird das Resultat dieses seyn: daß das Land beinahe nichts dazu beigetragen hat, wenn auch erwiesen werden könnte, daß man ihm vielleicht einmal vor 1415 und wäre es auch bis Pfund 18,000,

---

von Kyburg gegen Verpfändung Thuns fl. 21,000; 1378 erkaufte es die Herrschaft Aarberg u. s. w. um fl. 18,600. So soll sich 1384 die Schuldenlast Berns auf fl. 60,000 belaufen haben. Früher hatte man sich auch mit freiwilligen und gezwungenen Anlehen in der Stadt geholfen, da aber Verzinsung und Rückzahlung unregelmäßig erfolgten, so entstund daraus großer Unwille, und man war genöthiget Geld zu 10 % in Basel und anderswo aufzunehmen. Diese Geldnoth und die Lauigkeit mehrerer Rathsglieder gegen Kyburg scheinen den Schultheißen Otto von Bubenberg bewogen zu haben, die Bürger an Vorfasten, 18. Febr. 1384, zusammen zu berufen, um den Rath neu wählen zu lassen, wobei nur er und vier Rathsherren wieder gewählt wurden, und worauf dann die constitutionelle Fundamental-Satzung von St. Math. des 12. Botentag 1384 erfolgte. Hierauf begannen die großen Anstrengungen zur Verminderung der Schuldenlast Berns damit, daß sich die Bürger eine Tell auflegten und in der Gemeinde vom 12. März 1384 (Soloth. Wochenbl. 1830 S. 183) den Beschluß faßten, daß künftig Verzinsung und Rückzahlung genau erfolgen solle, damit man das Geld wieder in Bern anleihen könne. Sogar solchen, die sich Vergehen schuldig gemacht, solle man das Versprechen halten, und die, welche Geld der Stadt leihen, solle man nicht Wucherer schelten; alles unter Strafdrohung. Eine Folge dieser unter Leitung Ottos von Bubenberg neu erwachten Energie war der durch die Eidgenossen vermittelte kyburgische Friede, gemäß welchem Bern für Thun und Burgdorf fl. 37,000 zu bezahlen hatte. Um nun die Schuldenlast, welche also bei fl. 90,000 betragen mochte, und zu welcher noch 1387 die Kriegskosten um Nidau und Büren kamen, zu tilgen, ließ man neue Bürgertellen 1388 oder 89 und 1393 oder 1398 folgen; die Stadt

durch Tellen abgefordert hätte. Selbst die spätern wirklich als solche erwiesenen Landtellen, nachdem die Stadt Bern vom Kaiser das Betellungsrecht erhalten hatte, waren höchst unbedeutend. Es ist baare Unwahrheit, daß das Land je durch Tellen gedrückt worden sey. 29) Es wurden in dem Verlaufe von ein Paar Jahrhunderten kaum fünfzehn Male Tellen gefordert; von diesen sind die meisten reine Bürgertellen, andere wurden nur zu Bezahlung von Schulden, zum Kirchenbau und als Kriegssteuern aufgelegt. 30) Wir sind überzeugt, daß im näm-

---

einzig bezahlte 1389 über Pfund 10,000. 1394 bis 1399 ward der Böspfenning in der Stadt zu dem Zwecke der Schuldentilgung erhoben. Und da die ordentlichen Einkünfte schon sehr bedeutend waren, so konnten bis ans Ende des Jahrhunderts die Schulden schon getilgt werden. — Auf Seite 24 des Gutachtens der Dotations-Commission wird der bekannte Hergang der Regierungsveränderung von 1384 und der weitern Folgen derselben gänzlich entstellt.

29) Wie es sich übrigens mit den Erpressungen verhalten habe, deren sich die Stadt gegen das Land schuldig gemacht haben soll, beweist der blühende Zustand dieses letztern, der seit 200 Jahren von allen Reisebeschreibern einstimmig anerkannt worden ist, und an welchem zu zweifeln gewiß auch die Verfasser des Gutachtens keinen Grund haben. Es wird vielleicht in dem Interesse einer Parthei liegen, über die alte Regierung Berns sich in Verunglimpfungen zu ergießen, aber jeder Unbefangene, der sie gekannt hat, oder auch nur ihre Werke kennt, wird gestehen müssen, daß es eine väterliche Regierung im edeln Sinne des Wortes war.

30) Auch nach dem Privilegium von 1415 forderte die Stadt nur in außerordentlichen Fällen und nur mit großer Umsicht Tellen von dem Lande. Die Tell von 1454, diejenige von 1555 zur Bezahlung der gräflich Greyerzischen Schulden und die von 1590 zur Besetzung des Landes gegen Savoy waren

lichen Verhältnisse, als die Bernergeschichte gründlicher erforscht werden wird, dieselbe für die Stadt und die Regenten der frühern Jahrhunderte ein um so günstigeres Resultat zu liefern geeignet ist. Immer aber wird man die großen Auslagen der keimenden Bürger-Corporation vor 1415, als noch keine Landesauflagen, weder direkte noch indirekte, und keine Säkularisation zu Hülfe kamen, sich nur durch den Reichthum der vielen frühe schon in die Stadt gezogenen Twingherren, [31] durch

sogar reine Bürgertellen, so daß eher die Bürgerschaft zu den spätern Erwerbungen, als das Land an diejenigen vor 1425 etwas beigetragen hat. Die Telle von 1494 war eine Steuer zum Münsterbau, als einem großen frommen Nationalwerke, wie ein solches nirgends ohne ausserordentliche Anstrengung und Hilfe zu Stande kam. Die im Waadtlande 1549 und 1570, wahrscheinlich auch 1560 aufgelegten Tellen wurden gefordert, um einen Theil der mit dem Lande übernommenen Schulden, welche über Pf. 1,200,000 betrugen, abzubezahlen; der größere Theil dieser Schulden wurde jedoch aus den gewöhnlichen Einkünften getilgt. Die Steuern von 1617, 1633 und 1637 im Waadtlande, so wie die von 1603, 1610, 1623 und 1643 im deutschen Canton, hatten ausschließlich Bezug auf den dreißigjährigen Krieg, damals wurden auch Yverdon und Bern befestigt, und in allen Gemeinden aus jenen Tellen die Reisgelder (le gite) zusammen gelegt, welche die Regierung nur zur Landesvertheidigung anzugreifen versprach und die den Gemeinden, wie bekannt, getreulich ausgeliefert worden sind. Wenn übrigens S. 38 des Gutachtens die Auflage von 6 Florins von jedem Feuerherd im Waadtlande zu 7 Fr. 2 Btz. angeschlagen wird, während der Florin wie bekannt nur ungefähr 3 Btz. betrug, so zeugt dieses nicht von großer Gründlichkeit.

31) Die vielen schon früher in die Stadt gezogenen Twingherrn waren reich, verhältnißmaßig reicher als die sogenannten regierenden Familien am Ende des vorigen Jahr-

den Gemeinsinn der damaligen Bürger und durch das rasche Anwachsen der ordentlichen Einkünfte, erklären können.

Da Bern im Jahr 1415 aus der rechtlichen Stellung eines bloßen Twingherrn heraustrat und nach und nach landesherrliche Rechte über sein wachsendes Gebiet ausübte, so muß von jener Epoche an das daraus hervorgehende doppelte Verhältniß wohl unterschieden werden. Die Corporation der Bürgerschaft war jetzt einerseits immer noch eine bloße Bürger- oder Stadtgemeinde, Schultheiß, Räthe und Zweihundert wie früher der Stadtmagistrat, andererseits war sie aber Herrin des Landes, der Stadtmagistrat zugleich Landesregierung geworden. Um das größte Besitzthum, welches Schultheiß, Räthe und Zweihundert vermischt

---

hunderts. Aus dem Tellrodel von 1389 können als wohlhabend oder reich bemerkt werden, zur Zeit als man die Annahme von Aemtern mit einer Buße von Pfund 10 erzwingen mußte: die von Gysenstein, Münzer, von Schwarzenburg, von Ostermundigen, von Burgestein, von Gasel, zur Linden, von Bürron, Negelli, von Bollingen, von Seedorf, zum Stein, von Wabern, von Wohlen, von Mutten, von Hürenberg, von Lindnach, Türinger, von Bubenberg, Gugli, Pfister, von Krauchthal, von Kienthal, von Graßburg, von Ansoltingen, von Grimmenstein, von Erlach, Ringolt, Bůwlin, von Buch, von Söftingen, Halter, Zigerli, Friburger, Seiller, von Dießbach, v. Selsach, Ebriger, Tschachtlan, von Gravenriedt, Borisriet, Beller, Balmer, von Tedlingen, Sarbach, Kistler, Ratzo, Symann, Bulzinger, Matter, von Muleron, von Dürren, ab dem Belpberg, von Kehrsatz, Wendschatz, Leschi, Erni, Oberuff, von Buch, von Murzendon, Spillmann, Rieder, von Nürenberg, Dietschi, Bischof, Halmer, Bützelbach, Spiler, Horwer, Grawemann, Schenk, Stettler, Reber, Curras.

und ungetrennt verwalteten, war vereinigtes Stadt- und Staatsgut.

Wir haben gesehen, daß alles Vermögen im weitesten Sinne des Wortes, welches die Stadt Bern bis zum Jahre 1415 erwarb, reines Stadtgut war. Das später erworbene und ersparte Vermögen war gemischter Natur. 32) Es kann jedoch zugegeben werden, daß spätere Eroberungen, weil das ganze Land vermöge des bernischen Mannschaftrechts dazu beitrug, Staatsgut seyen; das nämliche mag von Säkularisationen des Landes gelten, weil die Säkularisation eine Folge der Landeshoheit war; endlich wird bloß Staatsgut seyn, was einen allgemeinen Staatszweck hatte. Dagegen muß man auch zugeben, daß reines Stadtgut sey, was einen bloß städtischen Zweck hatte, oder von der Bürgerschaft direkt genossen wurde; eben so waren die kleinen Stadtklöster, namentlich die Franziskaner- und Dominikaner-Klöster, Stadtgut, weil die kleinen Klöster Burgdorfs und anderer Landstädte diesen ebenfalls überlassen wurden, indem die oberste Landesbehörde darauf Rücksicht nahm, daß diese kleinen Klöster meist auf Kosten der Städte erbaut, von ihnen dotirt, mit Holz und Holzrechten versehen und durch Legate vermehrt worden sind.

32) Das rechtliche Gutachten von Tübingen enthält S. 57—87 sehr gründliche Erörterungen in Bezug auf diese allerdings schwierige Frage, und offenbar hat der Bericht der Dotations-Commission S. 145. ff. sich dieselben stillschweigend zu Nutzen gemacht, freilich in seinem Sinne und auf seine unhistorischen Vordersätze fortbauend. Die Grundsätze der Tübinger-Fakultät stimmen mit den hier aufgestellten in den meisten Punkten überein.

Das gesammte übrige Vermögen, welches Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern verwalteten, d. h. alle nach 1415 erkauften Herrschaften, Zehnten, Grundzinse, Güter, Wälder, ferner der bedeutende inländische und der noch bedeutendere ausländische Zinsrodel, der Schatz u. s. w. sind von denselben in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, und aus dem Ertrag des alten Stadtgutes und anderer Stadteinkünfte so gut als aus Staatseinkünften, theils durch haushälterischen Sinn erspart, theils, wie im Jahr 1720, durch einsichtsvolle Benutzung günstiger Conjunkturen auf den ausländischen, namentlich den englischen Geldmärkten gewonnen worden. Dieser gesammte sehr bedeutende Ersparnißfond gehörte also Stadt und Staat zugleich als ungetheiltes Gut an. Jede Parthei hatte ein Anforderungsrecht an denselben, und dieses stund genau in dem Verhältnisse des besondern Gutes und der besondern Einkünfte von Stadt und Land.

Jene staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt zum Staate und von Schultheiß, Räthen und Zweihundert zu beiden hatte bisher Niemand bezweifelt; eben so wenig, daß dieses die einzigen rechtmäßigen Principien waren, welche sich im Jahe 1798 über die Theilung des vermengten Stadt- und Staatsgutes aufstellen ließen. Erst den Verfassern des Gutachtens der Dotations-Commission fiel es ein, gegen alles dieses Zweifel zu erheben.

Sie behaupten nämlich, weil sich die Bürgergemeinde von Bern einzig nur noch wegen der Administration der Stadtfelder versammelt, weil die Regierung ganz auf Selbstergänzung beruht habe und in den Händen patri-

cischer Familien concentrirt gewesen sey, weil die Bürger Berns sogar einen Unterthanen-Eid haben ablegen müssen: so sei die Bürgerschaft im Jahr 1798 keine Corporation mehr gewesen, sie habe ausser den Stadtfeldern kein eigenes Vermögen mehr besessen, alles Vermögen und alle Einkünfte, welche Schultheiß, Räthe und Zweihundert verwalteten, seien reines Staatsgut gewesen. Dieses höchst sonderbare Resultat soll unter anderem durch die Ueberschrift, welche ein in der Standesbuchhalterei verfaßtes General-Finanztableau trägt, [33]) bestätigt werden.

Was nun vorerst diese sogenannte Generalrechnung betrifft, so enthält sie unter anderm Bürgerannahmsgelder von Bern, Einsaßengelder von Bern und so viel rein Städtisches, daß sie eher das Gegentheil von demjenigen beweist, was sie nach dem Dotationsbericht beweisen sollte. Man kann nämlich aus ihr den Beweis führen, daß Schultheiß, Räthe und Zweihundert nicht nur das Staats-, sondern auch das Stadtgut unter ihrer Verwaltung hatten. Die bloße Ueberschrift einer Buchhaltungscompilation kann übrigens um so weniger ein Rechtsverhältniß entscheiden, als der officielle Titel „Stadt und Republik Bern" dem Resultate geradezu widerspricht, welches die Verfasser des Gutachtens aus jener Ueberschrift der Generalrechnung ziehen möchten. Ueberdieß ist sogar jener auf das gemischte Verhältniß Berns sich beziehende Titel „Stadt und Republik" nicht einmal sehr neu, denn der ältere Titel „Stadt" ward noch sehr

[33]) Generalrechnung über sämmtliche Staatseinkünfte und Ausgaben des hohen Standes Bern von 1785 bis 1794. Bericht und Gutachten u. s. w. S. 32.

lange gebraucht, als diese schon Landesherrin war; ja bis 1798 hieß z. B. der Kanzler der Republik immer noch „Stadtschreiber."

So wie daher jene Generalrechnung nichts beweist, ebenso kann auch die aus der aristokratischen Verfassung hergenommene Theorie nichts beweisen.

Die obere und untere Gemeinde, welche die Interessen der Felder besorgten, können vorerst nicht einmal als die Bürgergemeinde, sondern nur als Versammlungen der Nutzungsberechtigten angesehen werden. Auch der Rath oder die Vennerkammer gaben sich mit den Stadtfeldern ab, und die letztere ließ darauf bezügliche Auslagen bezahlen und verrechnen, so daß, nach der Theorie des Gutachtens, sogar die Stadtfelder Staatsgut gewesen wären. Auch der Magistrat von Burgdorf ward durch Selbstergänzung gewählt und besorgte vor 1798 ausschließlich die dortigen Stadtangelegenheiten. Nach der Theorie des Gutachtens wäre daher das Stadtgut von Burgdorf, weil es die Gemeinde nicht direkt verwaltete, und weil diese den Magistrat nicht wählte, vor 1798 nicht mehr Vermögen der Bürgerschaft, diese nicht mehr eine Bürger-Corporation gewesen. So lächerlich diese Folgerung erscheint, so ist sie doch gerade die nämliche, welche das Gutachten aufstellt, um zu zeigen, Bern habe vor 1798 kein Stadtgut besessen und sey keine Corporation mehr gewesen.

Das staatsrechtliche Verhältniß von Stadt und Canton und von Schultheiß und Rath zu beiden vor 1798 war ganz einfach folgendes. Die Zweihundert durften nur aus den Bürgern Berns ergänzt werden. Jeder ehrenfähige, nicht besteuerte Bürger war nicht nur

wahlfähig, sondern bei jeder Ergänzungswahl vorgeschlagen, und es wurde über ihn abgestimmt. Solche patrizische Familien, aus denen einzig der Große Rath ergänzt werden durfte, wie sich deren z. B. in Freiburg fanden, besaß Bern nie. Bei jeder neuen Wahl wurden Mitglieder von Familien in den Großen Rath gewählt, welche bisher in demselben nicht repräsentirt waren. Schultheiß, Räthe und Zweihundert waren ungeachtet der Selbstergänzung nichts anderes als Stellvertreter der Bürgergemeinde; sie vertraten dieselbe einerseits in ihrer Eigenschaft als städtische Corporation, und in dieser Rücksicht waren sie Stadtmagistrat von Bern; sie vertraten die Bürgergemeinde andererseits in ihrer Eigenschaft als Landesherr, und in dieser Beziehung waren sie Landesregierung. Der einzelne Bürger, als solcher, war freilich Staatsbürger, Unterthan nach damaligem Sprachgebrauche, und konnte wohl zum Huldigungseide aufgefordert wergen, die Gesammtheit der Bürger hingegen stund, als städtische Corporation und als Landesherr, über der Regierung. 35) Je nachdem Schultheiß, Räthe und Zweihundert Vermögen und Einkünfte in ihrer einen oder andern Eigenschaft verwalteten, war es Stadt- oder Staatsgut, waren es städtische oder Staats-Einkünfte.

Nachdem nun also auch die letzte, höchst gesuchte und an sich selbst durchaus nichtige Einwendung gegen die Ausscheidungsansprüche Berns widerlegt ist, wird es sich um so leichter ausmitteln lassen, welches denn nun im Jahr 1798 diese auf unzweifelhaften Rechtsgrundsätzen

35) Die Bürger Berns besaßen bis 1798 im ganzen Canton das Jagdrecht, in ihrer Eigenschaft als collektiver Landesherr.

beruhenden Ausscheidungsansprachen an das bis dahin ungetheilt verwaltete Staats- und Stadtgut waren?

Als Stadtgut konnte von Bern nach den früher aufgestellten Grundsätzen im Jahr 1798 Folgendes reklamirt werden:

A.

Das gesammte alte Corporationsgut, welches die Bürgerschaft bis zu dem Momente der beginnenden Landeshoheit, also bis 1415 rein privatrechtlich erworben hatte, ganz so wie es oben [36] aufgezählt ist.

B.

Alle Güter, welche vor 1798 einen rein städtischen Zweck hatten, oder unmittelbar und ausschließlich von der Bürgerschaft benutzt wurden, oder aus Legaten der Bürger entstunden. Hieher gehören:

1) Die sämmtlichen Waldungen, welche — neben dem Bremgarten und Forst, — seit alten Zeiten zu der Beholzung der Bürger und zu den städtischen Bauten bestimmt waren.
2) Der Bürgerspital.
3) Die bürgerlichen Waisenhäuser.
4) Die bürgerlichen Armengüter.
5) Die Bürgerbibliothek.
6) Der Kornamtsfond, welcher bestimmt war rein städtische Beamtenbesoldungen zu bezahlen.
7) Der ausschließlich für Stadtschulen bestimmte Schulsäckel.
8) Die mit den ursprünglich rein städtischen Krankenhäusern vereinigten Säkularisationen kleiner Stadtklöster, und die weitere Vermehrung dieser Fonds durch eine Masse von Bürgern herrührender Legate.

---

[36]) S. 23 bis 25.

9) Der Mußhafen, welcher aus der Säkularisation des Predigerklosters, einem anfänglich rein städtischen Armengute und einer Masse von Legaten von Bürgern entstand.

10) Alle neueren Gebäude rein städtischer Bestimmung, wie Kirchen u. s. w.

C.

Der verhältnißmäßige Antheil an dem großen Ersparnißfond von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern, nämlich:

1) Ein Antheil der Herrschaften, Güter, Bodenzinse, Zehnten, Waldungen u. s. w., welche seit 1415 angekauft wurden.

2) Ein Antheil der inländischen Zinsschriften von einigen Millionen Franken Capitalwerth. [37])

3) Ein Antheil der ausländischen Zinsschriften von zwölf Millionen Franken Capitalwerth.

4) Ein Antheil des Schatzes, welchen zwar die Franzosen raubten, von dem jedoch eine kleine Summe gerettet ward.

Alles andere im Jahr 1798 vorhandene Besitzthum mag als Staatsgut angesehen werden und mochte mit Recht den Cantonen Bern, Waadt und Aargau zufallen. So wie jedoch die Dotations-Commission glaubt, alles durch Schultheiß, Räthe und Zweihundert vor 1798 verwaltete Vermögen sei Staatsgut gewesen:

[37]) Die Zinse inländischer Kapitalien sind in der Standesrechnung von 1797 auf L. 66,000 angegeben, die bedeutenden Summen ungerechnet, welche zum Zinsrodel verschiedener Aemter gelegt, oder unzinsbar an Corporationen und Privaten für gemeinnützige Zwecke ausgeliehen waren.

so glauben Andere dieses ganze Vermögen für bloßes Stadtgut ansehen zu müssen, welches der Stadt als Herrin des Landes auf gleiche Weise angehört habe, wie das sogenannte Kammergut einem Fürsten. — Beide Ansichten entfernen sich unsers Dafürhaltens gleich sehr von gesunden Rechtsprincipien.

Nachdem nun historisch und rechtlich begründet worden ist, was die Stadt Bern im Jahr 1798 als reines Stadt- und Bürgergut aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse zu fordern berechtigt war: bleibt nun noch übrig zu untersuchen, was sie durch die nachfolgenden Unterhandlungen mit der helvetischen Regierung sowohl, als mit der Liquidations-Commission der Vermittlungsakte wirklich erhalten hat, wie sich der Werth des Erhaltenen zu dem Werth alles desjenigen verhalte, welches Bern mit vollem Recht fordern konnte, und ob es irgend etwas besitze, wofür sich nicht in jenen Theilungsunterhandlungen ein gültiger Titel vorfinde?

Zweite Abtheilung.

Helvetische Republik 1798 bis 1803.

Es würde viel zu weit führen, auch die vielen Entstellungen unserer politischen Geschichte, welche in dem Bericht der Dotations-Commission enthalten sind, hier zu berücksichtigen und zu berichtigen. Alles dieses gehört nicht zu dem Zwecke, welcher hier allein im Auge behalten wird.

Eine Folge der Proklamation einer Einheitsregierung für die ganze Schweiz war das Dekret der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik vom 23. April 1798, daß alle bisherigen Kantonalgüter nun Nationalgüter seyen. Da es jedoch in Bezug auf die ehemaligen souverainen Städte ungewiß war, welche der unter ihrer Verwaltung gestandenen Güter Kantons- oder Staats-, und welche bloß Stadtgüter seyen, so erließen die gesetzgebenden Räthe am 3. April 1799 ein Gesetz über die Aussönderung der National- und Gemeindegüter. Die helvetische Centralregierung hat also die wirklich ganz neue Ansicht des gedruckten Berichtes nicht

getheilt, daß vor 1798 Schultheiß, Räthe und Zweihundert nur Staatsgut verwaltet haben!

Die wichtigsten Vorschriften dieses sogenannten Sonderungsgesetzes waren folgende:

§. 1. „Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen, als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, sind Nationalgüter."

Laut den §§. 2, 4, 5, 6 sind ferner Nationalgüter alle Eroberungen, alle Säkularisationen, alle zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Güter.

§. 8. „Im Falle das Gemeindegut mit dem Nationalgute vermischt wäre, sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden."

Nach den §§. 7 und 9 sind hingegen Gemeindegüter alle solche, welche von der Gemeinde selbst (als nicht die Landeshoheit vorstellend) oder durch Zuschüsse von Bürgern, oder durch Schenkung an die Bürgerschaft erworben wurden.

§. 10. „Bis zum unumstößlichen Beweise des Gegentheils sollen ebenfalls als Gemeindegüter diejenigen angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor andern Einwohnern genossen, als Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen.

Wenn man nun dieses Gesetz genau untersucht, so wird man finden, daß es ganz mit den oben entwickelten Grundsätzen übereinstimmt, und daß nach demselben Bern ungefähr dasjenige ansprechen konnte, was hier nach allgemeinen Grundsätzen aufgezählt worden ist.[39] Es darf

[39]) Oben S. 45 u. 46.

nicht übersehen werden, daß die helvetische Regierung in dieser Rücksicht Grundsätze aufgestellt hat, welche, wenn sie ganz zur Ausführung gekommen wären, Bern ein viel bedeutenderes bürgerliches Gemeindegut wiedergegeben hätten, als die Stadt nun besitzt. So z. B. hätten ihr alle vor 1415 durch die Corporation der Bürger, durch die Gemeinde selbst, als noch nicht die Landeshoheit vorstellend, erworbenen bedeutenden Twingherrschaften und die dazu gehörenden Güter, Bodenzinse, Zehnten, Wälder, Zölle u. s. w. als altes Stadtgut überlassen werden müssen!

Durch die helvetische Verfassung war in jedem Canton eine sogenannte Verwaltungskammer zur Besorgung aller lokalen Finanz- und Administrationsgeschäfte, und in jeder Gemeinde eine Munizipalität eingesetzt. An die Stelle dieser Gemeindebehörde traten, durch Gesetz vom 14. Hornung 1799, zwei neben einander stehende neue Gemeindehörden, die Munizipalität für die örtliche Polizei, von den Ursammlungen gewählt, und die Gemeindekammer für die Verwaltung der sämmtlichen Gemeindegüter, bloß von den Gemeindebürgern gewählt.

Schon vor dem Sonderungsgesetz und der Einsetzung der bürgerlichen Gemeindekammer Berns hatte die frühere Munizipalität die Reklamation bernischer Gemeindegüter begonnen.

Die Almende, sämmtliche Stadtfelder waren nie mit dem Nationalgute vermischt, sondern sogleich von der Munizipalität und später von der Gemeindekammer unter Aufsicht gezogen worden, weil über das bürgerliche Eigenthumsrecht hier ein Zweifel nichtmöglich war.

Auf die Reklamation der Munizipalität hin, daß der Bürgerschaft alle diejenigen Waldungen als Bürgergut überlassen werden, welche seit alten Zeiten ausschließlich zur Beholzung der Bürger Berns und zu den städtischen Bauten gedient hatten, erfolgte am 7. Christmonat 1798 von Seite der Verwaltungskammer des Cantons die Ueberlassung von einundzwanzig Waldungen, unter welchen sich namentlich das Grauholz und der Sädelbach befanden. Jedoch ward in Bezug auf das Eigenthum durch diese Ueberlassung noch nicht verfügt.[40])

Durch Vertrag vom 18. Christmonat 1801 zwischen der Verwaltungskammer des Cantons und der Gemeindekammer der Stadt, genehmigt durch den Kleinen Rath der helvetischen Regierung am 27. Jänner 1802, wurden der Bürgerschaft von Bern die Rebgüter am Bielersee mit Gebäuden, Bodenzinsen, Weinzehnten u. s. w., als Eigenthum, jedoch auf Rechnung der allgemeinen Vermögensausscheidungsansprache der Bürgergemeinde abgetreten.

Unterdessen waren auch einige andere Fonds rein städtischer und bürgerlicher Natur nach und nach der Aufsicht der Gemeindekammer unterworfen worden, wie der Bürgerspital, die Waisenhäuser, die Bürgerbibliothek, das Kirchengut, das Kaufhaus, die Illuminationskasse, und dieselbe bezog den Stadtzoll, das Stadtohmgeld und die Polizeigefälle.

Endlich überließ die Verwaltungskammer, durch Uebereinkunft vom 4. und 7. März 1803, der Gemeindekammer den Bauamtfond, mit Ausnahme der Waldungen, der

---

[40]) Die Correspondenz ist als Beilage abgedruckt.

Wald- und Ehehaftezinse ausser der Stadt, und derjenigen Brückſommergebühren, welche nicht mit dem Stadt- und Neubrückzoll in Verbindung ſtunden. Die Ueberlaſſung geſchah bloß noch zur Benutzung, mit der Verpflichtung des Unterhaltes aller zu ſtädtiſchen Zwecken beſtimmten Gebäude, Waſſerwerke, des Stadtbaches, des Stadtpflaſters u. dgl.

So war bei dem Sturze der helvetiſchen Regierung die Ausſcheidung des Bürgergutes von Bern von dem Staatsgute zwar wohl durch Ueberlaſſung einzelner Fonds und verſchiedener Eigenthums- und Bezugsgegenſtände an die Gemeindekammer eingeleitet und ziemlich weit angebahnt, aber noch lange nicht vollendet.

Neben den bereits erwähnten Ausſcheidungsunterhandlungen zwiſchen der Bürgergemeinde Berns und dem Staate wurden dann noch andere gepflogen, welche die Ausſcheidung des bedeutenden Erſparnißfonds der alten Stadt und Republik Bern in ausländiſchen Kapitalien betrafen. Dieſe waren damals größtentheils ſehr entwerthet, zum Theil wurden ſie gar nicht oder nur zur Hälfte und in Papiergeld verzinſet, für die bedeutendſten, die engliſchen Fonds, wurde jede Verzinſung und jede Eigenthumsübertragung verweigert, weil nur Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern die rechten Gläubiger ſeien. Wären dieſe Fonds alle in den Jahren 1798 bis 1803 liquidirt worden, ſo hätte es nur mit ungeheuern Verluſten geſchehen können. Auf dieſen Erſparnißfond der alten Stadt und Republik Bern machte zuerſt die franzöſiſche Regierung Anſpruch, welche alle Titel nach Kriegsrecht hatte nach Paris führen laſſen, um ſie als geplündertes Gut zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden; ſpäter die helvetiſche Regierung,

welche sie ebenfalls verbrauchen wollte; später die Liquidations-Commission zur Tilgung der helvetischen Schuld; endlich die Cantone Waadt und Aargau, als Theile des alten Cantons, und mit ihnen natürlich der Canton Bern insbesondere. Aber auch die Bürgerschaft Berns sprach sie als rechtmäßiger Antheilhaber der früheren ungetheilten Ersparnisse der Stadt und Republik an.

Der Gewandtheit und Vaterlandsliebe des sel. Herrn von Jenner von Pruntrut war es gelungen, den größten Theil dieser Fonds aus den Händen der französischen Behörden zu retten und die Titel der übrig gebliebenen von Paris wieder in die Schweiz zurückzubringen. Sie mußten später den Finanzbehörden der helvetischen Regierung, welche auch bald mit deren Liquidation begann, ausgeliefert werden. Von einem ursprünglichen Werthe von ungefähr zwölf Millionen Schweizerfranken reduzirten sich in Paris und in den Händen der helvetischen Regierung jene Fonds, in einem Zeitraume von vier Jahren, auf ungefähr acht Millionen. Den weiteren Bemühungen einiger durch das zerstörliche Finanzsystem der helvetischen Regierung dazu bewogenen Bürger Berns ist es sodann gelungen, zu bewirken, daß gegenwärtig ein sehr bedeutender Ueberrest dieser Capitalien in den Händen der Regierung, ein kleiner Theil aber in den Händen der Stadt sich befindet, während ohne diese Bemühungen jene Capitalien bald gänzlich wären aufgezehrt worden.

Am 28. Weinmonat 1801 erfolgte in der helvetischen Regierung, nach eingetretener Ungewißheit über die fernere politische Existenz der Schweiz und mitten in großem Parteikampfe, der Sieg der Föderalisten über die Einheitsmänner, indem der gesetzgebende Rath die außerordentliche, von vielen Mitgliedern bereits verlas-

sene Tagsatzung, welche sich zum Verfassungsrathe constituirt hatte, plötzlich auflöste, die am 29. Mai 1801 durch die oberste Staatsbehörde beschlossene, von dem ersten Consul Bonaparte begünstigte Verfassung, so weit es die in derselben aufgestellten Centralbehörden betraf, in Vollziehung setzte, und auch zugleich den neuen Senat wählte. Am 21. November 1801 wählte der Senat den neuen Kleinen Rath und Aloys Reding zum Landammann der Schweiz.

Dieser neue Senat, als oberste Staatsbehörde der Schweiz, ertheilte hierauf am 14. Christmonat 1801 dem Kleinen Rathe sein Reglement, in welchem er ihn zur Ausführung der Vermögensausscheidung zwischen dem Staate und den ehemaligen souverainen Bürgerschaften der Hauptstädte bevollmächtigte. Am 7. Jänner 1802 sodann trug er den Verwaltungskammern aller Cantone auf, neue Vermögensverzeichnisse der noch vorhandenen Cantonalgüter aufzunehmen, nach Vorschrift der in Kraft gesetzten Verfassung, welche, auf ein Gleichgewicht des Centralitäts- mit dem Cantonalprincipe gebaut, nur die Zölle, Posten, das Salzregale, Münzregale, Bergwerkregale, die indirekten Auflagen u. dgl. als central, alles Eigenthum hingegen als cantonal erklärte, worauf denn der Kleine Rath, zum Behuf dieser Inventorisation, am 29. Jänner 1802 alle noch nicht versilberten innländischen Schuldtitel der alten Regierungen den betreffenden Cantonsverwaltungskammern übersandte. Am 27. Hornung 1802 wurde die in Kraft gesetzte, unterdessen revidirte Verfassung vom 29. Mai 1801 von dem Senate, als der damaligen obersten Staatsbehörde, und später durch die Mehrzahl der Can-

tone, in den zusammenberufenen Cantonaltagsatzungen, wenn auch nicht ganz unbedingt, angenommen.

In Bezug auf den erwähnten Ersparnißfond von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern in den ausländischen Zinsschriften, muß nun bemerkt werden, daß die Stadt Bern schon nach allgemeinen Grundsätzen bedeutende Rechtsansprüche an denselben besaß, weil er vor 1798 ein gemeinsames, Stadt und Canton ungetheilt angehörendes Gut war. Auch das helvetische Sonderungsgesetz ertheilte offenbar der Corporation der Bürger Berns einen wesentlichen Anspruch an diesen Fonds, da sie weder von Eroberung, noch von Säkularisation herrührten, noch Schultheiß, Räthe und Zweihundert sie einzig in ihrer Eigenschaft als die Landeshoheit vorstellend, sondern in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, durch sorgfältige Oekonomie erspart und durch Spekulation gewonnen hatten. Auch gebot der §. 8 jenes Gesetzes eine billige Theilung alles vermischten Vermögens. Wer sagen dürfte, der Staat allein habe Ansprüche auf diese Titel gehabt, würde gerade so viel Rechtssinn verrathen, als derjenige, welcher umgekehrt segen wollte, die Stadt allein habe auf dieselben Anspruch machen können. Es war um so mehr an der Zeit, nunmehr diese Ansprache der Stadt geltend zu machen, als nach der neuen Föderativverfassung diese Titel nicht mehr Centralgut waren, und bei längerem Verzuge der ganze Betrag von ungefähr acht Millionen durch die helvetischen Regierungen wäre aufgezehrt worden.

Am 22. Jänner 1802 stellte daher die Verwaltungskammer des Cantons Bern dem Finanzdepartement der helvetischen Regierung vor, es seyen von dessen Vor-

gängern seit 1798 sehr viele Domainen des Cantons Bern veräußert und beinahe der ganze sich auf mehrere Millionen belaufende Betrag innländischer Zinsschriften des nämlichen Cantons versilbert worden. Daß die beträchtlichen ausländischen Zinsschriften dieses Cantons aus den Händen des französischen Direktoriums dem Vaterlande gerettet worden, dieses verdanke man einem Bürger Berns, und auch von diesen Titeln werden die helvetischen Behörden nun schon einen beträchtlichen Theil versilbert haben. Die Gemeindekammer von Bern besitze noch sehr bedeutende gesetzmäßige Ansprüche in Bezug auf die Aussonderung des Stadtgutes vom Cantonsgute. Aus allen diesen Gründen bitte die Verwaltungskammer um Ueberlassung des Ueberrestes der ausländischen Schuldschriften des Cantons Bern. — Zu gleicher Zeit machte auch die bürgerliche Gemeindekammer Berns ihre Ansprüche auf diese fremden Schuldtitel direkt bei den helvetischen Behörden geltend.

Diese doppelte Ansprache hatte einen Beschluß des vom Senate für das Sonderungsgeschäft bevollmächtigten Kleinen Rathes der Centralregierung vom 1. Hornung 1802 zur Folge, welcher in seinem Eingange so lautete:

Der Kleine Rath der helvetischen Republik. Nach Ablesung einer Petition der Gemeindekammer von Bern und darauf gepflogener Berathung, in Betrachtung, daß der Regierung, zufolge der in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätze, auf die in England und anderen fremden Staaten von der ehemaligen bernischen Regierung angelegten Gelder, keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht,

beschließt:

Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangschein, und ohne Präjudiz über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindekammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen.

In Bezug auf L. St. 34,000 englische Bankaktien, welche die frühere helvetische Regierung einem Herrn Saint Didier verkauft hatte, wird in diesem Beschlusse angezeigt, daß jene Regierung von dem Ertrage die Summe von Fr. 300,000 bereits verbraucht habe, und daß die jetzige Centralregierung den Rest des Erlöses mit Fr. 738,423 Rp. 75 behalte, jedoch die Gemeindekammer von Bern als Gläubiger dieser Summe anerkenne. In Bezug auf L. St. 66,000 englische alte Südseeannuitäten, welche die frühere Centralregierung ebenfalls Herrn Saint Didier verkauft hatte, wurde der Verkaufsvertrag überbunden, da von dem Verkaufserlöse noch nichts eingegangen war.

Hierauf wurde in Bezug auf diese ausländischen Schuldschriften, gestützt auf obigen Kleinrathsbeschluß, eine Uebereinkunft zwischen der Verwaltungskammer des Kantons und der Gemeindekammer der Stadt Bern am 4. Hornung 1802 durch Ausgeschossene abgeschlossen und am 8. Hornung von der Verwaltungskammer, am 5. März von der Gemeindekammer ratifizirt. Beide Behörden gingen von dem Grundsatze aus, die Gemeindekammer besitze eine Rechtsansprache an diese Zinsschriften, weil der größte Theil derselben

von den Ersparnissen des Magistrates der Bürgerschaft von Bern aus dem alten Stadtgute herrühre, ein großer Theil dieser Schuldschriften seit 1798 versilbert worden sey, und diese Verminderung also billig auf den allfälligen, von dem Ertrage säkularisirter Güter herrührenden und daher dem Staate zustehenden Antheil dieses Ersparnißfonds gerechnet werden könne (besonders da der Staat überdieß auch einige Millionen inländischer Schuldtitel des Cantons Bern und viele Domainen versilbert, also den Staatsantheil der alten gemeinsamen Ersparnisse genugsam ausgebeutet hatte). Es wurde demnach, kraft der vom Kleinen Rathe der Centralregierung empfangenen Vollmacht, ausgemacht und festgesetzt:

Die Verwaltungskammer wird der Gemeindekammer von Bern alle infolge obigen Beschlusses von dem Finanzdepartement ihr zu übergebenden ausländischen Schuldschriften und Schuldansprachen . . . . . eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gute der Burgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.

In diesem Vertrage wurde ferner festgesetzt, daß die Gemeindekammer sich für ihre Ansprüche an die fremden Schuldtitel von Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern ausgewiesen erkläre, sich aller ferneren Ansprüche begebe, und daß bei dem endlichen Sonderungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften nicht mehr in Rechnung kommen solle. Durch einen Revers vom 5. März ward dieses letztere jedoch dahin erläutert, es solle der Betrag dieser Kapitalien gegen die allgmeine (nicht bloß die frem-

den Schuldschriften betreffende) Sonderungsansprache der Stadt in Rechnung kommen.

Am 7. Hornung 1802 erfolgte nun die wirkliche Herausgabe aller noch vorhandenen fremden Schuldschriften Berns an die Verwaltungskammer, und am 15. Hornung von dieser an die Gemeindekammer, in einem Kapitalbetrage von Fr. 8,533,885 Rp. 70. Jedoch ist zu bemerken, daß der größte Theil dieser Fonds nicht liquid war und keine Zinsen trug, so wie daß obige Kapitalsumme nach den Kursen von 1832 berechnet ist.

Es folgten nun noch zwei nachträgliche Verträge, welche den Stand dieser Verhältnisse in einzelnen Punkten veränderten. Der erste ist von dem nämlichen Datum wie der Hauptvertrag. Durch ihn gab die Gemeindekammer der Verwaltungskammer zurück: erstlich die Administration des Inselkrankenhauses, welche ihr bisher anvertraut war, zweitens die Ansprache an die Centralregierung von Fr. 738,425 Rp. 75, welche auf dem Kleinrathsbeschlusse vom 1. Hornung beruhte, drittens die dem Herrn Saint Didier verkauften L. St. 66,000 englische alte Südseeannuitäten, und sie übernahm viertens, von den übrigen empfangenen Fonds jährlich Fr. 40,000 an die Verwaltungskammer auszubezahlen. Die Verwaltungskammer dagegen übernahm erstlich die Verpflichtung, diese letztere Summe zu Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken, vorzüglich aber auf die Insel und das äußere Krankenhaus zu verwenden, und sie trat zweitens der Gemeindekammer eine im Jahre 1801 fällig gewordene Ansprache von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern an das Knabenwaisenhaus von Fr. 70,000 Kapitalbetrag ab, welche Forderung dann durch die Gemeindekammer dem Waisenhausfond

erlassen ward. Von der Verwaltungskammer ist jedoch diese erste nachträgliche Verkommniß erst am 15. Hornung genehmigt worden, von der Gemeindekammer aber wie der Hauptvertrag am 5. März. — Das zweite nachträgliche Verkommniß wurde am 16. März abgeschlossen und am 19. März von der Gemeindekammer genehmigt. Weil nämlich die frühere helvetische Regierung bei dem Verkaufe der L. St. 66,000 an Herrn Saint Didier diese Fonds als fünfprozentige angegeben hatte, während es sich später fand, daß es dreiprozentige waren, so stellte Herr Saint Didier für den versprochenen Kaufspreis noch eine Nachforderung von L. St. 44,000 der nämlichen Fonds. Die Gemeindekammer mußte sich daher nun verpflichten, diesen Betrag ebenfalls auszuliefern, sobald es in der Unterhandlung mit Herrn Saint Didier nöthig werden sollte, wogegen die Verwaltungskammer ihr den Kaufpreis oder eine Schuldverschreibung dafür versprach, an welcher letztern dann die jährlichen Fr. 40,000 abgerechnet werden könnten.

Dieses war nun der Stand des Ausscheidungsgeschäftes unter der Reding'schen Centralregierung. Schon ehe jedoch der Senat die revidirte Verfassung vom 29. Mai 1801 am 27. Hornung 1302 genehmigt hatte, und dieselbe später von der Mehrheit der zusammenberufenen Cantonstagsatzungen angenommen worden war, nämlich bereits am 6. Hornung 1802, war der Kleine Rath, so wie schon früher der Senat, mit sechs Einheitsmännern vermehrt worden. Die Mehrheit dieses vergrößerten Kleinen Rathes berief darauf am 17. April aus eigener Machtvollkommenheit eine sogenannte Notabelnversammlung der Schweiz zusammen, deren Mitglieder jedoch er selbst gewählt hatte, und vertagte den

Senat auf unbestimmte Zeit. Jener, nur von wenigen Personen, nicht vom Volk gewählte Verfassungsrath revidirte nun von neuem den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 und proklamirte die durch ihn neu revidirte Verfassung — die dritte Revision des Verfassungsentwurfes vom 29. Mai 1801 — am 25. Mai 1802. Die Urversammlungen stimmten am 2. Heumonat über diese Verfassung ab, die Mehrheit der Bürger verwarf sie, da man aber, nach ächt revolutionärer Methode, die bei Hause gebliebenen Bürger als annehmend zählte,[41]) so wurde die Verfassung als vom Volke angenommen proklamirt, worauf am 5. Heumonat die Wahl der neuen Centralregierung erfolgte.

Der Kleine Rath hob noch vor der Erwählung der neuen Behörden, bereits am 19. Brachmonat 1802 die Beschlüsse des nämlichen nur zum Theil aus andern Personen bestehenden Kleinen Rathes vom 29. Jänner und 1. Hornung auf und forderte alle herausgegebenen Titel zurück; die Verwaltungskammer antwortete am 30. Brachmonat ablehnend, weil sie solche legal und als Eigenthum abgetreten, also nicht mehr in Händen habe; am 3. und 14. Heumonat wiederholte das Finanzdepartement dieses Verlangen, welches die Verwaltungskammer am 7. 16. Heumonat in gleichem Sinne ablehnend beantwortete. Der neue Vollziehungsrath veräußerte hierauf einen Theil der, nicht mehr in seinen Händen befindlichen, englischen Titel einem Herrn Cattoire, und kassirte am 23. Heumonat den zwischen der Verwaltungs- und

---

41) 72,453 Annehmende;
92,423 Verwerfende;
167,172 Stillschweigende.

der Gemeindekammer abgeschlossenen Vertrag vom 4. Hornung 1802; am 2. und 6. Augustmonat erfolgte jedoch hierauf von Seite der Verwaltungs- und Gemeindekammer wieder ein entschiedener Abschlag der Herausgabe der Titel. Endlich bevollmächtigte der Vollziehungsrath am 18. Augustmonat den Finanzminister, mit der Gemeindekammer in Unterhandlung zu treten. Diese und alle andere Ausscheidungsunterhandlungen wurden hierauf durch die Vertreibung der helvetischen Regierung von Bern und die Vermittelung Frankreichs unterbrochen.

Es frägt sich nun noch: war die Eigenthumsübertragung der ausländischen Kapitalien an die Bürgerschaft von Bern rechtsgültig oder nicht?

Diese Rechtsgültigkeit wird in dem gedruckten Gutachten aus Gründen bezweifelt, welche durchgängig unhaltbar sind, und bei näherer Prüfung dahinfallen müssen. Es wird nämlich in diesem Gutachten versucht zu behaupten:

1) Jene Eigenthumsabtretung sey mit dem Prinzip der Staatsverfassung von 1798, und des Dekrets vom 23. April 1798 im Widerspruche gewesen, da alle ehemaligen Kantonalgüter Nationalgüter geworden seien.[42]

Das Prinzip der Nationalität aller ehemaligen Kantonalgüter war aber nur unter Vorbehalt der Ausscheidung der Gemeindgüter der ehemaligen Hauptstädte von den Kantonalgütern, nur mit der Beschränkung durch das Sonderungsgesetz aufgestellt; die Herausgabe der ausländischen Zinsschriften an die Gemeindekammer von Bern, zufolge der Ansprache der letz-

[42]) Bericht und Gutachten, S. 206.

tern auf dieselben, machte einen Theil des Ausscheidungsgeschäftes aus: also war die Eigenthumsabtretung weder mit dem Dekrete vom 23. April 1798 noch mit dem Sonderungsgesetze vom 3. April 1799 in irgend einem Widerspruche.

2) Die Gemeindekammer habe der fremden Schuldschriften im Jahre 1801, als sie zwar übermäßige Sonderungsansprüche aufstellte, nicht gedacht. 43)

Der rechtmäßige Anspruch der Bürgerschaft auf alle diejenigen Twingherrschaften mit zugehörigen Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Waldungen, Zöllen u. s. w., welche die Stadt Bern vor 1415 rein privatrechtlich erworben hatte, die ihr nach Vorschrift des helvetischen Aussonderungsgesetzes im Jahr 1798 hätten überlassen werden sollen, und welche nichts destoweniger in den Händen des Staates blieben, dem sie nie gehört hatten, überstieg an Capitalwerth den Betrag der ausländischen Zinsschriften. Diese Ansprache machte die Gemeindekammer damals immer geltend.

3) Der Kleine helvetische Rath sey als bloße Vollziehungsbehörde zu der Herausgabe der Zinsschriften nicht befugt gewesen.

Er war vom Senate, also von der damaligen obersten helvetischen Staatsbehörde, am 14. Christmonat 1801 zu dem Sonderungsgeschäfte bevollmächtigt worden und die Auslieferung der Titel gründete sich überdieß speziell auf den Senatsbeschluß vom 7. Jänner 1802.

4) Der Kleine Rath habe sich auf eine Verfassung berufen, die nur noch ein Entwurf (vom 29. Mai 1801) oder in der Revision begriffen gewesen sey. 44)

---

43) Bericht und Gutachten, S. 198.

44) Bericht und Gutachten, S. 206.

Der Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 ist von der obersten helvetischen Behörde ausgegangen und von ihr am 28. Oct. 1801 in Exekution gesetzt worden; jener Entwurf, welcher dadurch in Rechtskraft übergegangen war, nicht die Verfassung von 1798, wie die Verfasser des Gutachtens vorgeben, bildete das Grundgesetz, auf welchem die Redingische Centralregierung ruhte; dieses ward sodann revidirt und die revidirte Verfassung am 27. Hornung 1802 durch den Senat, die damalige oberste Behörde der Republik, und nachher durch die Mehrheit der Kantonstagsatzungen genehmiget. Nach dieser Verfassung gehörten Zinsschriften weder der Nation, noch den Kantonen, also den ehemaligen Hauptstädten. Die nachträgliche Annahme der Verfassung war auf jeden Fall eine Genehmigung der frühern Eigenthumsübertragung, welche immerhin dem damals allein gültigen Grundgesetze nicht widersprach. Uebrigens bedurfte es einer Berufung auf die Verfassung keineswegs, da die Eigenthumsübertragung der ausländischen Zinsschriften einen Theil des Ausscheidungsgeschäftes ausmachte, und Senat und Kleiner Rath dasselbe auszuführen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren.

5) Vorzügliches Gewicht legt das gedruckte Gutachten darauf, daß in dem Kleinrathsbeschlusse vom 1. Hornung 1801 die Worte stehen, die ausländischen Zinsschriften werden der Verwaltungskammer übergeben: „ohne Präjudiz über derselben Eigenthumsrecht.“ Es wird hieraus gefolgert, die Verwaltungskammer habe zu einer Eigenthumsübertragung keine Befugniß besessen. 45)

---

45) Bericht und Gutachten, S. 201.

Dieses ist jedoch eine eigentliche Verdrehung der Worte und des klaren Sinnes des Beschlusses vom 1. Hornung. Denn es steht in diesem Beschlusse deutlich, die Regierung habe nach den Grundsätzen der neuen Verfassung keinerlei Eigenthumsrecht in Bezug auf diese Zinsschriften mehr; es bezog sich also jener Vorbehalt nicht auf die Nation oder die Centralregierung, sondern nur auf das Verhältniß zwischen Canton und Stadt, welchem der Kleine Rath nicht vorgreifen wollte. Die deutliche und sehr bestimmte Vollmacht desselben zur Eigenthumsübertragung an die Bürgerschaft liegt aber in den Worten:

„Der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprache der Gemeindekammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen."

Uebrigens hat der Kleine Rath schon zum Voraus die Bürgerschaft von Bern als Eigenthümerin der fremden Schuldschriften angesehen und um so eher der Verwaltungskammer unbedingte Competenz zur Eigenthumsübertragung gegeben. Der klare Beweis hievon liegt nämlich in dem Umstande, daß er den Staat als Schuldner der Gemeindekammer für den innebehaltenen Rest der an Herrn Saint Didier verkauften L. St. 33,000, nämlich für die Summe von Fr. 738,423 Rp. 75 anerkannt hat. Deutlicher konnte er sich wohl nicht erklären, als durch diese sonst höchst auffallende Schuldanerkennung.

6) Es wird eingewandt, der Revers vom 5. März hebe jede Eigenthumsübertragung auf, indem darin die Gemeindekammer erkläre, die ausländischen Titel nur

auf Rechnung ihrer Ausscheidungsansprachen erhalten zu haben. [46])

Dieses hebt aber das Eigenthumsrecht nicht auf; auch die Rebgüter wurden ausdrücklich als Eigenthum und dennoch auf Rechnung der gesammten Ausscheidungsansprache abgetreten; der Revers hat nur den Sinn, daß die empfangene Summe bei der endlichen Ausscheidung in Rechnung gebracht werden solle, so daß die Stadt, was sie allfällig in fremden Capitalien zu viel erhalten, sich an anderem ihr sonst zufallenden Stadtgute abrechnen lassen müsse.

7) Die Eigenthumsübertragung von Seite der Verwaltungskammer soll nicht den Sinn gehabt haben, daß die Stadt Eigenthümerin werde, sondern die Regierung des künftigen Kantons Bern! [47])

Hier legen also die Verfasser des Gutachtens dem ganzen Abtretungsgeschäft einen willkürlich von ihnen hineingedichteten geheimen Zweck unter. Und eine solche Voraussetzung sollte klaren Titeln einen andern Sinn geben und ein auf ihnen beruhendes Rechtsverhältniß ganz umgestalten können? Hätte übrigens die Abtretung den ihr angedichteten geheimen Sinn gehabt, was wir geradezu verneinen, so bezog sie sich in keinem Falle auf ein Cantonalverhältniß in der Art der spätern Mediations- und der jetzigen Verfassung mit getrenntem Stadtgute, sondern auf die Wiederherstellung der Stadt und Republik, also hatte sie immer wieder auf die Stadt Bezug.

8) Endlich wird eingewandt und ein sehr großes

---

[46]) Bericht und Gutachten S. 207 u. f.

[47]) Bericht und Gutachten S. 205.

Gewicht darauf gelegt, daß die Beschlüsse des (Reding'schen) Kleinen Rathes vom 29. Jänner und 1. Hornung 1802 durch den provisorischen Kleinen Rath am 19. Brachmonat und durch den Vollziehungsrath am 23. Heumonat, welche letztere Behörde auf der neuen vom Volke angenommenen Verfassung beruht habe, cassirt worden seyen. 48)

Diese Cassationsbeschlüsse sind jedoch entschieden ungültig. Vor Allem aus ist zu bemerken, daß die neue Einheitsregierung nicht rechtmäßiger eingesetzt war, als die Reding'sche. Beide beruhten auf Gewaltstreichen oder coups d'état. Der Reding'sche Senat war jedoch von dem frühern gesetzgebenden Körper gewählt, die Verfassung vom 29. Mai 1801 war von demselben der neuen Einrichtung zum Grunde gelegt worden und diese von dem Senate, der damaligen höchsten Centralbehörde, hierauf revidirte Verfassung war später von der Mehrheit der Cantonstagsatzungen, wenn auch nicht unbedingt, angenommen worden. Die letzte helvetische Regierung hingegen, welche jene Cassationsbeschlüsse erließ, beruhte nicht nur auf einem Gewaltsakte, sondern die Notabelnversammlung, welche die neue Verfassungsrevision vornahm, war nicht vom Volke, ja nicht einmal von der höchsten Centralbehörde, sondern bloß von der provisorischen aus einigen Einheitsmännern bestehenden Exekutivgewalt gewählt; die Verfassung endlich ward von der Mehrheit der stimmenden Bürger verworfen. — Wenn es sich demnach frägt, ob die Eigenthumsübertragung gültig sey, so muß es einzig darauf ankommen, ob die competente Behörde der bestehenden Regierung gehandelt habe.

48) Bericht und Gutachten S. 210.

Wir haben gesehen, daß Senat und Kleiner Rath der Reding'schen Centralregierung zu der Ausführung der Ausscheidung, also auch zu Eigenthumsübertragungen, volle Gewalt besaßen. Hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der provisorische Kleine Rath gar kein Recht besitzen konnte, frühere Kleinrathsbeschlüsse zu cassiren, besonders da diese auf Senatsvollmachten beruhten. Aber auch nach der Wahl der neuen constitutionellen Behörden wäre nie der Vollziehungsrath, sondern einzig der neue Senat oder die Tagsatzung competent gewesen, einen frühern Kleinrathsbeschluß, welcher sich auf eine Senatsvollmacht stützte, zu cassiren, und keine Regierung besitzt das Recht, einseitig die Aufhebung förmlich abgeschlossener Verträge zu beschließen. Nach Vorschrift der neuen Verfassung (§. 40) hatte nur der Senat das Recht, über Streitigkeiten der allgemeinen Staatsverwaltung zu entscheiden, und eine solche war hier vorhanden. Ueberhaupt muß man einer Regierung immer das Recht streitig machen, Verfügungen ihrer Vorgänger, aus welchen dritte Personen Rechte erworben haben, aufzuheben. Endlich spricht auch die neueste helvetische Verfassung, so wenig als die Reding'sche, Schuldtitel der Nation oder dem Canton zu. — Die Rechtmäßigkeit der Cassationsbeschlüsse muß also entschieden bestritten werden, während das Recht der Gemeindekammer, die Herausgabe der Titel zu verweigern, nicht bezweifelt werden darf. Auch zeigt der Auftrag, welchen der Vollziehungsrath am 18. Augstmonat dem Finanzminister ertheilte, mit der Gemeindekammer von Bern über diesen Gegenstand in Unterhandlung zu treten, daß er die Incompetenz seiner Cassationsbeschlüsse wohl fühle.

Zu allen diesen Gründen für die volle Rechtsgültig-

keit der Eigenthumsabtretung aller noch vorhandenen ausländischen Schuldschriften von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern, an die Gemeindekammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802, kömmt noch die förmliche Anerkennung dieses Eigenthumsrechtes durch die eidgenössische Liquidations-Commission, welche durch die Vermittlungsakte bevollmächtigt ward, das Ausscheidungsgeschäft zwischen den Cantonen und den ehemals souverainen Hauptstädten zu beendigen und definitiv festzusetzen. Ist von dieser Behörde die Rechtsgültigkeit jener Eigenthumsabtretung anerkannt worden, so hat kein Gericht und keine Behörde die Befugniß, darüber etwas Anderes festzusetzen. Die Liquidations-Commission spricht sich nun in dem Endbeschlusse vom 6. Sept. 1803 darüber auf folgende Weise aus:

Art. 3. Es „seyen die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmäßiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmäßige Verfügungen zu treffen."

Art. 5. Die Gemeindekammer „habe hinlängliche Befugniß und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde-Commissäre einen Theil der im Febr. 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden."

Das Resultat dieser Untersuchung ist also unzweifelhaft dieses: daß die Gemeindekammer von Bern zu Handen der Bürgerschaft das unbestreitbare, wahre Eigen-

thum aller damals noch vorhandenen ausländischen, von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern herrührenden Capitalien durch Vertrag vom 4. Hornung 1802 erworben hatte, und daß die Dotations-Commission sich eine ganz vergebliche Mühe gab, indem sie den Versuch machte, die Rechtmaßigkeit jener Eigenthums-Uebertragung in Zweifel zu setzen. Von diesem Resultate muß man ausgehen, wenn man den weitern Verfolg der Sonderungsangelegenheit richtig will beurtheilen können. [49]

Am Schlusse der helvetischen Epoche war also der Stand der Ausscheidungsunterhandlungen zwischen Stadt und Canton ungefähr folgender:

1) Die Gemeindekammer verwaltete diejenigen Gegenstände, bei welchen nicht der geringste Zweifel walten konnte, daß sie der Stadt ausschließlich angehören, wie die bürgerlichen Felder, den Bürgerspital, die bürgerlichen Waisenhäuser, die Bürgerbibliothek, die bürgerlichen Armengüter, das Kirchengut der Stadt u. dgl.

2) Sie hatte als Eigenthum, jedoch auf Rechnung ihrer allgemeinen Ausscheidungsansprache, empfangen:

Durch Vertrag vom 18. Decbr. 1801 und 27. Januar 1802 die Rebgüter am Bielersee.

Durch Vertrag vom 4. Febr. 1802 die ausländischen Schuldschriften, in einem Betrage von Fr. 8,535,885 Rp. 70 weniger die zurückgegebenen L. St. 66,000.

---

49) Die Akten über die Abtretung der ausländischen Schuldschriften an die Gemeindekammer sind unter den Beilagen abgedruckt.

3) Sie hatte zur Benutzung, ohne Präjudiz über das Eigenthum, empfangen:

Am 7. Dec. 1798 die bürgerlichen Waldungen, Grauholz und Sädelbach inbegriffen.

Am 4. und 7. März 1803 den Bauamtfond.

4) Ihre bedeutende und entschieden rechtsbegründete Ansprache an die bis 1415 als reines Stadtgut, durchaus privatrechtlich erworbenen Twingherrschaften mit Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Wäldern u. s. w., so wie andere eben so rechtmäßige Ansprachen waren bis dahin unberücksichtigt geblieben.

Indem sodann dem Ausscheidungsgeschäft die Vermittlungsurkunde eine ganz neue Wendung gab, brachte sie es hingegen zu einem schnellen Abschlusse.

Dritte Abtheilung.

Vermittlungsakte und Liquidations-Commission. 1803 und 1804.

Es folgten nun am 18. Herbstmonat 1802 der Zug der vertriebenen helvetischen Regierung nach Lausanne; in Bern am 21. Herbstmonat die Versammlung der alten Zweihundert der Stadt und Republik, welche die Standescommission mit der Executivgewalt bekleideten; am 4. Weinmonat die Ankunft des Generals Rapp mit dem Dekrete des Consuls Bonaparte vom 8. Vendémiaire Jahr XI., durch welches er seine Vermittelung erklärte; am 19. Hornung 1803 die Vermittlungsakte; am 10. März die Auflösung der helvetischen Regierung; am 22. März die Einsetzung der eidsgenössischen Liquidations-Commission in Freiburg; und endlich am 27. April der Regierungsantritt von Schultheiß, Klein und Großen Räthen des Kantons Bern. Hierauf setzten die Kantonsregierung und die Gemeindekammer der Stadt die abgebrochenen Aussonderungsunterhandlungen nunmehr mit der dazu durch die Vermittelungsakte eingesetzten Liquidations-Commission in Freiburg fort.

Die Vermittelungsakte enthielt nämlich über dieses Liquidationsgeschäft folgende Bestimmungen:

Article II.... Les titres des créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

Article IV. Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

Article V. La dette nationale sera liquidée; et les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction.

Article VI. Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fond communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

Article VII. Une Commission composée de cinq membres, savoir .... vérifiera les biens des municipalités, déterminera létendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu .... et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton.

Bonaparte hatte durch diese Bestimmungen den gordischen Knoten der Aussonderungsunterhandlungen mit dem Schwerte durchhauen, ohne die Wage der Gerechtigkeit entscheiden zu lassen. Diese Bestimmungen verletzten Bern in großem Maße. Erstlich ertheilte das, auf richtige Principien des Eigenthumsrechtes gebaute Sonderungsgesetz der helvetischen Regierung der Bürgerschaft

Berns einen sehr viel größern Anspruch auf das alte gemeinsam verwaltete und ungetheilte Stadt- und Staatsgut, als die bloß auf administrativer Convenienz beruhende Bestimmung der Vermittlungsurkunde; zweitens war es ein schreiendes Unrecht, die Ersparnisse der alten Regierung von Bern in ausländischen Zinsschriften, so wie einen zwar viel geringern Betrag solcher der alten Regierung Zürichs, der Tilgung der helvetischen Schuld zu widmen, zu welcher die anderen Kantone nichts beitrugen; drittens endlich mußte es als ein großes Unrecht erscheinen, daß Waadt und Aargau, welche von der alten Stadt und Republik Bern eine Masse von Domainen, Waldungen, Zehnten, Grundzinsen u. s. w. in ihrem Gebiete vorfanden, wie sie kein anderer Kanton besaß, nun auch noch an den Ersparnissen derselben ihren marchzähligen Antheil erhalten, hingegen die Stadt Bern von denselben ganz ausgeschlossen seyn sollte, nachdem doch Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt Bern, in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, diese großen Ersparnisse meistens aus Stadtgut gemacht hatten!

Eine andere eben so wichtige Betrachtung ist aber diese. Der Bürgerschaft von Bern waren alle noch vorhandene und nicht verhandelte ausländische Titel der alten Stadt- und Landesregierung, nachdem mehrere Millionen der in- und ausländischen Titel bereits versilbert worden waren, durch den Vertrag vom 4. Hornung 1802

„eigenthümlich zugestellt worden, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gut der Bürgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.“

Weder die Vermittlungsurkunde, noch irgend eine eidgenössische oder Kantonalbehörde hatte also ein Recht, die Bürgerschaft dazu anzuhalten oder zu zwingen, diese Titel wieder herauszugeben, welche Eigenthum der Bürgerschaft waren.

Daß nun diese Umstände die Unterhandlungen mit der Liquidations-Commission sehr schwierig machen mußten, daß die Unterhandlungen, welche Regierung und Bürgerbehörde gemeinschaftlich in Paris und Freiburg einleiteten, durch jene Umstände genugsam gerechtfertigt erscheinen, und daß am wenigsten die jetzige Regierung sich über dieselben beklagen darf, weil sie der Fortsetzung aller dieser Bemühungen das vorgefundene bedeutende Kapitalvermögen zu verdanken hat: dieses alles wird einst, nach gründlicher Prüfung und ruhiger Beurtheilung, ungetheilte Anerkennung finden.

Die bürgerliche Stadtbehörde, welche, auf die Principien der Vermittlungsakte gestützt, eine sehr geringfügige und durchaus unzulängliche sogenannte Aussteuerung erwartete, während ihr auf Geschichte und Titel gestützt, nach allgemeinen Rechtsprincipien sowohl, als nach dem helvetischen Sonderungsgesetze ein Stadtgut hätte zukommen sollen, welches von sehr großer Bedeutung gewesen wäre: konnte sich nicht dazu entschließen, die als wahres Eigenthum erhaltenen fremden Schuldschriften in die Hände der Liquidationscommission zurückzugeben. Niemand hatte ein Recht sie hiezu zu zwingen; Niemand durfte ihr zumuthen, ein Eigenthum der Bürgerschaft von mehreren Millionen aufzugeben, um dagegen eine dürftige Aussteuerung zu erhalten; ihre Verantwortlichkeit erlaubte ihr nicht, das ihr anvertraute Bürgergut so leichtsinnig aufzugeben.

Die Gemeindekammer verweigerte daher zuerst die Herausgabe der fremden Schuldschriften, und verlangte vorher die Aussteuerungsbestimmungen, damit sie beurtheilen könne, wie viel der Stadt gegen die zurückzugebende Vermögensmasse als sogenannte Aussteuerung angeboten werde.

Die Liquidations-Commission fand jedoch, gestützt auf den Art. VIII. [50]) der Vermittlungsakte, die Aussteuerung der Stadt dürfe der Verfügung über die ausländischen Titel zum Zwecke der Tilgung der helvetischen Nationalschuld nicht vorgehen, und verlangte sehr bestimmt die Herausgabe aller fremden Schuldtitel.

Es entstand nun hieraus ein Widerspruch zwischen den Cantonal- und Stadtinteressen. Die Stadt war interessirt, die Herausgabe der ihr eigenthümlich angehörenden ausländischen Zinsschriften zu verweigern, ehe ihre Aussteuerung ausgemittelt sey. Nur gegen diese konnte Abrechnung jener Capitalien verlangt werden. Sowohl aus diesem Grunde, als weil die Stadtbehörde sich im eigenthümlichen Besitze der Titel befand, konnte kein Richter und keine weder eidgenössische, noch Cantonsbehörde sie zur Herausgabe zwingen. Die Cantonsregierung hingegen mußte darauf dringen, daß die Vermittlungsurkunde so bald als möglich ihre Erfüllung erhielt.

Hiezu kam noch eine andere Schwierigkeit. Es waren nämlich große Summen dieser ausländischen Capitalien, theils durch die Gemeindekammer, theils durch die Cantons-Standes-Commission für die Vertreibung

[50]) „Elle publiera son travail sur les dettes le 10. Mai et sur les revenus des villes et patrimoines des cantons le 10. Juin.

der helvetischen Regierung und zu andern Zwecken aufgezehrt worden; die betreffenden Titel waren nicht mehr in den Händen der Gemeindekammer, und diese konnte weder die Titel zurückgeben noch den Werth erstatten.

Aus diesen Schwierigkeiten wußte man sich nicht anders herauszuziehen, als durch die Unterhandlungen, welche die Cantonsregierung und die Stadtbehörde gemeinschaftlich durch Herrn v. Jenner in Paris und Freiburg einleiteten, und deren Resultat der Endbeschluß der Liquidation vom 6. Sept. 1803 war.

Den Schluß des ganzen Vermögens-Aussonderungsgeschäftes zwischen Canton und Stadt machen nämlich nun drei Aktenstücke der Liquidations-Commission aus, auf welchen sowohl das Cantons-Vermögen, als das Stadtvermögen beruhen. Diese drei Akten der Liquidations-Commission sind unantastbar und stehen unter eidgenössischer Garantie. Und in Bezug auf dieselben ist im allgemeinen nicht aus dem Auge zu verlieren:

1) Daß die Gemeindekammer die disponibeln ausländischen Titel in einem Betrage von Fr. 5,201,864. 80. nur in der Voraussetzung und unter dem Beding aller andern Bestimmungen des Endbeschlusses herausgegeben hat, und gegen jede weitergehende Forderung Recht dargeschlagen haben würde.

2) Daß sie die eigentliche Aussteuerungsurkunde vom 20. Sept. 1803 erst dann angenommen hat, als sie den Endbeschluß vom 6. Sept. 1803 bereits empfangen hatte, und daher ihre sehr bedeutenden weitern Ausscheidungsansprachen nur unter dem Beding aller in dem Endbeschluß enthaltenen Zugeständnisse aufgab.

Die Geschichte der Ausscheidung des Stadtgutes

von Bern von dem Staatsgut endet also mit diesen drei Schlußakten, deren Inhalt nur noch mit einigen Worten angegeben werden soll.

I.

Endbeschluß,

die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend; vom 6. Herbstmonat 1803.

Durch diesen Akt erklärt die Liquidations-Commission:

1) Die Gemeindekammer habe zum Behuf der helvetischen Schuldentilgung und zu Handen der Cantone Bern, Aargau und Waadt von den ihr am 4. Febr. 1802 eigenthümlich abgetretenen ausländischen Schuldschriften wieder zurückgegeben:

Rthlr.	25,000	Stadt Nürnberg;
Gulden	82,000	Abt von St. Gallen;
Louisd'or	4,000	Stift St. Gallen;
Gulden	85,000	Nassau Saarbrück;
Louisd'or	25,000	Zweibrücken;
Gulden	400,000	Zweibrücken;
Pfd. Strl.	75,499. 10. 2	englische Bankannuitäten;
" "	129,078 — —	neue Südseeannuitäten;
" "	48,383. 6. 8.	alte Südseeannuitäten; [51]

[51]) Daß im Gutachten behauptet wird, die Gemeindekammer habe dreißigtausend Pfund Sterling weniger abgeliefert, widerspricht dem Endbeschlusse. Die Kantonsregierung hat im Jahre 1816 erhalten:

diese	Pfd.	Sterl.	252,960. 16. 10.
die hier fehlenden	"	"	44,000
	Pfd.	Sterl.	296,960. 16. 10.
ab: die von dem Hause Bannek veräußerten	"	"	5,000
	Pfd.	Sterl.	291,960. 16. 10.

zusammen nach den Cursen von 1832 betragend Franken 5,201,864 Rp. 80.

2) Die Gemeindekammer habe sich durch Rechnungen und beweisende Belege legitimirt, alle nicht zurückerstatteten Fonds theils der Verwaltungskammer, theils der Kantons-Sandes-Commission, theils den Spitälern abgeliefert, theils selbst verbraucht zu haben; also sey sie weder schuldig, diese Fonds, die nicht mehr in ihren Handen seyen, auszuliefern, noch für den Werth derselben Ersatz zu leisten. 52)

II.

Aussteuerungsurkunde
für die Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803.

Diese Urkunde überläßt der Bürgerschaft von Bern wenig mehr, als was die Gemeindekammer bereits in Händen gehabt hatte, welche dagegen von den als wahres Eigenthum besessenen fremden Schuldschriften zufolge des Endbeschlusses einen Betrag von

Franken 5,201,864 Rp. 80.

freiwillig zurückgab, so daß die Bürgerschaft, um der Execution der Vermittlungsurkunde keine Hindernisse in den Weg zu legen, sich eine sehr große Einbuße gefallen ließ.

Der Akt enthält drei ganz verschiedene Arten von Eigenthum und Einkünften:

---

52) Der Endbeschluß ist in den Beilagen abgedruckt.

1) Direktes Bürgergut, das heißt, solches, welches die Bürger Berns direkt benutzen, dieses besteht aus:
   a) den Stadtfeldern;
   b) den Bürgerwaldungen;
   c) den Waisenhäusern;
   d) dem Bürgerspital;
   e) dem in dem bürgerlichen Centralarmengute vereinigten ehemaligen Großallmosen und Büchsenallmosen;
   f) der Bürgerbibliothek und dem Museum.

2) Indirektes Bürgergut, das heißt solches, dessen Einkünfte ausschließlich zu allgemeinen Munizipalzwecken der Stadt bestimmt sind, nämlich:
   a) das Kirchengut;
   b) das Kaufhaus mit dem Stadtzoll;
   c) der Bauamtfond;
   d) der Kornamtfond;
   e) die Rebgüter am Bielersee;
   f) einige inländische Zinsschriften und Gefälle.

Daß der Ertrag dieses sagenannten Munizipalgutes für die Bedürfnisse der Stadt viel zu gering ist, die Stadt sich also nicht nur über das Princip der Dotation, sondern auch noch über ihre höchst kärgliche Zumessung zu beklagen hatte, dieses ist eine durch alle Stadtrechnungen bewiesene, von Niemand bezweifelte Thatsache.

3) Stiftungen gemischter Art, das heißt, Stiftungen, deren Eigenthum zwar der Bürgerschaft von Bern zugehört, welche aber theils von der Stadt unter Aufsicht der Cantonsregierung, theils von dieser selbst verwaltet werden, und an deren Genuß die

Bürger Berns keinen andern Antheil haben, als die Bürger des Cantons. Diese sind:

a) das Cantonskrankenhaus, die Insel;
b) das äußere Krankenhaus;
c) die Mußhafenstiftung nebst dem Schulsäckel;
d) der Chorherrnstiftfond von Bern, vorzüglich für die Stadtgeistlichkeit, das Gymnasium und die Akademie bestimmt.

Unter dem Vorbehalte stiftungsgemäßer Verwendung

III.

Die Urkunde,

welche die Bestimmung des Cantons-Vermögens enthält, vom 15. Brachmonat 1804.

Diese Urkunde enthält, nebst einigen Bestimmungen, welche die oben angeführten Stiftungen gemischter Art berühren, die Erklärung: es fallen dem Kanton Bern als Cantonaleigenthum zu:

a) Alle in dem Umfange des neuen Cantons Bern liegenden, noch unveräußerten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte der Stadt und Republik Bern, welche weder den Kantonen Aargau und Waadt, noch der Stadt Bern, letzterer durch die Aussteuerungs-Urkunde vom 20. Herbstmonat 1803, zufielen:

b) „Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften."

Auf die ausländischen Titel ertheilt die Urkunde dem Canton Bern kein Recht. Es blieb also in dieser Rücksicht bei demjenigen, was der Artikel VI. der Vermittlungsurkunde und der angeführte Endbeschluß vorschreiben. [53])

---

[53]) Im Jahr 1804 betrug die helvetische Nationalschuld Fr. 3,118,000
daran bezahlte die Liquidations-Commission, größtentheils aus bernischen Capitalien bis 1808 ungefähr . . . . „ 1,200,000

Saldo Fr. 1,918,000

Wären, nach Vorschrift der Vermittelungsurkunde, die übrigen bernischen Capitalien damals unter ihrem Werthe verkauft worden, um diesen Rest der helvetischen Schuld, mit Zins seit 1804 zu tilgen, so hätte dieses dieselben vollständig aufgezehrt, und von einem möglichen Ueberschusse derselben würden Waadt und Aargau 3/7 erhalten haben. Im Jahr 1815 betrugen die Zinsen obigen Saldos Fr. 900,000. Man brachte es jedoch dahin, daß die helvetischen Gläubiger keine Zinsen erhielten, daß nur die Zinse der englischen und einiger anderen noch übrigen Capitalien für die Tilgung der helvetischen Schuld bestimmt wurden und daß Waadt und Aargau keinen Theil des Capitals erhielten. Das Resultat war, daß der Canton Bern im Jahr 1816 von den Capitalien, welche die Gemeinde-Kammer von Bern freiwillig zurückgegeben hatte, einige Millionen erhielt, zu welchen noch von den nicht zurückgegebenen die L. St. 44,000 mit Zinsen seit 1798 kamen. Die lange Reihe von Bemühungen und Unterhandlungen einiger Berner, so wie der Gemeindekammer von Bern und der beiden vorigen Regierungen hat es also dahin gebracht: daß die ausländischen Schuldschriften der alten Regierung weder von den Franzosen, noch von der helvetischen Regierung, noch für die helvetische Schuldentilgung aufgezehrt

wurden, noch den Cantonen Waadt und Aargau zum Theil zufielen, und daß die vorige Regierung der jetzigen einen Ersparnißfond hinterlassen konnte, welcher nach den Cursen von 1831 über sechs Millionen betrug. Die Regierung, welche keinen Titel aufzuweisen hat, um noch andere ausländische Capitalien der alten Berner Regierung oder deren Werth zu reklamiren, will nun den Endbeschluß der Liquidations-Commission umstürzen, um der Stadt ihren kleinen Antheil an den Ersparnissen von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern zu entziehen, während Bürger und Gemeindekammer von Bern dem Canton Millionen retteten!

Vierte Abtheilung.

Epoche von 1803 bis 1831.

Die drei Akten der Liquidations-Commission: der Endbeschluß über die ausländischen Capitalien von Bern vom 6. Sept. 1803, die Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern vom 20. Sept. 1803 und die Akte über die Bestimmung des Cantonsvermögens vom 15. Juni 1804, machen nun einerseits den Schluß der Ausscheidungsverhandlungen, andererseits die Grundlage des Stadt- und Staatsgutes aus.

Diese Akten beruhen auf der Vermittlungsurkunde, sie sind nicht Civil-, sondern Staatsverträge, sie machen einen Theil des Eidgenössischen Rechtes aus und stehen unter Eidgenössischer Gewährleistung. Wird die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit einzelner Bestimmungen dieser Akten der Liquidations-Commission angegriffen, oder die Auslegung streitig gemacht, so ist keine bloße Civilstreitigkeit vorhanden und kein Civilgericht competent zu urtheilen; nur vor der Tagsatzung kann Beschwerde geführt werden, und nur sie kann entscheiden. Diese hat in

den Verhandlungen von 1803, 1804, 1811 und 1835 die Competenz und Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der Liquidations-Commission und die Eidgenössische Gewährleistung derselben ausdrücklich anerkannt.

Es wird sich also in Bezug auf die einzelnen Ansprüche der Regierung gegen die Stadt jedesmal fragen, ob sie ihrer Natur nach vor ein Civilgericht oder vor die Tagsatzung gehören?

So viel ist für jetzt sicher, daß das ganze Besitzthum der Bürgergemeinde von Bern ohne alle Ausnahme auf ihrer viel bedeutendern Ausscheidungsansprache des Jahrs 1798, auf den während der helvetischen Epoche erlangten Beschlüssen und abgeschlossenen Verträgen, auf obigen Aktenstücken der Liquidations-Commission, auf der unbedingten Anerkennung durch die beiden vorigen Regierungen seit 1803, auf vielen mit ihnen abgeschlossenen Verträgen, und auf redlichem Besitze von Seite der bürgerlichen Behörden beruht.

Es ist dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift fremd, Alles aufzuzählen, was sich seit 1803 mit den einzelnen Eigenthumsgegenständen, welche der Bürgerschaft durch die Akten der helvetischen Epoche und der Liquidations-Commission zufielen, zugetragen hat. Eben so wenig kann es hier der Ort seyn, bereits alle die Rechtsmittel und Rechtsgründe aufzuführen, welche der Bürgergemeinde gegen die einzelnen Ansprüche des Staates zu Gebote stehen. Es mag vorerst genügen, den rechtmäßigen Ursprung des gesammten Besitzthums der Stadt im Allgemeinen dargethan zu haben.

Blieb in Folge jener Akten noch irgend etwas zweifelhaft, so hatte die Verhandlung des Großen Rathes vom

30. Dec. 1816 den entschiedenen Zweck, auch dieses definitiv zu reguliren. Der §. 2. nämlich des Dekretes über die Stadtverwaltung von Bern vom 30. Decbr. 1816, welcher der Bürgerschaft das gesammte, bisher unter Verwaltung ihres Stadtrathes gestandene Besitzthum gewährleistet, muß als vollständiger Abschluß der Ausscheidungsunterhandlungen betrachtet werden. Warum verschwiegen die Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission dieses wichtige Faktum? Geschah es mit Vorbedacht, so haben sie sich einer wissentlichen Verschweigung schuldig gemacht. Wußten sie es nicht, so zeugt dieses von großer Mangelhaftigkeit ihrer Nachforschungen und ihres Berichtes. Wir wollen ihnen in diesem Falle überlassen, nachzuforschen, warum die L. St. 44,000, welche früher mit den fl. 500,000 als Depositum der bürgerlichen Stadtbehörde in dem Inselgewölbe lagen, und über welche der Endbeschluß der Liquidation ganz gleich, wie über Letztere verfügt, damals mit allen seit 1798 rückständigen Zinsen zu Handen des Staates behändigt wurden, obschon die Wiener Congreßakte dem Staate auf diesen Theil der englischen Capitalien kein Recht einräumte? warum seit diesem Dekrete an die Stadtverwaltung ihren frühern Anspruch auf jene L. St. 44,000 fallen ließ? warum sie hingegen seit 1816, auf dieses Dekret und die demselben zum Grunde liegende Großrathsverhandlung gestützt, nicht bloß alles andere Besitzthum, sondern namentlich auch die fl. 500,000 nunmehr als keinem Zweifel mehr unterworfenes, von dem Staate gewährleistetes Eigenthum der Bürgerschaft ansah und behandelte? endlich warum zuletzt die Regierung gestattete, daß die Titel für die fl. 500,000 mit einer Uebergabe von Seiten der

Inseldirektion der bürgerlichen Behörde zurückerstattet wurden?

So wie nun aber die Bürgergemeinde für ihr gesammtes Besitzthum Titel, Eidgenössische Gewährleistung, Anerkennung der vorigen Regierungen und redlichen Besitz für sich hat: so steht sie mit denselben auch unter dem Schutze der Verfassung. Diese erklärt im §. 18. alles Eigenthum für unverletzlich, und im §. 94 alle Bürgergüter für Privateigenthum und als solches unter ausschließlicher Verwaltung der Bürger stehend.

Der Große Rath, als Stellvertreter des Fiskus, ist der Verfassung ganz so wie die Bürgergemeinde von Bern unterworfen. Will er der letztern einzelne Theile ihres Besitzthums streitig machen, so muß er einsehen, daß er dieses nur vor einer competenten höhern Behörde oder vor einem verfassungs- oder vertragsmäßigen Gerichte zu thun berechtigt ist. Würde ihm daher angerathen, sich eigenmächtig in den Besitz des streitigen Eigenthums zu setzen, so wird er gewiß einen solchen die Verfassung verletzenden und jeder bürgerlichen Ordnung direkt widerstreitenden Antrag mit entschiedenem Mißfallen von der Hand weisen.

Beilagen.

I. Akten, betreffend die Ueberlassung der bürgerlichen Waldungen an die Munizipalität und den Stadtrath von Bern, vom 3. Oktober bis 28. Dezember 1798, ferner vom 20. September 1803 und 14. März, 12. Juni, 6. und 20. August 1804.

II. Akten, betreffend die Eigenthumsabtretung der ausländischen Capitalien an die Gemeindskammer von Bern, vom 22. Jänner bis 19. März 1802.

III. Endbeschluß der Liquidationskommission, vom 6. September 1803.

IV. Correspondenz, betreffend die von der Dotationskommission verlangte Oeffnung der Stadtarchive, vom 30. April bis 3. September 1835.

I.

Akten, betreffend die Ueberlassung der burgerlichen Waldungen an die Munizipalität und den Stadtrath von Bern, vom 3. Oktober bis 28. Dezember 1798, ferner vom 20. September 1803 und 14. März und 12. Juni 1804.

Auszüge
aus den Protokollen der Munizipalität der Stadt Bern.

Protokoll Nr. II, pag. 446.

Zedel an Bürger Munizipal Meßmer.

Von Seite der Verwaltungskammer ist an die Munizipalität die Einfrage gethan worden, was für Waldungen von der Gemeinde Bern angesprochen werden? ob und allfällig was für Rechtsame Partikularen oder andere Gemeinheiten an diese Waldungen haben? Da Ihnen, Bürger Munizipal, diese Geschäfte bestens bekannt, so ersucht die Munizipalität Euch, Bürger, diese Sache zu untersuchen, und derselben Euern Rapport darüber zu erstatten.

Den 3. Oktober 1798.

Protokoll Nr. III, pag. 100.

Zedel an die Bürger der Verwaltungskammer.

In Beilage belieben Sie, Bürger Verwalter, das abgeforderte Verzeichniß von denen der Stadt Bern zugehörenden Waldungen zu erhalten, welches die Munizipalität die Ehre hat, Ihnen zur erforderlichen Bekanntschaft zuzusenden.

Den 31. Oktober 1798.

Auszug

aus dem Forstmanual de 1798 bis 1801, fol. 122 und 123.

Verzeichniß

von denen der Stadt Bern zugehörigen Waldungen.

1) Forst, 2443 40/m □′.
2) Thumholz, 247 —
3) Spihl, 622 —
4) Bremgarten, 1839.
5) Engi.
6) Könizberg.
7) Weißensteinhölzli.
8) Dählhölzli.
9) Schooshaldenhölzli.
10) Egghölzli.
11) Burgdorfholz.
12) Schermenholz.
13) Wyler.
14) Aufreinholz.
15) Grauholz.
16) Mannenberg.
17) Sädelbach.
18) Mühlestein.
19) Gummenholz.
20) Drei Dählreinen.
21) Außere Lölisberg.
22) Kühlewylwald.
23) Löhr.

Obschon die Munizipalität Bern nur die obigen Waldungen auf dieses Verzeichniß gesetzt hat, so behält sie

dennoch die Rechte und Ansprüche hiesiger Burgerschaft auf andere entfernte Waldungen, sonderheitlich auf diejenigen, die zu Bauholzreserven für die Stadt bestimmt waren, feierlich vor und beruft sich deswegen auf ihr ausführliches Memoire über die Sönderung des Staats- und Stadtguts. Sie wird sich aber einstweilen auf die Administration und Benutzung obvermeldter 23 Waldungen beschränken.

Den 24. Oktober 1798.

Gleiches Manual, fol. 160.

Zedel von der Verwaltungskammer an die Munizipalität Bern.

Aus dem von Euch, Bürgern, erhaltenen Verzeichniß haben die Bürger der Verwaltungskammer ersehen, auf was für Waldungen Ihr zu Handen der Stadt Bern Anspruch machet.

Da die Verwaltungskammer gegenwärtig noch nicht wissen kann, welche Waldungen der Stadt Bern mit Recht zugehören, so will sie dennoch, was die 21 ersten dieser Waldungen betrifft, Euch, Bürger Munizipalbeamte, die einstweilige Disposition, allseitigen Rechten unschädlich, überlassen haben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß das Gummenholz ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs diene; was aber der Kühliweilwald und die Löhr betrifft, so wird die Verwaltungskammer über diese zwei Wälder disponiren und in nöthigen Fählen Holz anweisen, alles aber den Rechten der Stadt Bern unschädlich.

Was auch die, vordem unter dem Bauherrn vom Rath gestandenen Waldungen im Ehmaligen Amt Lauppen

und dem Lauppen-Viertel von 24. bis 31. verzeichneten Waldungen betrifft, so können auch diese noch gegenwärtig nicht ihrer Disposition überlassen werden, sondern die Verwaltungskammer will auch über diese die einstweilige Disposition, allseitigen Rechten ohne Schaden, behalten haben.

Von allen diesen aber von Euch in Anspruch genommenen und zur einstweiligen Disposition Euch überlassenen Waldungen, werdet Ihr über das daraus genohmene und daraus zu nehmende Holz eine genaue Controlle führen, so wie es die Verwaltungskammer auch thun wird, damit wann die eint oder andere Parthey über ihr nicht zugehörende Waldungen disponiert hätte, behörige Rechnung gehalten, und das erhaltene Holz der andren Parthey vergütet werden soll.

Bern, den 7. Decembris 1798.

Sign. Jenner.

Auszug
aus dem Protokoll der Munizipalität
Nr. III, pag. 332.

Zedel an die Bürger der Verwaltungskammer.

Unter'm 7. dieß haben Sie, Bürger Verwalter, der Munizipalität über die von ihr angesprochenen Waldungen erklärt:

1) Daß Sie ihr die Disposition der 21 ersten dieser Waldungen einstweiligen beidseitigen Rechten ohne Schaden überlassen wollen, mit dem Vorbehalt, daß das

Gummenholz ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs diene.

2) Daß hingegen Sie, Bürger Verwalter, über den Kühlewylwald und die Löhr disponieren und in nöthigen Fällen Holz darauf anweisen werden, den Rechten der Stadt Bern jedoch unschädlich.

3) Daß Sie, Bürger Verwalter, auch die vormals unter dem Bauherr vom Rath gestandenen Waldungen im ehemaligen Amt Laupen und dem Laupen-Viertel von 24. bis 31. bezeichnet, einstweilen und allseitigen Rechten ohne Schaden, verwalten und darüber disponieren wollen.

4) Daß einstweilen beidseitig über die in Anspruch genommenen Waldungen und das daraus nehmende Holz eine Controlle geführt werden solle, damit seiner Zeit gegenseitig abgerechnet werden könne.

Die Munizipalität giebt sich nun die Ehre, Ihnen, Bürger Verwalter, ihre Gegen-Erklärung dahin zu ertheilen, daß Sie, unter Vorbehalt allseitiger Rechten, obige Propositionen überhaupt annimmt; daß Sie aber wünscht:

1) Daß es Ihnen, Bürger Verwalter, belieben möchte, bis zu Sönderung des Stadt- und Staatsguts kein Holz aus dem Kühlewylwald anzuweisen als zu den öffentlichen Gebäuden in der Stadt (Nothfälle jedoch ausgenommen), weil dieser Wald von jeher zu einer Reserve für Bauholz zu den Stadtgebäuden bestimmt gewesen, und sonst kein starkes Holz in der Nähe von Bern zu finden ist;

und 2) daß die Munizipalität als Mit-Verwalterin des Bauamts auch über das Gummenholz disponieren könne, welches ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs dienen soll.

Den 28. December 1798.

Auszug

aus der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern, vom 20. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der, durch die Mediationsakte aufgestellten, schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiermit an Jedermann, dem Rechtens: daß wir, 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Fünftens, haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit; da in obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von siebenzig und sechstausend vierhundert Schweizer-Franken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten, der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtrathes außer den schon benannten Gebäuden aller Art, auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen, und als solches verbleiben:

1) 2c. 2c. 2c.

2) An Waldungen, laut Verkommniß mit der Verwaltungskammer des Cantons vom Jahr 1798 und laut ungekränktem Besitz- und Benutzungsrecht von jeher und seit jener Verkommniß, welche die helvetische Regierung genehmigt hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nämlich:

a. Der Forst, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
b. Das Spiel, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
c. Das Thumholz, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
d. Das Gummenholz, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
e. Der Könitzberg, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
f. Das Weißensteinhölzli, ohne Plan, ꝛc. ꝛc.
g. Der Bremgarten, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
h. Die drei Dähl-Rainen, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
i. Der kleine Löhlisberg, laut dito.
k. Das Dählhölzli, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
l. Das Egghölzli, vom gleichen, ꝛc. ꝛc.
m. Das Schooshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenholz, das Aufreinhölzli, das Wylerholz, alle fünfe ohne Plan, ꝛc. ꝛc.
n. Der Engewald, laut Plan, ꝛc. ꝛc.
o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan, ꝛc.
p. Der Mühlestein, endlich ebenfalls laut einem Plan, ꝛc.

3. 4. 5) ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben, und besiegelt zu Freiburg im Uechtland, den zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationskommission:

Der Präsident,
Sign. Lorenz Mayr.
„ Rämi.
(L. S.) „ J. R. Sulzer.
„ H. Stapfer.

Der Sekretair der Liquidationskommission,
Sign. Augustin Gasser.

Auszug

aus dem Vergleiche zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Stadtrathe von Bern über die Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission; d. d. 6/20. Augstmonat 1804.

Wir, Schultheiß und Rath des Kantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns von Unserem Finanzrathe vorgetragen worden, wie daß zu Vollziehung derjenigen Vorschriften, welche in der, der Stadt Bern von der schweizerischen Liquidationskommission am 20. Herbstmonat 1803 ertheilten Aussteuerungsurkunde enthalten sind, es wesentlich erforderlich gewesen sey, wegen Abtretung verschiedener Besitzungen, Anstalten und Güter, einen Vergleich und Uebereinkunft mit der Regierung des Kantons Bern zu treffen; er dann seinerseits zu dem Ende Unsern Mitrath, den Hrn. Rathsherrn und Finanzrath Abraham Friedrich Mutach, ausgeschossen habe, welcher daraufhin mit dem Ausgeschossenen des Stadtraths von Bern, Hrn. Seckelmeister Alexander Emanuel Fischer, auf beidseitiger Konstituenten Genehmigung und Ratifikation hin eine Verkommniß abgeschlossen habe; welche Verkommniß von Wort zu Wort lautet wie folget:

Wir, Abraham Friedrich Mutach, Mitglied des Kleinen Raths und des Finanzraths des Kantons Bern, und Alexander Emanuel Fischer, Seckelmeister der Stadt Bern, thun kund hiermit: Demnach durch die von der schweizerischen Liquidationskommission

zu Freiburg der Stadt Bern übergebene Aussteuerungsurkunde vom 20. September 1803 derselben verschiedene Besitzungen, Anstalten und Güter eigenthümlich abgetreten worden sind, die gegenwärtig noch zum Theil oder im Ganzen unter der Verwaltung der Regierung des Kantons sich befinden; so haben Wir in Folge des von Unsern beidseitigen hohen Konstituenten erhaltenen Auftrags und unter Vorbehalt Hochderselben Genehmigung und Ratifikation zu Vollziehung gedachter Aussteuerungsurkunde und zu gänzlicher Sönderung derjenigen Besitzungen, die vermög derselben der Stadt Bern eigenthümlich anheimfallen, von denjenigen, die dem Kanton verbleiben sollen, mit einander abgeredt und beschlossen, was von Artikel zu Artikel folget:

I. bis X. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XI. Felder und Waldungen.

Urkunde §. V, Artikel 1.

Die Kantonsregierung anerkennt auch ihrerseits auf das feierlichste das ausschließliche Eigenthumsrecht der Burgerschaft von Bern auf die Stadtfelder und Waldungen, wie solche in der Aussteuerungsurkunde vernamset sind, worunter auch nach Vorschrift der abgeschlossenen Verkommnisse begriffen seyn sollen das Grauholz und der Sädelbach.

XII. bis XXIII. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betreff alles desjenigen, so in der Aussteuerungsurkunde enthalten seyn mag, in gegenwärtigem Instrument aber nicht vernamset oder erläutert ist, soll es gänzlich bei demjenigen sein Bewenden haben, so besagte Urkunde darüber vorschreibt.

Endlich dann verspricht die Kantonsregierung, die Stadt Bern in allem sothanen ihr überlassenen Eigenthum zu handhaben, zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann.

In Kraft dessen ist gegenwärtiges Sönderungsinstrument verabredet, in zwei Doppeln ausgefertiget, von den beiden eingangsvermeldten Bevollmächtigten und den beidseitigen Herren Lehenskommissarien besiegelt und unterschrieben worden.

So beschehen in Bern den 14. März und 12. Juni 1804.

(L. S.) Sign. F. Mutach, Rathsherr.

(L. S.) " Alex. Fischer, Seckelmeister der Stadt.

(L. S.) " F. May, Lehenskommissarius des Finanzrathes.

(L. S.) " L. J. Güder, Lehenskommissarius der Stadt.

Als haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzraths vorstehende Verkommniß, als auf die Aussteuerungsurkunde und die darin angezogenen vorhergehenden Vergliche gegründet, in ihrem ganzen Inhalte gutgeheißen und bestätigt, wie Wir dann diese Verkommniß in allen ihren Theilen durch gegenwärtige Urkunde gutheißen, bestätigen und ratifiziren, also daß derselben nachgelebt und sie somit von nun an in Vollziehung gesetzt werden soll.

In Kraft dessen also einfach ausgefertiget, mit dem Kantons-Insiegel verwahrt und in Abwesenheit der beiden HgHrn. Schultheißen von Unserm geliebten Mitrath, Hrn. Staatsrath Bay, unterzeichnet.

So beschehen in Bern den sechsten Augstmonat Eintausend Achthundert und Vier, 6. August 1804.

Der zweite Schultheiß,
in dessen Abwesenheit:

(Sign.) Bay.

(L. S.)

Namens des Raths,
der Rathschreiber:

(Sign.) Gruber.

II.

Akten, betreffend die Eigenthumsabtretung der ausländischen Capitalien an die Gemeinds-kammer von Bern, vom 22. Januar bis 19. März 1802.

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern an das Finanzdepartement der helvetischen Republik.

Bern, den 22. Januar 1802.

Tit.!

Nach Eroberung der Schweiz ward von der helvetischen Regierung das gesammte Vermögen der vormaligen Obrigkeiten zu Handen genommen; der Drang der Umstände zwang sie die vorhandenen Kapitalien zu versilbern; alle Vorstellungen mußten vor demselben weichen, und auf diese Art wurden in unserm Kanton liegende Güter verkauft und alle inländischen Zinsschriften, die sich auf mehrere Millionen beliefen, den Bedürfnissen der Regierung aufgeopfert.

Die ausländischen Zinsschriften wurden von dem französischen General nach Paris gesandt und dort von den Bevollmächtigten der provisorischen Bernerregierung und der Verwaltungskammer mit einer beträchtlichen Summe herausgelöst. Seither wird sich ohne Zweifel der Betrag derselben durch die steten Bedürfnisse der Regierung, welcher sie zu übergeben unser Bevollmächtigter sich zur Pflicht machte, beträchtlich verringert haben.

Sie kennen, Tit., die seit längerer Zeit unverhältnißmäßigen Lasten, die dieser Kanton trägt; Sie kennen, wir dürfen es sagen, auch unser Bestreben sie zu lindern und unsere Wirthschaftlichkeit mit unsern Hülfsquellen; Wir dürfen es wagen, Ihnen in dieser Betrachtung und im Zutrauen auf die gütigen Gesinnungen, die Wir stets mit Dank an Ihnen erkannt haben, unsere Bitte vorzulegen, bei dem Kleinen Rathe darauf anzutragen, daß der Ueberrest dieser ausländischen Capitalien uns übergeben werde.

Die Aufopferungen die dieser Kanton gemacht, die obige Geschichtserzählung, wie diese Capitalien wieder an eine schweizerische Behörde gekommen sind; die Ansprüche, welche die Gemeindskammer von Bern bei der bevorstehenden Sönderung des Stadt- und Staatsguts zu machen haben wird, sind so viele Gründe, welche uns von der Billigkeit des kleinen Rathes die Entsprechung unsers Ansuchens hoffen lassen.

Wir ersuchen Sie inständigst uns in demselben zu unterstützen und uns diese neue Probe &c.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(Gezeichnet) Steck.
„ Benoit, Sekrt.

Auszug
aus dem Protokoll des Kleinen Rathes der helvetischen Regierung, Tom. 40.

Sitzung vom 1. Februar 1802. Nr. 12.

Es wird eine an die Staatsräthe gerichtete Zuschrift der Gemeindskammer von Bern vorgelegt, worauf sie

auf die unter der ehemaligen Bernerregierung gemachten Ersparnisse dieser Stadt, die in Magazinen aller Art, in Baarschaft und in= und ausländischen Schuldtiteln bestanden haben, — Ansprüche macht und ansucht: „daß „diejenigen Capitalien, welche von diesen letztern auf „das Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein „möchten, ihr auf Rechnung des in Händen der Regie„rung befindlichen Eigenthums der Stadt Bern, wieder „eigenthümlich übergeben werden möchten, einerseits — „anderseits denn insbesondere, ihr von derjenigen „Summe der in England angelegten Capitalien, worüber „dem Vernehmen nach eine Verkommniß obschweben „und die davon herrührenden Gelder noch vorhanden „sein sollen, — dasjenige zukommen zu lassen, was die „Regierung ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe „zu treten, — übergeben zu können glauben werde.“

Der Kleine Rath nach Berathung dieses Gegenstandes: In Betrachtung, daß nach den in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Bernerregierung im Ausland und namentlich in England angelegten Geldern — keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht, nimmt über die Petition der Gemeindskammer folgenden Beschluß:

Der Kleine Rath,

Nach Ablesung einer Petition der Gemeindskammer von Bern und darauf gepflogener Berathung, in Betrachtung, daß der Regierung zufolg den in der neuen Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen auf die in England und andern fremden Staaten von der ehemaligen bernerischen Regierung angelegten Gelder, keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht,

beschließt:

Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern, gegen den Empfangschein und ohne Präjudicirung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden; der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindskammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen.

In Betreff derjenigen 34000 Pfund Bankaktionen, welche am 23. September, und 66000 Pfund alte Südseeannuitäten, so den 10. Oktober vorigen Jahres von dem Vollziehungsrath an Bürger St. Didier verkauft worden, so ist darüber folgende Verfügung getroffen worden:

Die 34000 Pfund betrugen nach dem konvenirten Verkaufspreis die Summe von 1,038,423 L. 15. S. **de France.** Von dieser Summe wurde durch die vorige Regierung unter dem System der Einheit schon 300,000 L. verbraucht, die noch übrig bleibende Summe von 738,423 L. 15 S., so theils in bezahlten, theils in zirkulirenden Wechselbriefen besteht, behält die Regierung für sich und erkennt die Gemeindskammer von Bern als Gläubiger von dieser zinsbaren Schuld, deren Rückbezahlung aber nur in bessern und glücklichern Zeiten könne gefordert werden, wohl aber möge, wenn von der Stadt oder Kanton Bern an die Centralregierung Zahlungen zu entrichten sind, solche an Zahlungsstatt gegeben werden.

Den Betrag der 66,000 Pfund Südseeannuitäten übergiebt die Regierung so wie sie selben empfangen hat, nebst den mit dem Bürger St. Didier geschlossenen

Traktaten zu Handen der Verwaltungskammer an Bürger Zeerleder, Mitglied der Verwaltungskammer, welchem dann die ganze Beendigung und Verrechnung dieser Operation mit Bürger St. Didier überlassen ist, ohne daß die Regierung sich im geringsten mehr damit befaßt, als in so fern von ihrer Seite her nöthig wäre, Cessionen oder Prokurationen auszustellen.

Dieser Beschluß soll durch das Finanzdepartement der Gemeindskammer von Bern bekannt gemacht, und nach einem von dieser Behörde ausgestellten Revers, daß sie damit zufrieden sei, von gleichem Departement vollzogen werden.

Bern am 1. Hornung 1802.

In der Ausfertigung des Dekrets befinden sich folgende Unterschriften:

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
(Sign.) Aloys Reding.

Für den Kleinen Rath,
Der Oberschreiber:
(Sign.) Mousson.

Erster Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern, und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802.

Kund und zu wissen sei hiermit: daß auf Datum Endsgemeldt, die Unterzeichneten, Bürger Steck, Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Bern, und Bürger Zeerleder, Mitglied derselben; Beide von der Verwaltungskammer zu Vollziehung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 1. Hornung 1802 beauftragt;

und

Die Bürger Stettler, Präsident, Berseth, Hermann, Herbort und Gatschet, Mitglieder der Gemeindskammer der Stadt Bern, welche laut Beschlusses derselben zu Wiedererlangung der bernerischen fremden Schuldtitel, gänzlich bevollmächtigt sind, zusammengetreten sind, und haben nach Ablesung des Beschlusses des Kleinen Rathes der helvetischen Republik vom 1. Hornung 1802

erwogen:

Daß die Gemeindskammer von Bern auf bemeldte Schuldschriften in so weit ein Recht habe, als der größte Theil derselbigen von den Ersparnissen und den Anlagen der Burgerschaft von Bern errichtet worden ist, daß aber diese Ansprache schwer zu bestimmen sei, indem über letztere Ersparnisse und den Ertrag der säkularisirten geistlichen Güter keine besondere, sondern nur eine sammethafte Rechnung geführt worden sei;

Daß ein großer Theil dieser Schuldschriften seit dem 5. März 1798 sowohl zu Wiedererkaufung derselbigen von dem französischen Direktorium, als auch von der

helvetischen Regierung versilbert, und diese Verminderung billig auf den allfälligen, von dem Ertrag säkularisirter Güter herrührenden, und also dem Kanton Bern zustehenden Antheil an diesen Schuldschriften angerechnet werden müsse.

Diesemnach sind die oben Vermeldeten über folgende Punkte unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskammer des Kantons Bern, welcher die Befugniß hierüber zu entscheiden, durch obigen Beschluß des Kleinen Raths übertragen ist, einig geworden, und haben dieselben einhellig angenommen und

ausgemacht:

1) Die Verwaltungskammer wird der Gemeindskammer von Bern, alle, infolg obigen Beschlusses von dem Finanzdepartement ihr zu übergebenden ausländischen Schuldschriften und Schuldansprachen, wie solche in dem darüber auszufertigenden Inventario spezifizirt verzeichnet sein werden, wie auch den laut diesem Beschluß von dem Finanzdepartement, dem Bürger Zeerleder zu übergebenden Erlös von 66000 Pfund verkaufter Südseeannuitäten, eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gut der Burgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.

2) Hingegen erkennt die Gemeindskammer von Bern, durch diese Abtretung, sich für alle ihre Ansprüche auf die bernerischen fremden Schuldschriften ausgewiesen, und begiebt sich dießorts aller fernern Ansprüche, so daß bei dem endlichen Sönderungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften weder in Soll noch in Haben zum Vorschein kommen soll.

Also unter Genehmigung der Verwaltungskammer von Bern, beschlossen, ausgemacht und unterschrieben in Bern den 4. Hornung des Jahres Eintausend achthnndert und zwei, 1802.

Die Beauftragten der Verwaltungskammer:

(Gez.) S. R. Steck.

„ Ludw. Zeerleder.

Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:

(Gez.) Rud. Stettler, Präsident.

„ Bernhard Hermann, Dr.

„ Rud. Gatschet.

„ L. Berseth.

„ Albr. Herbort.

Obstehender Vertrag ist von der Verwaltungskammer des Kantons Bern, in vollzähliger Versammlung erdauert und mit einhelligen Stimmen in seinem ganzen Inhalt gut geheißen und genehmigt, folgends in zweien Doppeln ausgefertiget, mit dem Kammersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

So geschehen in Bern, den 8. Hornung 1802.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(unterzeichnet) Steck.

(L. S.) Im Namen derselben:
„ Jenner, Obersekretär.

Obstehender Vertrag ist auch von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret, und in seinem ganzen Inhalt gutgeheißen und genehmigt, und mit dem Kam-

mersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 5. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) Rud. Stettler.

(L. S.) Namens der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) F. Gerwer, Sekretär.

Zweiter Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802.

In fernerer Erläuterung des am 4. Hornung 1802 geschlossenen Vertrags, ist zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, ferner

bedungen worden:

1) Die Gemeindskammer tritt an die Verwaltungskammer ab: die Administration der hiesigen Krankenanstalt, die Insel genannt, auf gleichförmigem Fuß, wie das äußere Krankenhaus, unter denjenigen Bedingen, die in einem darüber besonders zu errichtenden Verglich auszusetzen sein werden.

2) Wird die Gemeindskammer von Bern der Verwaltungskammer zu Handen einer jeweiligen Kantonsregierung des gegenwärtigen Kantons Bern, ab den zu übergebenden Schuldschriften, vierteljährlich ausrichten, die Summe von zehntausend Schweizerfranken, und zwar erstes Mal auf 1. April 1802, welche Summen die Verwaltungskammer sich anheischig macht, nicht anders als zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten,

und besonders zu den Anstalten der Insel und des äußern Krankenhauses zu verwenden.

3) Trittet die Gemeindskammer der Verwaltungskammer unentgeldlich ab, die von der Regierung zu erhaltende Schuldschrift von dem Erlös der verkauften 34000 Pfund englischen Bankaktionen und den Betrag des Verkaufes von 66,000 Pfund Südseeannuitäten; und verpflichtet sich zugleich, der Verwaltungskammer alle diejenigen Cessionen und Prokuren auszustellen, welche letztere nöthig finden, und der Gemeindskammer zur Unterschrift vorlegen wird.

4) Endlich wird die Verwaltungskammer der Gemeindskammer unentgeldlich kanzellirt herausgeben, die Schuldschrift von 28,000 Crn., welche die bernerische Regierung zum Bau des Waisenhauses vorgeschossen hatte.

Also von den unterzeichneten Ausgeschossenen der Verwaltungskammer, und den unterzeichneten Bevollmächtigten der Gemeindskammer von Bern unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskammer des Kantons Bern, welcher die Befugniß hierüber endlich zu entscheiden, durch den Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Hornung 1802 übertragen ist, bedungen und ausgemacht in Bern den 4. Hornung, Eingangs gemeldt, im Jahr Ein tausend achthundert zwei, 1802.

Die Ausgeschossenen der Verwaltungskammer:
(Gez.) S. R. Steck.
„ Ludw. Zeerleder.

Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
(Gez.) Rud. Stettler, Präsident.
„ Bernhard Hermann, Dr.
„ Rud. Gatschet.
„ L. Berseth.
„ Albr. Herbort.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist von der Verwaltungskammer des Kantons Bern erdauret und in ihrem ganzen Inhalt gutgeheißen und bestätiget, folgends in zwei Doppeln ausgefertigt und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Obersekretärs verwahrt worden.

So geschehen in Bern, den 15. Hornung 1802.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(unterzeichnet) Steck.

(L. S.) Im Namen derselben:
(unterzeichnet) Jenner, Obersekretär.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist auch von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret, und in ihrem ganzen Inhalt gutgeheißen und bestätiget und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 5. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) Rud. Stettler.

(L. S.) Namens der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) F. Gerwer, Sekretär.

Dritter Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 16. März 1802.

Da seit den unter'm 4. Februar 1802 zwischen den Ausgeschossenen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und den Bevollmächtigten der Gemeindskammer von Bern, geschlossenen Verkommnissen, sich eine damals noch unbekannte Anforderung des Citoyen St. Didier erzeigt hat, durch welche er verlangt, daß ihm laut seinem mit dem Vollziehungsrathe geschlossenen Verkommnisse, statt Pfund 66000 Capital Südseeannuitäten und einer Vergütung in Geld für den Unterscheid des Zinses von 3 auf 5 pro Cent Pfund 3300 jährlicher Renten oder Pfund 110,000 Südseeannuitäten geliefert und abgetreten werden, so ist deßhalb als Zusatz zu obigen Verkommnissen, von oben vermeldten Ausgeschossenen und Bevollmächtigten Folgendes ausgemacht und bestimmt worden:

1) Die Verwaltungskammer des Kantons Bern übernimmt nämlich die gänzliche Auseinandersetzung mit Citoyen St. Didier zu bewerkstelligen.

2) Dagegen wird aber die Gemeindskammer von Bern auf erstes Verlangen der Verwaltungskammer, ihr die Pfund 44,000 Südseeannuitäten, welche mit den bereits an Sie abgetretenen Pfund 66,000 obige verlangte Pfund 110,000 ausmachen, abtreten, und zwar zu dem nämlichen Preise, wie er in den von St. Didier mit dem Vollziehungsrathe getroffenen Traktaten bestimmt ist, welchen Preis die Verwaltungskammer entweder der Gemeindskammer baar

erlegen, oder derselben für seinen Belauf eine zinsbare Verschreibung einhändigen wird, bis zu deren Tilgung die von der Gemeindskammer an die Verwaltungskammer ab den abgetretenen Zinsschriften jährlich zu bezahlenden L. 40,000 mit derselben verrechnet werden sollen.

Bern, den 16. März 1802.

Die Ausgeschossenen der Verwaltungskammer:	Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
(Sign.) S. R. Steck.	(Sign.) Rud. Stettler.
» L. Zeerleder.	» Bernh. Hermann.
	» Rud. Gatschet.
	» L. Berseth.
	» Albrecht Herbort.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret und in ihrem ganzen Inhalt einmüthig gut geheißen und bestätiget, folgends in zweien Doppeln ausgefertigt und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 19. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Sign.) R. Stettler.

Namens der Gemeindskammer:
(Sign.) F. Gerwer, Sekretär.

III.

Endbeschluß

der Liquidationskommission, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend, vom 6. Herbstmonats 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der schweizerischen, durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Liquidationskommission erklären und beurkunden hiemit Jedem und Allen, denen Rechtens:

Erstens, daß wir in den Ausdrücken des 2ten Artikels, die Liquidation betreffend, „wie nämlich die Zinsschriften von Bern für einstweilen in die Hände dreier Kommissare sollen hinterlegt werden," gar keinen Grund zur Voraussetzung finden, als habe die Vermittlungsurkunde das Vermögen des Spitals in Bern antasten oder schwächen wollen, und um so weniger, da sie gerade zu Gunsten solcher und anderer Stiftungen den Loskauf der Zehnden nach deren wahren Werth verbürgt; daß wir dem zufolge zu Recht erkannt haben, und erkennen: „Die siebenzigtausend Gulden in sieben Wiener Bankobligationen, und die zweitausend achthundert Gulden in einer Wiener Bankobligation, wovon die ersten dem großen

Stadtspital, die zweite der Insul oder dem Kantonsspital von Bern laut eingegebnen beweisenden Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zugehören, und nicht unter den abzuliefernden ausländischen Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen."

Zweitens, daß wir in der Ueberzeugung stehen, die Heiligkeit der Verträge gebiete den spätern Regierungen Ehrfurcht und Schutz für die Verkommnisse ihrer Vorgänger, und auch in dieser Rücksicht habe der erste Konsul seiner Vermittlung rückgreifende Kraft weder geben wollen, noch gegeben; daß wir dem zufolge zu Recht erkannt haben, und erkennen: die dreißig und viertausend Pfunde Sterlin in sogenannten Bankstoks, und sechszig und sechstausend Pfunde Sterlin in sogenannten alten Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den Hrn. St. Didier von Paris verkauft hatte, und deren Verkaufsbetrag laut beweisenden Rechnungsbelegen, theils von der helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsverwaltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse ist verwendet worden, seien gesetzlich veräußert, und gehören abermals nicht unter die ausländischen abzuliefernden Zinsschriften, welche zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen; wohl aber müsse derselben wegen, außer den eingelegten Abtretungsscheinen ab Seite der Berner'schen Gemeindekammer, auch noch ab Seite des S. T. Schultheiß und Raths des Kantons Bern der benöthigte Transfer an die Liquidationskommission ausgeliefert werden.

Drittens, daß aus so eben angeführten, in dem uns vorgelegten Bericht weitläufig entwickelten Gründen

wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft der verschiedenen Regierungsbeschlüsse vom 29sten Januar an bis zum 18. August 1802, in Kraft des Stillschweigens der damaligen Regierung vom 18ten August 1802 an bis zum 10 März 1803, in Kraft mehrerer Artikel der Verfassung vom 25sten Mai 1802, in Kraft endlich der Vermittlungsurkunde, gegen deren rückgreifende Wirkung sich der bevollmächtigte Minister des Vermittlers in seinem Schreiben (vom 5ten Fruktidor, Jahr XI.) ganz bestimmt erklärt, seien die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befügt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmäßiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmäßige Verfügungen zu treffen; daß wir dieser festen Beglaubigung zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: die fünfmal hunderttausend Gulden (vom Anlehen Bethmann) und die vierzig und viertausend Pfund Sterlin alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindekammer von Bern laut vorliegenden bescheinigten Verträgen mit der Verwaltungskammer von Bern den Kantonsspitälern im Mai 1802 eigenthümlich abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuschüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfe denselben unter keinem Vorwand entrissen werden, mithin gehören auch diese Zinsschriften nicht unter die abzuliefernden, zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten, und desto minder, da nach vorliegenden beweisenden Belegen erhellt, auch die in diesem Abschnitte erwähnten vierzig und viertausend Pfunde Sterlin seien an St. Didier (zur Ausgleichung für einen Irrthum im Verkauf der früher benannten Sechszig und Sechstausend) veräußert und durch

Cessionsschein zugesichert; so daß hierüber nichts zu thun übrig ist, als die Eingabe des Transfers an die Liquidationskommission ab Seiten des S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Bern.

Viertens, daß wir, abermals aus dem im 3ten Abschnitt angeführten und vorzüglich aus nachstehenden Gründen zur ruhigen Ueberzeugung gelangt seien; da das Schreiben des bevollmächtigten Ministers (vom 5ten Fruktidor, Jahr XI.) deutlich besage: „das Begehren der Stadt Bern, nicht mit den Kriegsunkosten des letzten Herbstes belastet zu werden, scheine ihm begründet;" da ferner der Artikel XIII der Föderalakte bestimmt fordere, „wegen Vergehen, die auf die Revolution Bezug haben, soll Niemand dürfen belangt werden;" da endlich der Krieg vom letzten Herbst im strengsten Sinne genommen höchstens als ein solches Vergehen zu betrachten sein möge, so dürfe auch Niemand auf den Kostensersatz, auf die Aufwandsentschädigung jenes Krieges dringen; daß wir also in Kraft dieser Bestimmungen, die uns als Richtschnur gegeben sind, zu Recht erkannt haben und erkennen: diejenigen viermal hunderttausend Schweizerfranken (genannt Anlehen Marcuard), diejenigen siebenmalhundert fünfzigtausend Livres tournois (genannt Anlehen in Dänemark), welche die Gemeindekammer in Bern laut Empfangsschein vom 7ten Oktober 1802 an die Standeskommission ausgeliefert, welche die letztere, laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt, und nach deren ganzem Verkaufsbetrag laut eingegebener Rechnung in jenem Krieg aufgezehrt hat, seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten, und können weder an sich, noch Ersatzweise zurückgekehrt, sondern müssen gleich andern Verlüsten, von der gesammten Nation verschmerzt

werden; was ebenfalls gültig und in Kräften bleiben solle, in Hinsicht auf die von der Gemeindekammer überdieß abgelieferten vierzig sechstausend siebenhundert fünfzig und zwei Schweizerfranken, so wie in Hinsicht auf die, von der Verwaltungskammer in Bern ausbezahlten zwanzig und sechstausend Schweizerfranken, deren Empfang und Verwendung auf die Unkosten jenes Kriegs, durch die eingegebene Rechnung der Standeskommission ebenfalls und sattsam bescheint sind.

Fünftens, daß wir durch Zueignung der im 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt entwickelten Gründe auf die Gemeindekammer der Stadt Bern, nicht minder überzeugt seien, sie habe hinlängliche Befugniß und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeindekommissare einen Theil der im Februar 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden; daß wir in dieser Betrachtung zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen dreimalhundert dreißig, eintausend vierhundert Gulden in achtzig und sieben Wiener Bankobligationen, welche sie laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt, und deren Verkaufsbetrag sie laut spezifizirten Rechnungen und Quittanzen, theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre verschiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils für ihre besonderen Insurrektionskosten und die dahin einschlagenden Ausgaben verbraucht hat, sollen ihres Ortes ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich, noch an Ersatz zurückgefordert, sondern müssen von der gesammten Nation als verloren betrachtet werden.

Sechstens, endlich und als Folge alles Vorstehenden haben wir zu Recht erkannt und beschlossen hiemit zu stäter Bekräftigung und Urkunde, durch die Ablieferung nachstehender Schuldtitel an die drei von den Kantonen Bern, Aargau und Waadt ernannten Kommissare, nämlich:

a) 25,000 Conventionsthaler gegen die Stadt Nürnberg.
b) 82,000 Gulden auf den Abt von St. Gallen.
c) 4,000 neue Louisd'or auf das Stift St. Gallen.
d) 85,000 Gulden gegen Nassau-Saarbrücken.
e) 25,000 neue Louisd'or auf den Herzog von Zweibrücken.
f) 400,000 Gulden auf den nämlichen Zweibrücken.
g) 75,499 = 10 = 2 L. Sterlin Bankannuitäten.
h) 129,078 = — = — L. Sterlin Südseeannuitäten.
i) 48,383 = 6 = 8 L. Sterlin Südseeannuitäten.

Habe die Gemeindekammer von Bern der Vorschrift der Vermittlungsurkunde, die Zinsschriften von Bern in die Hände der Kommissare für einstweilen zu hinterlegen, in so fern Genüge geleistet, daß sie gegen die Liquidationskommission von nun an nur noch unter der Verpflichtung stehet, schleunigst dafür zu sorgen, einerseits daß in England jede Einsprache, die sie gegen Auslieferung der englischen Fonds und deren bezogenen Zinse eingelegt hat, förmlich und rechtskräftig aufgehoben werde; anderseits daß sie bei S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung zu Gunsten der Liquidationskommission den benöthigten und gültigen Transfer aller ehemals Bern zugehörigen englischen Fonds auszuwirken sich beeifern.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den 6ten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt

von der

schweizerischen Liquidationskommission.

Der Präsident:

Sign. Lorenz Mayr.
Rämy.
J. R. Sulzer. (L. S.)
H. Stapfer, Mitglied.

Derer Secretär:

Sign. August Gasser.

IV.

Correspondenz

betreffend

die von der Dotations-Commission verlangte Oeffnung der Stadtarchive, vom 30. April bis 3. Septbr. 1835.

Bern den 30. April 1835.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern

an den

Tit. Burgerrath der Stadt Bern.

Hochgeehrte Herren!

Durch Schreiben vom 27. dieß ertheilt mir der Regierungsrath den Auftrag, dem Herrn Doktor Rheinwald, provisorischen Unterlehens-Commissär, als Beauftragten der Untersuchungs-Commission der Dotations-Urkunde, sowohl die Einsicht der Protokolle und Missiven der hiesigen Gemeindskammer von 1798 bis 1803, der Inselrechnungen und der Rechnungen über die Gelder des burgerlichen Reserve- und Separat-Fundus von

1802 bis und mit 1818 (und sämmtliche Belege) zu verschaffen, so wie auch aller andern Aktenstücke, welche zu Vollziehung seines Auftrags dienen könnten.

Ich ersuche Sie, Hochgeehrte Herren, demnach höflichst durch geeignete Anzeigen an die betreffenden Behörden dem Herrn Doktor Rheinwald zur Einsicht der oberwähnten Rechnungen und übrigen ihm dienlichen Akten verhelfen, und mir, daß dieses geschehen, mit gefälliger Beförderung Kenntniß geben zu wollen.

Mit Hochschätzung!

Der Regierungsstatthalter,
Sign. Roschi.

Pro Copia collatum.
Der Sekretair des Burgerrathes:
Wildbolz.

Auszug

aus dem Protokoll der burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern Nr. VI, pag. 149. Sitzung des Burgerrathes

vom 8. Juni 1835.

Schreiben an Herrn Regierungsstatthalter Roschi.

In Ihrer Zuschrift vom 30sten Aprils richten Sie, aus Auftrag des Regierungsraths vom 27sten gleichen Monates, an den Burgerrath das Ansuchen: daß dem Herrn Doktor Rheinwald, provisorischen Unterlehens-kommissair, in seiner Eigenschaft als Beauftragter der Untersuchungs-Kommission der Dotations-Urkunde, die Einsicht aller derjenigen Aktenstücke gestattet werden möchte, welche zu Vollziehung seines Auftrags dienen könnten, und von denen Sie namentlich die Protokolle und Missiven der hiesigen Gemeindkammer, die Insel-Rechnungen und die Rechnungen über die Gelder des burgerlichen Reserve- und Separatfonds von 1802 bis und mit 1818, bezeichnen.

Der Burgerrath, welcher diesen Auftrag seinen Constituenten, der hiesigen Burgergemeinde vorlegen zu sollen glaubte, hat nun von derselben die Weisung erhalten, Ihnen, Hochgeehrter Herr Regierungsstatthalter! zu Handen des Regierungsrathes eine, auf folgende Bemer-

kungen gegründete Anfrage über den Zweck der vorgemeldeten Untersuchung mit geziemender Freimüthigkeit vorzulegen.

So wie nämlich das Burgergut von Bern, gleich den übrigen Burgergütern im Kanton, unter der Oberaufsicht der Regierung steht, welche laut bestehenden Gesetzen (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Decbr. 1831, §§. 8, 9 und 10, und Gemeindegesetz vom 20. Decbr. 1833, §. 57) diese Oberaufsicht in der Regel durch das Departement des Innern oder durch den Regierungsstatthalter ausüben läßt, so kann möglicher Weise die Untersuchung einen blos administrativen, auf die Verwaltung des hiesigen Burgergutes sich beziehenden Zweck haben.

Anderseits dann und obwohl die Untersuchungs-Kommission der Dotationsurkunde hierseits nicht anders als durch die öffentliche Kunde bekannt geworden, so ist aus den gedruckten officiellen Verhandlungen des Großen Raths ersichtlich, daß dieselbe sich mit Untersuchung der Frage befassen soll: „ob die mediationsmäßige Dotation der Stadt Bern vom Jahr 1803 noch als gültig anzusehen sei oder nicht?“ Es kann also der Zweck der Untersuchung auch gegen das Burgergut selbst, die Vermögensrechte und Bestandtheile desselben und die diesörtigen Rechtstitel gerichtet sein. Es wird aber den Einsichten der Regierung nicht entgehen, daß in diesem letztern Falle ihre Stellung gegen die Burgerschaft von Bern eine ganz andere sein würde, indem nach den deutlichen Bestimmungen des §. 94 der Verfassung die Burgergüter als Privateigenthum angesehen werden sollen und unsere Civilgesetze die Formen vorschreiben, nach welchen in Eigenthumsfragen die Partheien zur Edition der Urkunden verpflichtet werden können.

So wenig also die Burgerschaft von Bern überhaupt etwas zu verheimlichen hat, so gerne sie ihre Verwaltung

der gesetzlichen, ihrer Natur nach blos conservatorischen Oberaufsicht der Regierung unterwirft, so bereit sie ist, auch im andern Falle, dasjenige zu leisten, was von ihr gesetzlich verlangt werden kann, so muß sie doch in dem vorliegenden Falle, als dem ersten, nun direkt an sie gerichteten Schritte, um weder gegen die Regierung und deren Oberaufsichtsrecht über die Burgergüter, sich zu verfehlen, noch hinwieder ihrer eigenen privatrechtlichen Stellung etwas zu vergeben, vor Allem aus ehrerbietigst um Erläuterung bitten: „ob die Einsicht der fraglichen Urkunden zu dem einen oder andern der vorgemeldten Zwecke verlangt werde?“ und darf hierüber einer bestimmten Erläuterung mit Vertrauen entgegen sehen.

Pro Extractu collatum.

Der Sekretair des Burgerraths.
Wildbolz.

Bern, den 23. Juni 1835.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern an den Tit. Burgerrath der Stadt Bern.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem ich das Schreiben der hiesigen Burgergemeinde vom 8. dies, die Einsicht von Akten und Rechnun-

gen durch Herrn Dr. Rheinwald ansehend, welche von der Dotationskommission verlangt worden, dem Regierungsrath, der mir den Auftrag hierzu ertheilt hatte, mitgetheilt, ist mir von der Regierung durch Schreiben vom 22. der weitere Auftrag zugekommen:

„In Betrachtung, daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde vom Jahr 1803 lediglich eine im Oberaufsichtsrecht desselben liegende Befugniß involvirt, vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreift;

in Betrachtung, daß die Einsicht der Akten der Stadtgemeinde Bern, lediglich als ein Mittel zu Realisirung jenes hoheitlichen Rechtes erscheint, indem dieses ohne jenes völlig eludirt würde;

und in fernerer Betrachtung, daß die Großräthliche Dotationskommission rechtlich befugt ist, von der Stelle des sie beauftragenden Großen Rathes die Mittel zu Erreichung des Oberaufsichtrechts auf gesetzlichem Wege in Anwendung zu bringen,

zu erklären:

Daß nach Inhalt der Gesetze (Verfassung §. 3, Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Gemeindegesetz §. 57) das Begehren der Großräthlichen Dotationskommission keinem gegründeten Anstande unterliegen kann, und daß die Regierung daher gewärtige, daß der Regierungsstatthalter, ohne Beachtung irgend weiterer Einwendungen, der Dotationskommission die Archive

der Stadtgemeinde Bern öffnen, als auch zu allfällig weiterer benöthigter Auskunft beförderliche Handbietung leisten werde."

Diesemnach werden Sie, Hochgeehrte Herren, nochmals aufgefordert dem Herrn Rheinwald, Dr. Juris, die Einsicht aller derjenigen Akten und Rechnungen zu verschaffen, welche sich in den Archiven der Stadtbehörden befinden und demselben zu Erledigung seines Auftrags von der mehr bemeldten Dotationskommission, nothwendig sein mögen.

Sollten Sie aber ungeachtet der Erklärung der Regierung dennoch in der Meinung stehen, sich wiedermals zu Erfüllung dieser Pflicht an die Burgergemeinde wenden zu sollen, so muß ich verlangen daß dieselbe bis spätestens in der zweiten Woche des nächstkommenden Heumonats, hierzu außerordentlich versammelt werde; als worüber um gefällige Rückantwort ersuche.

Mit Hochschätzung!

Der Regierungsstatthalter,

Pro Copia collatum. Sign. Roschi.

Der Sekretair des Burgerrathes:

Wildbolz.

Auszug

aus dem Protokoll der burgerlichen Gemeindbehörden der Stadt Bern No. VI. pag. 203. — Infolge Weisung der außerordentlichen Versammlung der Burgergemeinde vom 8. Heumonat 1835, ward nämlichen Tages Namens des Burgerrathes erlassen:

Schreiben an Herrn Regierungsstatthalter Roschi in Bern.

In dem durch Ihr Schreiben vom 23. vorigen Monats mitgetheilten Beschlusse des Regierungsrathes vom 22. wird zwar eine unmittelbare Beantwortung der hierseitigen Anfrage vom 8., alles des nämlichen Monates, vermißt. Hingegen wird, in Wiederholung des bereits früher gestellten Begehrens, dasselbe, wie folgt, motivirt: „In Betrachtung, daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde vom Jahr 1803 lediglich eine im Oberaufsichtsrecht desselben liegende Befugniß involvirt, vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreift; in Betrachtung, daß die Einsicht der Akten der Stadtgemeinde Bern, lediglich als ein Mittel zu Realisirung jenes hoheitlichen Rechtes erscheint, indem dieses ohne jenes völlig eludirt würde; und in fernerer Betrachtung, daß die Großräthliche Dotationskommission rechtlich befugt ist, von der Stelle des sie beauftragenden Großen Rathes die Mittel zu Erreichung des Oberaufsichtrechts auf gesetzlichem Wege in Anwendung zu bringen, könne das Begehren der Großräthlichen Dotationskommission, nach Inhalt der Gesetze (Verfassung §. 3,

Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, und Gemeindegesetz §. 57) keinem gegründeten Anstande unterliegen, daher die Regierung gewärtige: daß der Herr Regierungsstatthalter, ohne Beachtung irgend weiterer Einwendungen, der Dotationskommission die Archive der Stadtgemeinde Bern öffnen werde."

Der Burgerrath nun, welcher auch hievon seinem Constituenten, der Burgergemeinde, Kenntniß gegeben hat, soll sich, erhaltener einstimmiger Weisung gemäß, nachstehende Gegenbemerkungen zu Handen des Regierungsrathes geziemendst erlauben.

Obwohl nämlich die angeführten Motive des Regierungsrathes besagen, „daß die Einsicht von Akten und Protokollen für den Beauftragten der Dotationskommission vermöge des Oberaufsichtsrechts der Regierung verlangt werde," — so ergiebt es sich hinwieder aus denselben mit eben so klaren Worten: „daß die Dotationskommission des Großen Rathes eine Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde zum Zwecke habe."

Durch diese, gegen die burgerliche Behörde zum erstenmale officiell ausgesprochene Thatsache befinden sich sofort, nach hierseitigem Dafürhalten, alle Zweifel über das Verhältniß der Dotationskommission gehoben. Und wenn gleich bemerkt wird: daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde — vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreife," so widerspricht eine solche Betrachtung der jetzt amtlich anerkannten Aufgabe der Dotationskommission. Die Dotationskommission erscheint vielmehr, von da an, als ein, gegen die Vermögensrechte der Burgerschaft

gerichteter Ausschuß, welcher zu Erreichung seiner Zwecke das Oberaufsichtsrecht der Regierung nicht in Anspruch nehmen kann.

So bereitwillig auch die burgerliche Behörde ist, dieses, innert den Schranken der Gesetze, in vollestem Maße ausüben zu lassen, so bestimmt hingegen glaubt sie, vermöge Verfassung und Gesetze, in Allem, was auf Eigenthumsfragen Bezug hat, gleich den übrigen burgerlichen Corporationen der Republik und gleich jedem Privateigenthümer überhaupt, unter dem Schutze der Civilgesetze zu stehen und dem Oberaufsichtsrechte der Regierung lediglich in Rücksicht der Verwaltung unterworfen zu sein; denn einerseits sind durch die §§. 18 und 94 der Verfassung das Privateigenthum für unverletzlich erklärt und die Burgergüter im Besondern als Privateigenthum gewährleistet, und anderseits sind die im Regierungsräthlichen Beschlusse vom 22. vorigen Monats für die Dotationskommission gemachten Citate vielmehr in einem entgegengesetzten Sinne anwendbar; dieweil der §. 3 der Verfassung den Regierungsrath ausdrücklich verpflichtet, die bestehenden Gesetze zu handhaben; auch bei Erwähnung des Oberaufsichtsrechtes des Großen Rathes, als der höchsten Staatsgewalt, nur von den Behörden die Rede ist und endlich die einschlagenden Gesetze, als: das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Decbr. 1831, §§. 8, 9 und 10 und das Gemeindegesetz vom 20. Decbr. 1833, §. 57, in genauer Uebereinstimmung mit jenen erstbemeldten Stellen der Verfassung, und mit den damaligen Verhandlungen des Verfassungsrathes, die Rechte der Regierung und ihrer Statthalter in Betreff der Gemeindegüter, auf eine Oberaufsicht über die Verwaltung derselben einschränken.

Da nun diese verfassungs- und gesetzmäßigen Bestimmungen die privatrechtliche Stellung der burgerlichen Corporation gegenüber einer zur Untersuchung der Gültigkeit ihrer Vermögenstitel eingesetzten Großrathskommission so unzweideutig aussprechen, so kann hierseits nicht eingesehen werden, daß irgend eine Behörde die Befugniß besitze, die Burgerschaft aus der bezeichneten Stellung und von den Rechtswohlthaten der Gesetze über Privateigenthum, zu verdrängen.

In vollem Vertrauen zu dem Gerechtigkeitssinne der Regierung, welcher, unter so bewandten Umständen und bei näherer Erörterung der wahren Sachlage, die auf Gesetzen und Verfassung beruhende Begründtheit der hierseitigen Ansicht nicht entgehen wird, muß demnach die Entsprechung des Ansinnens um Akteneinsicht von Seiten einer, zu Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde, als eines Eigenthumstitels — bestehenden Großrathskommission, auf jedem andern, als dem durch die Civilgesetze vorgeschriebenen Wege, abgelehnt werden.

Demungeachtet wird aber nochmals die Bereitwilligkeit erklärt: zu Beurtheilung der hierseitigen Verwaltung, Sie, Tit.! oder auch das Departement des Innern, als den hiefür durch die Gesetze bezeichneten Behörden, zu jeder Zeit die gesetzliche Einsicht in jene — und alle darauf bezügliche Schriften, in ausgedehntem Sinne, nehmen zu lassen.

Indem Sie höflich ersucht sind, vor einer weitern Maßnahme, Gegenwärtiges dem Regierungsrathe mittheilen zu wollen, beharren indessen mit Hochachtung

Pro Extractu collatum,

Der Sekretär des Burgerrathes:

Wildbolz.

Schreiben
des Herrn Regierungsstatthalters von Bern
an den
Tit. Burgerrath der Stadt Bern,
vom 22. August 1835.

Tit.!

Der Regierungsrath, dem ich Ihre Zuschrift vom 8. Juli letzthin, in Betreff der Oeffnung der Archive der Burgergemeinde übermacht, hat mir die abschriftlich beiliegende Weisung zukommen lassen.

Ich soll nicht zweifeln, daß Ihnen die bestimmte Erklärung der Regierung genüge: daß der mir übertragene Untersuch, weswegen die Einsicht einiger im dortigen Archiv sich befindender Akten und Rechnungen nothwendig ist, keineswegs eine Ansprache an das Eigenthum der Stadt Bern betrifft; weshalb denn auch die Regierung gewärtiget, daß ihrer Weisung nunmehr ohne Anstand werde entsprochen werden.

Ueber dieses ist auch Ihrem Herrn Präsidenten des Näheren bekannt geworden, es liege beinahe außer Zweifel, daß zur Zeit der Aussönderung des Staats- und des Gemeindsguts der Stadt Bern, das Erstere auf irgend eine Weise rechtswidrig verkürzt worden sei, und da nun die Aufgabe des von der Regierung angeordneten amtlichen Untersuchs eben darin besteht, die Begründtheit dieser Entdeckung und Anzeige an die Regierung, theils durch Einvernahme derjenigen Personen, welche im Stande wären, Auskunft zu geben, theils durch Nachforschungen in den betreffenden Akten oder Protokollen zu constatiren, so werden Sie, Hochgeehrte Herren, auch ganz sicher selbst fühlen, daß so wie es

Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, in Sachen, wo die Verkürzung des Staatsguts in Frage steht, gewissenhafte Auskunft zu geben, nicht minder auch Gemeindsbehörden und Corporationen schuldig sind, die in ihren Archiven sich befindenden Akten rc., welche hierüber Aufschluß geben könnten, dem verfassungsmäßigen Beamten und seinem Delegirten oder bestellten Experten zu öffnen.

Zu Ihrer Beruhigung füge ich noch ferners bei, daß es nicht in meiner Aufgabe oder Absicht liegt, die Archive zu durchsuchen, um auf das Gerathewohl Materialien zu einem Angriff auf das Eigenthum der Burgerschaft zu sammeln, wie boshafterweise öffentlich ausgestreut worden; auch wurde die Einsicht der Akten im Archivlokale nur deswegen verlangt, um die benöthigten Akten nicht veräußern zu müssen, und mehr Zeit zu gewinnen; wenn Sie aber vorziehen, daß dieselben jeweilen gegen einen Empfangschein auf das Amthaus gesandt werden sollen, so habe nichts dagegen.

In der Voraussetzung, Ihnen, Hochgeehrte Herren, hiermit hinlängliche Auskunft gegeben und somit auch jedes weitere Bedenken gehoben zu haben, welches mich an der Erfüllung meiner amtlichen Pflichten hindern könnte, ersuche Sie, Hochgeehrte Herren, dem betreffenden Beamten die geeigneten Aufträge zur Oeffnung Ihrer Archive ertheilen und mir mit gefälliger Beförderung anzeigen zu wollen, an Wen mich deshalb zu wenden habe.

Mit Hochschätzung!

Der Regierungsstatthalter,

Pro Copia collatum. Sign. Roschi.

Der Sekretär des Burgerrathes:

Wildbolz.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an den
Regierungsstatthalter von Bern.

Herr Regierungsstatthalter!

Mit Schreiben vom 9. vorigen Monats senden Sie Uns die an Sie gerichtete Antwort des Burgerraths von Bern vom 8. gleichen Monates ein, worin diese Behörde auf Ihre an sie gerichtete Zuschrift vom 23. Juni, mittelst welcher Sie ihr Unsern Beschluß vom 22. Juni dieses Jahres hinsichtlich der Oeffnung der Archive der Burgergemeinde von Bern mitgetheilt haben, sich ablehnend ausspricht und nähern Aufschluß verlangt.

In Bestätigung Unsers genannten Beschlusses und in Ausübung des der Landesregierung zustehenden Oberaufsichtsrechts, weisen Wir Sie hiermit, nach Anhören eines Vortrags der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements, einfach an, die Archive der Burgergemeinde von Bern öffnen und in denselben mit Hülfe beliebiger Experten die erforderlichen Nachforschungen veranstalten zu lassen.

Zugleich wollen Wir Sie autorisiren, dem Burgerrathe einerseits zu wiederholen, daß es sich dermals keineswegs um Ansprachen an das Eigenthum der Stadt Bern handle; anderseits zu erklären, daß Wir mit Zuversicht erwarten, es werde Ihnen sofort freiwillig entsprochen werden, und daher die Ergreifung ernster Maßregeln von Unserer Seite vermieden bleiben können.

Wir erwarten von dem Anfang Ihrer Nachforschungen beförderlich in Kenntniß gesetzt zu wrden.

Bern, den 19. August 1835.

Der Vice = Präsident:
Sign. Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber:
Pro Copia de Copia collatum. Sign. Stähli.
Der Sekretär des Burgerrathes:
Wildbolz.

Auszug

aus dem Protokoll der burgerlichen Gemeindbehörden der Stadt Bern No. VI. pag. 271.

Ordentliche Versammlung der Burgergemeinde

vom 2ten Herbstmonat 1835.

Ehrerbietige Vorstellung

der Burgergemeinde der Stadt Bern

an den

Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Durch ein dem Burgerrathe der Stadt Bern unterm 22. August 1835 abschriftlich mitgetheiltes Schrei-

ben des Regierungsrathes vom 19. gleichen Monats hat der Herr Regierungsstatthalter den Auftrag erhalten, sich, gestützt auf das der Regierung zustehende Aufsichtsrecht die Archive hiesiger Stadt öffnen zu lassen, und zugleich den burgerlichen Behörden die Zusicherung zu geben, daß es sich keineswegs um Ansprachen auf das Eigenthum der Stadt Bern handle. — Infolge der in diesem Schreiben so unzweideutig ausgedrückten, beruhigenden Zusicherung, würden nun die burgerlichen Stadtbehörden keinen Anstand genommen haben, dem Herrn Regierungsstatthalter sofort die Archive zu öffnen, um ihn das gesetzliche Recht der Oberaufsicht auf die hiesige Gemeindeverwaltung in seiner ganzen Ausdehnung ausüben zu lassen. In dem Begleitschreiben des Herrn Regierungsstatthalters sind aber ganz neue und für die Burgerschaft von Bern wesentliche Eröffnungen enthalten, welche dieselbe zu der geziemenden Eingabe gegenwärtiger ehrerbietiger Vorstellung veranlassen müssen.

Es sagt nemlich der Herr Regierungsstatthalter in seinem Begleitschreiben, es liege beinahe außer Zweifel, daß zur Zeit der Aussönderung des Staats- und des Gemeindegutes der Stadt Bern das erstere auf irgend eine Weise rechtswidrig verkürzt worden sei, weßhalb er von der Regierung den Auftrag erhalten habe auf dem Wege einer amtlichen Untersuchung die Begründtheit dieser Entdeckung und Anzeige zu constatieren, theils durch Einvernahme von Personen, welche im Stande wären, darüber Auskunft zu geben, theils durch Nachforschungen in den betreffenden Akten oder Protokollen. Sonach wird von dem Herrn Regierungsstatthalter die Oeffnung der Archive verlangt, um auf dem Wege amtlicher Untersuchung, Vermögenstheile aufzufinden, welche dem Staate entzogen

worden sein sollen. In diesem Falle geschieht es aber wohl nicht in Folge des Rechtes der Oberaufsicht, sondern es handelt sich vielmehr um Auffindung der Mittel zu Begründung einer Ansprache auf einen Theil des burgerlichen Vermögens; Mittel, die nach der hierseitigen, auf Verfassung und ältere wie neuere Gesetze gegründeten Ueberzeugung, nur auf gerichtlichem Wege und unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesvorschriften, verschafft werden sollen.

Es besteht also zwischen der Weisung des Regierungsrathes und dem Begehren des Herrn Regierungsstatthalters ein offenbarer Widerspruch, da erstere die Oeffnung der Archive, gestützt auf das Oberaufsichtsrecht der Regierung verlangt, letzteres hingegen als aus einer bereits eingeleiteten amtlichen Untersuchung zu Ausmittlung von Staatsvermögen hervorgegangen, angesehen werden muß.

Die Burgerschaft von Bern erlaubt sich nun, den Einsichten und dem Gerechtigkeitsgefühle der Hochgeachteten Herren des Regierungsrathes einige Bemerkungen über diesen Sachverhalt geziemend zu unterlegen.

Die Verfassung sowohl als die organischen Gesetze übertragen der Regierung das Recht der Oberaufsicht auf das Gemeindevermögen, damit dieses weder geschmälert noch auf eine seiner Bestimmung unangemessene Weise verwaltet werde. Einziger und ausschließlicher Zweck dieser Oberaufsicht ist demnach: Erhaltung und Beschützung des Gemeindevermögens. — Handelt es sich aber um Vindicirung von Staatsvermögen, so erscheint die Regierung als Parthei, und ist im Fall ihre Ansprüche vor den Gerichten und in denjenigen Formen geltend zu machen, die das Gesetz vorzeichnet, es mögen diese Ansprüche gegen Privaten oder gegen Gemeinden gerichtet sein und gleich-

viel aus welchem Grunde. Niemals aber (und hierauf erlaubt man sich hierseits einiges Gewicht zu legen), kann eine solche Vindicirung unter dem Titel des Oberaufsichtsrechtes vorgenommen werden. — Die Verfassung erklärt die Gemeindegüter ausdrücklich als Privateigenthum, und in Hinsicht auf Eigenthumsfragen ist das Gemeinde-Archiv ein Privat-Archiv.

Aus diesen Gründen muß die Burgerschaft von Bern glauben, es habe der Herr Regierungsstatthalter den ihm von dem Regierungsrathe gegebenen Auftrag überschritten, da er die Oeffnung der Archive nicht zum Behuf der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes verlangt, sondern um darin auf dem Wege amtlicher Untersuchung Nachforschungen anzustellen, ob wirklich der Staat auf widerrechtliche Weise verkürzt worden sei.

Hierseits muß man die indirekte Anschuldigung, als würde die Stadt irgend etwas widerrechtlich an sich gebracht haben, auf das bestimmteste als unbegründet erklären und jede Zumuthung der Art zurückweisen. Eben so bestimmt lehnt der unterzeichnete Vorstand die auf denselben bezügliche Aeußerung, als sei ihm etwas der Art fast außer Zweifel bekannt geworden, von sich ab, und erklärt dieß als durchaus unstatthaft.

Die Burgerschaft der Stadt Bern spricht hier wiederholt ihre Bereitwilligkeit aus, dem Herrn Regierungsstatthalter als dem verfassungsmäßigen Beamten jederzeit die Archive öffnen und die auf die Verwaltung Bezug habenden Akten zur Einsicht vorlegen zu wollen, sobald es zu Ausübung des Rechts der Oberaufsicht in den gesetzlichen Schranken dient. Wird hingegen ein Mehreres verlangt, und ist es namentlich auf Vorbereitung eines Angriffes gegen einen Theil des unter der Verwaltung

des Burgerrathes stehenden Vermögens abgesehen, so muß hierseits die Oeffnung der Archive als nicht auf das Gesetz begründet, abgelehnt werden; und in diesem letztern Falle darf man hierseits zuversichtlich erwarten, daß die hohe Regierung als Stellvertreterin des **Fiscus**, gleich jedem andern Eigenthümer von Vermögensrechten, ihre allfälligen Ansprachen auf gerichtlichem Wege und in den gesetzlichen Formen vindicire.

Demnach darf die Burgerschaft, die sich auf keinen Fall aus ihrer rechtlichen Stellung verdrängen lassen kann, auf eine entsprechende Erklärung hoffen, ob die Oeffnung der hierseitigen Archive zu Ausübung des Oberaufsichtrechtes über die städtische Verwaltung oder aber zu dem von dem Herrn Regierungsstatthalter angegebenen Zwecke der Auffindung von Staatsvermögen verlangt werde.

Beilagen:

1. Abschrift Schreibens des Regierungsrathes vom 19. August 1835.

2. Schreiben des Herrn Regierungsstatthalters vom 22. Aug. 1835.

Pro extractu collatum.

Der Sekretair des Burgerrathes:

Wildbolz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zur Geschichte der Ausscheidung des Stadtgutes von Bern dem Staatsgute in den Jahren 1798 - 1804

Bern 1836

Helv. 142
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453003-4